



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2025/2030**

8. Gemeinderatssitzung
am 25. November 2025

Index

TOP 1	Einleitende Erfordernisse	6
TOP 2	Berichte des Bürgermeisters	8
TOP 2A	Sonstige Berichte / Anfragen.....	9
TOP 3	Verifizierung von Protokollen.....	11
GR0147	Finanzielle Beteiligung am NÖ Zivilschutzverband	13
GR0148	Erweiterung Instandhaltungsvertrag WIPUR	13
GR0149	Änderung Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe	16
GR0150	Änderung Verordnung über die Einhebung der Aufschließungsabgabe	17
GR0151	Änderung Kanalabgabenordnung.....	18
GR0152	Änderung Wasserabgabenordnung.....	25
GR0153	Änderung Abfallwirtschaftsverordnung	37
GR0154	Änderung Friedhofsgebührenordnung (Pax Natura).....	42
GR0155	Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan.....	46
GR0156	Bericht – KIP	55
GR0157	Subventionen	56
GR0158	Bedeckungsbeschlüsse.....	57
GR0159	Änderung Anmeldeformular Frühbetreuung Hort.....	58
GR0160	Änderungen Stadtbibliothek – Bibliotheksordnung Neu	59
GR0161	Berichte aus dem Ressort	63
GR0162	Wurzbachforststraße – ÖBF AG, Vertragsverlängerung 2025 bis 2030.....	69
GR0163	Essenslieferungsverträge SeneCura - PUKI + Kindergarten 4	70
GR0164	Schulungsgelder für Kommunalpolitiker - BH	70
GR0165	Gablitzbach Sanierung	72
GR0166	Rückgabe Mietobjekt Kaiser Josef Straße 23.....	73
GR0167	Kaufvertrag Grundverkauf Linzer Straße 100-102 und 104	73
GR0168	Linzer Straße – Parzelle 616/2, Entwidmung der Teilflächen 1 und 2.....	74
GR0169	Wasserversorgungsanlage Purkersdorf	76

GR0170	Änderung Friedhofsordnung betreffend die Nachpflanzungen.....	76
GR0171	Vereinbarung Dewanger Friedhof	77
GR0172	Wienerwaldbad - Saison 2026.....	77
GR0173	B1-Linzer Straße, Grenzänderung, Land NÖ - Gde, Beschluss Kundmachung und §15 LGT-Gesetz.....	80
GR0174	ÖBB Bahnhof Unter Purkersdorf, Planung Vorplatz - Grundsatzbeschluss ..	82
GR0175	Rochusgasse 35, 37, 39, 41, Marterbauerstraße 30, 32, 34, 36, EZ. 1703, 1717, Ziegelfeld - Löschungserklärungen.....	85
GR0176	Parkraumbewirtschaftung Purkersdorf	86
GR0177	Kultursommer 2026	95
GR0178	Berichte aus dem Resort.....	96
GR0179	Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich GmbH.....	98
GR0180	21. Änderung Flächenwidmungsplan, 28. Änderung Bebauungsplan – öffentliche Auflage Bericht.....	101
GR0181	ARA Glasrecycling Entgelte	101
GR0182	Nachtbus 453 – Vereinbarung zur Weiterführung.....	111
GR0183	Tagesanrufsammeltaxi-Vertrag	112
GR0184	Parkplatz gegenüber Bad - Lückenschluss Rad-Gehweg – Bericht.....	113
GR0185	Pummergeasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund -Bericht.....	114
GR0186	Unterstützung für überregionale Bemühungen zur Erhaltung der Notarztstandorte.....	115
GR0187	Anpassung Förderung Essen auf Rädern	115
GR0188	Berichte aus dem Ressort.....	117
GR0189	Energie-Förderungen	118
GR0190	Energiebericht.....	120
GR0191	Mitgliedschaft Gemeindevertreterverbände	122
DA01//GR0202	Fußweg Sagbergstraße 57	123
DA02//GR0203	Antrag auf Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026.....	125
	Aktuelles – Allfälliges	127

Nichtöffentliche Sitzung	128
GR0192 Ausbuchungen im Zuge Rechnungsabschluss 2025	128
GR0193 Berichte des Prüfungsausschusses.....	129
GR0194 Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu Berichten des Prüfungsausschusses	129
GR0195 Michael Rambousek, bedingter Zahlungsbefehl.....	132
GR0196 Veränderung in bestehenden Dienstverhältnissen	132
GR0197 Beendigung von Dienstverhältnissen	136
GR0198 Personalveränderungen im Wirkungsbereich des Stadtrates – Bericht	137
GR0199 Vergabe von Wohnungen und/oder Geschäftslokalen.....	138
GR0200 Vertragsänderung pflegende Angehörige - Leitung Stammtisch –Mag. Alder - neue Anbieterin Mag. Gabrielidis	140
GR0201 Umstellung der Reinigung im Rathaus, im Nebengebäude und im Kindergarten 1	141
20251125_Beilagen zur Sitzung des Gemeinderates öffentlicher Teil.....	142
Beilage Finanzielle Beteiligung am NÖ Zivilschutzverband	142
Beilage Wurzbachforststraße – ÖBF AG, Vertragsverlängerung 2025 bis 2030.....	144
Beilage Essenslieferungsverträge SeneCura - PUKI + Kindergarten 4	146
Beilage Schulungsgelder für Kommunalpolitiker - BH	156
Beilage Gablitzbach Sanierung	163
Beilage Kaufvertrag Grundverkauf Linzer Straße 100-102 und 104	174
Beilage Wasserversorgungsanlage Purkersdorf	182
Beilage Änderung Friedhofsordnung betreffend die Nachpflanzungen.....	186
Beilage Vereinbarung Dewanger Friedhof	188
Beilage Wienerwaldbad - Saison 2026.....	190
Beilage B1-Linzer Straße, Grenzänderung, Land NÖ - Gde, Beschluss Kundmachung und §15 LGT-Gesetz.....	196
Beilage ÖBB Bahnhof Unter Purkersdorf, Planung Vorplatz - Grundsatzbeschluss	214
Beilage Parkraumbewirtschaftung Purkersdorf	216
Beilage Nachtbus 453 – Vereinbarung zur Weiterführung.....	219

Beilage Energiebericht.....	223
202511255_Beilagen zur Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlicher Teil	237
Beilage Michael Rambousek, bedingter Zahlungsbefehl	237
Beilage: Vertragsänderung pflegende Angehörige – Leitung Stammtisch –Mag. Alder – neue Anbieterin Mag. Gabrielidis.....	245

Öffentliche Sitzung am 25.11.2025

Beginn: 19.00 Uhr, Ende:00:00 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 25.11.2025

Anwesend:31 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
AICHER Mst.in Sabine	LEITL Lukas
BAUM DDr. Josef	LEOPOLD Ursula
BOLLAUF Susanne	MILD Mag. Karim
BRUNNER Roman	OPPITZ DI Albrecht
EISENRIEGLER-BUNYAI Gabriele	PANNOSCH Mag. Karl
FLIEGENSCHNEE Andrea	PAWLEK Dieter
FRISCH Mag. Stefan	POSCH Mag. (FH) Barbara – verspätet 20:35
FROSCHAUER Michael	RECHBERGER, Bakk.rer.soc.oec. Anja
FROTZ Dr. Waltraud	RIGONI Ruth - <i>siehe entschuldigt</i>
HAUDEK Dorothea	SCHEUHAMMER Ing. Peter
KASPER Dr. DI Mag. Thomas	SCHWARZ Herbert
KEFER Julia	STAUB Mag. Stefan
KELLNER DI Sabina	STEINBICHLER Ing. Stefan
KLEMMER-SCHLÖGL, BA, MSc Jasmin	TEUFL Thomas
KOLLER Mag. Martin	WEINZINGER Viktor
KOPETZKY DI Florian	WILTSCHKE DI Bernd
	WUNDERLI Sonja – <i>siehe entschuldigt</i>

entschuldigt:

WUNDERLI Sonja	RIGONI Ruth
----------------	-------------

Weiters anwesend:

GANNESHOFFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	PETSCHNIGG, BSc, LL.B, LL.M Michael

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ:	WILTSCHKE GR DI Bernd
Oppitz:	RECHBERGER GR, Bakk.rer.soc.oec. Anja
LiBa:	BAUM STR DDr. Josef
GRÜNE:	FRISCH GR Mag. Stefan
FPÖ:	FROSCHAUER GR Michael
NEOS:	KOPETZKY GR DI Florian
ProP:	AICHER GR Mst.in Sabine

3. Bestellen Schriftführung

PETSCHNIGG BSc, LL.B, LL.M Michael

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung: /

GR0185 Pummergasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund **-Antrag**

wird umbenannt in

GR0185 Pummergasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund **-Bericht**

GR0162 Umstellung der Reinigung im Rathaus, im Nebengebäude und im Kindergarten wird im nichtöffentlichen Teil verschoben (GR201). Nachfolgende Nummern werden korrigiert

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**: keine

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO können Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Folgende Anträge sind bis zu Sitzungsbeginn eingegangen:

DA01

GR0202 Fußweg Sagbergstraße 57

Antragsteller: Kasper STR Dr. DI Mag. Thomas Liste OPPITZ

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**
Behandlung nach Tagesordnungspunkt: GR0191

ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

Wortmeldungen: Kellner	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------------	--

DA02

GR0203 Antrag auf Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026

Antragsteller: Steinbichler BGM Ing. Stefan SPÖ

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**
Behandlung nach Tagesordnungspunkt: GR0202

ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

Wortmeldungen: Kellner	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: keine Enthaltungen: Aicher, Kellner, Frisch, Haudek, Froschauer, Scheuhammer, Koller Rest dafür → Antrag angenommen
----------------------------------	--

TOP 2 Berichte des Bürgermeisters

2.1. Veröffentlichung von Bürgeranfragen nach dem IFG

Die Veröffentlichung von individuellen IFG Anfragen auf der Website der Stadtgemeinde Purkersdorf ist aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten Hr. DI Berthold nicht erlaubt, da hierfür kein geeigneter Erlaubnistatbestand gemäß der DSGVO vorliegt.

2.2. Medaille für Verdienste um das Archivwesen für Andrea Czerny-Riess

Im Rahmen des 15. Niederösterreichischen Archivtages wurde Andrea Czerny-Riess von Landesrat Anton Kasser mit der Medaille für Verdienste um das Archivwesen ausgezeichnet. Frau Czerny-Riess betreut seit 2006 das Stadtarchiv Purkersdorf mit großem Engagement und Fachkenntnis. Besonders hervorzuheben ist ihr Einsatz beim Hochwasser, als sie zahlreiche Bestände rettete und damit ein Stück Stadtgeschichte bewahrte.

2.3. Baumnachpflanzungen

Das Bauhofteam führt derzeit Pflanzungen zur Verbesserung des Stadtklimas durch: 14 neue Baumstandorte und 5 Sträucher werden in mehreren Straßen gesetzt, darunter Franz-Steiner-Gasse, Kastanienallee und Wiener Straße. Die Auswahl umfasst robuste, stadtklimatolerante Arten wie Kugelahorn, Amberbaum und Säulenlinde. Die Maßnahme trägt zur Artenvielfalt, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Lebensqualität bei.

2.4. Neue Leitung am Polizeiposten Purkersdorf

Irene Schröpfer hat die Leitung des Polizeipostens Purkersdorf übernommen und führt ein 16-köpfiges Team. Neben Einsatz- und Ermittlungsarbeit liegt ein Schwerpunkt auf Organisation und Prävention. Aktuell wird verstärkt auf Einbruchsprävention in der dunklen Jahreszeit hingewiesen. Zudem nimmt Cyberkriminalität zu, weshalb Aufklärung und Präventionsmaßnahmen intensiviert werden. Frau Schröpfer sieht ihre neue Aufgabe als Chance, gemeinsam mit ihrem Team die Sicherheit in Purkersdorf weiter zu stärken.

BERICHTE

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Anfragen

gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **25.11.2025**

eingebracht von Aicher GR Mst.in Sabine (Pro Purkersdorf)

Thema: Schrankenanlage und Verkehrsbeschränkungen in der Berggasse (Bereich Friedhofseinfahrt)

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Errichtung der Schrankenanlage vorgenommen?

- Wurde eine verkehrsrechtliche Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine straßenrechtliche Bewilligung nach dem Straßengesetz erteilt?

Beantwortung: Die Bewilligung erfolgte nach dem NÖ Straßengesetz - § 12, Bescheid vom 09.12.2024

- Falls ja, durch welche Behörde und mit welcher Begründung?

Beantwortung: Der Bescheid wurde von der Bauverwaltung erstellt und vom Bürgermeister signiert. Bewilligung konnte erteilt werden, da aus verkehrstechnischer Sicht kein Einwand bestand und keine Einwände von Blaulichtorganisationen oder Nachbarn vorgebracht wurden.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Privatperson oder ein privater Kreis eine Schrankenanlage oder sonstige Sperreinrichtung auf öffentlichem Gut (Gemeindestraße) errichten darf?

- Gibt es dafür eine straßenrechtliche Bewilligungspflicht oder muss eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen?

Beantwortung: Für eine derartige Bewilligung muss die Zustimmung des Bürgermeisters, als obersten Verwalter des öffentlichen Gutes, vorliegen und es muss eine Verkehrsverhandlung durchgeführt werden; diese fand am 20.11.2024 statt, anwesend war hierbei auch ein externer Sachverständiger und ein Vertreter der Polizei.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das bestehende Fahrverbot „ausgenommen Anrainerverkehr“ verordnet?

- Wann wurde dieses Verkehrszeichen behördlich verfügt und auf Basis welcher Bestimmung der StVO (§ 43 ff.)

Beantwortung: Das Fahrverbot wurde von der BH St. Pölten mit Verordnung vom 30.08.2022 verfügt. Rechtsgrundlage war damals § 43 Abs. 1 lit b der StVO 1960.

4. Kosten:

- Sind der Stadtgemeinde durch diese Schrankenanlageerrichtung Kosten entstanden?

Beantwortung: Die Kosten für die Verkehrsverhandlung (Sachverständiger und 2 Amtsorgane) und Errichtung der Schrankenanlage wurden zur Gänze vom Antragsteller (Ing. Klein) getragen.

- Wie viele Verkehrsverhandlungen hat es gegeben?

Beantwortung: Es hat hierfür eine Verkehrsverhandlung gegeben, welche am 20.11.2024 stattfand.

Anfragen
gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **25.11.2025**

eingebraucht von Frisch GR Stefan (Grüne)
am 24.11.2024

Open Air Saison 2025 - Einnahmen/Ausgaben

1. Welche Einnahmen in welcher Höhe (Einzelpositionen) wurden lukriert?
2. Welche Ausgaben (Geld- und Sachleistungen) stehen dem gegenüber?
3. Wie viele Arbeitsstunden wurden von Mitarbeiter:innen der Stadtgemeinde erbracht?
Scheinen diese bei den Ausgaben auf?

Beantwortung: Die Beantwortung erfolgt in der nächsten GR Sitzung am 24.03.2026.

TOP 3 Verifizierung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.10.2025 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.10.2025.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Verifizierungsvermerk Protokoll 25.11.2025

Das Protokoll des Gemeinrates vom 25.11.2025 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2026 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister	STEINBICHLER Ing. Stefan
SPÖ:	WILTSCHKE GR DI Bernd
Oppitz:	RECHBERGER GR, Bakk.rer.soc.oec. Anja
LiBa:	BAUM STR DDr. Josef
GRÜNE:	FRISCH GR Mag. Stefan
FPÖ:	FROSCHAUER GR Michael
NEOS:	KOPETZKY GR DI Florian
ProP:	AICHER GR Mst.in Sabine
Schriftführung:	PETSCHNIGG BSc, LL.B, LL.M Michael

Anträge des Bürgermeisters – STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

GR0147 Finanzielle Beteiligung am NÖ Zivilschutzverband

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

SACHVERHALT

Der NÖ Zivilschutzverband leistet einen wesentlichen Beitrag zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung in Fragen der Eigenvorsorge und Sicherheit. Durch Schulungen, Informationsmaterialien und Veranstaltungen wird das Bewusstsein für den Selbstschutz gestärkt und die Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger im Krisenfall verbessert. Darüber hinaus unterstützt der NÖ Zivilschutzverband Gemeinden bei der Erstellung von Katastrophenplänen und offeriert auch Kurse und Workshops für Gemeindebedienstete.

Zur Unterstützung dieser wichtigen Arbeit soll ein Beitrag in Höhe von € 0,21 pro Einwohnerin bzw. Einwohner geleistet werden. Bei einer angenommenen Bevölkerungszahl von rund 10.000 Personen ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von etwa € 2.100,00. Diese Investition dient unmittelbar der Sicherheit der Gemeindebevölkerung und stellt eine sinnvolle Maßnahme im Bereich des vorbeugenden Zivilschutzes dar.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband einen Beitrag in Höhe von € 0,21 pro Einwohnerin bzw. Einwohner, somit rund € 2.100,00, zur Förderung der Sicherheit der Gemeindebevölkerung zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung soll bis auf Widerruf erteilt werden.

Kosten: € 2.100,00

Bedeckung: 1/180000-726000

VA 2025: € 2.000,00

Kreditrest: € - 100,00

Wortmeldungen: Frisch	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---------------------------------	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0148 Erweiterung Instandhaltungsvertrag WIPUR

SACHVERHALT

Mit Errichtung des Modulkindergartens und Eröffnung im September wurde die Betreuung für Kinder sichergestellt. Hinsichtlich der notwendigen Erhaltung des Gebäudes wurde bis jetzt keine Vereinbarung getroffen. Gegenwärtig wird die Instandhaltung unter anderem aller Kindergärten von der WIPUR GmbH koordiniert. Hierfür besteht eine Instandhaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH.

Um diesen Weg konsistent weiterzugehen soll der Modulkindergarten bzw. Kindergarten III.2 in die bestehende Instandhaltungsvereinbarung aufgenommen werden. Hierfür ist folgende Ergänzung zum bestehenden Instandhaltungsvertrag zu beschließen:

Änderung / Ergänzung

der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH am 24.09.2019 abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die Übernahme des Wartungs-, Instandhaltungs- und Betreuungsmanagements für Gebäude/Objekte der Stadtgemeinde Purkersdorf durch die WIPUR GmbH im folgenden Punkt:

Das Objekt „Kindergarten III.2, Karli-Schäfer-Gasse 16-18, 3002 Purkersdorf“ wird ab dem 01. Oktober 2025 in die Instandhaltungsvereinbarung aufgenommen.

Purkersdorf, im November 2025

Für die WIPUR GmbH:

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf:

Die Erweiterung der Instandhaltungsvereinbarung (Leistungserweiterung) führt zu einem Mehraufwand. Aus diesem Grund erhöht sich das Betreuungsentgelt um EUR 739,74/Monat (Indexangepasst).

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung des Instandhaltungsvertrags und den damit verbundenen gestiegenen Kosten entsprechend dem Sachverhalt zu.

Kosten: € 53.261,20

Bedeckung: 1/240000-700300

VA 2026: € 45.000,00

Kreditrest: € - 8.261,20

Wortmeldungen: Staub, Frisch	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Frisch Enthaltungen: Aicher, Kellner, Staub, Scheuhammer, Froschauer, Haudek Rest Dafür → Antrag angenommen
--	--

Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

GR0149 Änderung Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die letzte Anpassung über die Einhebung der Hundeabgabe trat mit Wirkung vom 01. Jänner 2011 (GR0051 vom 28.09.2010) in Kraft.

Veränderung VPI seit letzter Anpassung: +53,1%.

Die Anpassung soll nun wie folgt erfolgen:

- | | | |
|--|-------------------|-----------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund | (alt: € 6,54) |
| 2. für alle übrigen Hunde jährlich: | € 49,00 pro Hund | (alt: € 37,00) |
| für jeden weiteren Hund | € 69,00 pro Hund | (alt: € 52,00) |
| 3. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
und auffälligen Hunde im Sinne des §§ 2 und §§ 3
NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 140,00 pro Hund | (alt: € 100,00) |

Ab 2027 soll eine Anpassung auf folgende Beträge erfolgen:

für Nutzhunde jährlich	€ 6,54 pro Hund
für alle übrigen Hunde jährlich:	€ 59,00 pro Hund
für jeden weiteren Hund	€ 79,00 pro Hund
für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffälligen Hunde im Sinne des §§2 und §§ 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich	€ 150,00 pro Hund

Erhaltene Zahlungen Hundeabgabe bis 17.11.2025: € 24.468,47.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt der Einhebung der Hundeabgabe wie folgt zuzustimmen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 beschlossen, die nach den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes, LGBl. 4001, geltende Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe in der Fassung vom 28.09.2010 wie folgt abzuändern:

VERORDNUNG über die Einhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes, LGBl. 4001, in der derzeit geltenden Fassung beschlossen für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt einzuheben:

für Nutzhunde jährlich	€ 6,54 pro Hund
für alle übrigen Hunde jährlich:	€ 49,00 pro Hund

für jeden weiteren Hund

€ 69,00 pro Hund

für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
und auffälligen Hunde im Sinne des §§ 2 und §§ 3
NÖ Hundehaltegesetz jährlich

€ 140,00 pro Hund

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen einem Monat nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Wortmeldungen: Koller, Eisenriegler-Bunyai, Aicher, Weinzinger	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Aicher Enthaltungen: Kellner Rest dafür → Antrag angenommen
---	---

GR0150 Änderung Verordnung über die Einhebung der Aufschließungsabgabe

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Um die steigenden Preise auf dem Tiefbausektor abzufangen und auch weiterhin die notwendigen Investitionen tätigen zu können, ist eine Gebührenanpassung erforderlich geworden:

ab 01.01.2026 € 1.000,00 (alt: € 730,00; entspricht Erhöhung um 37%)

Die Entwicklung des Baukostenindex-Straßenbau gesamt seit der letzten Anpassung 1.7.2012 liegt bei +41,1% (Indexrechner www.statistik.at).

Grundlage für die Berechnung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Der Einheitspreis wurde nach den derzeit gültigen Lohn-, Material- und Transportkosten errechnet, Grundlage für eine erforderliche Preismrechnung ist der „Baukostenindex für Straßenbau“.

Basis für die Berechnung ist der Kostenvoranschlag der Firma Pittel+Brausewetter vom 15.09.2025.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung wie folgt:

VERORDNUNG

über die Einhebung von Aufschließungsabgaben

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen, den **Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe** gem. § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBL in der gültigen Fassung, wie folgt festzusetzen:

ab 01.01.2026 € 1.000,00

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom 29.06.2010 (GR0011) außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Wortmeldungen: Aicher, Frisch, Koller, Pawlek	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Frisch, Aicher, Kellner Enthaltungen: keine Rest dafür → Antrag angenommen
---	--

GR0151 Änderung Kanalabgabenordnung

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

Die Kanalabgabenordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.08.2021 (GR0195 vom 22.06.2021) angepasst.

Der VPI hat sich seit den letzten Anpassungen bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2020 per Monat September 2025*
Kanalbenützungsgebühr	01.08.2021	24,8%
		Erhöhung VPI 2015 per Monat September 2025*
Einheitssatz Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasserkanal	01.01.2017	36,5%
Einheitssatz Kanaleinmündungsabgabe Regenwasserkanal	01.01.2017	36,5%
ad*) Quelle: Versicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA		

Die Gebühren der Stadtgemeinde im Bereich Abwasser sollen nun auf Basis des beigefügten Betriebsfinanzierungsplanes mit Wirkung 01.01.2026 angepasst werden.

ABA Purkersdorf

ABA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2026

Berechnung der Kanalbenützungsgebühr

Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977

	Ortsnetz	Kläranlage	
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	591.300,00		€
b. Energiekosten	25.000,00		€
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)			€
d. Verbandsbeitrag		1.512.900,00	€
1. Betriebskosten	616.300,00	1.512.900,00	€
2. Wartung und Instandhaltung	120.000,00	0,00	€
a. max. 3% der Errichtungskosten	0,00		€
3. Erneuerungsrücklage	0,00	0,00	€
a. Tilgung der Errichtungskosten	318.700,00		€
b. Zinsen Darlehen	44.300,00		€
4. Annuitäten	363.000,00	0,00	€
a. Gebrauchsabgabe	18.000,00		
b. Sonstiges	68.200,00		
5. Sonstige jährliche Ausgaben	86.200,00	0,00	€
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	1.185.500,00	1.512.900,00	€
B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)	173.400,00		€
B2 Annuitätenzuschüsse	16.100,00		€
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	996.000,00	1.512.900,00	€
(01) Jahresaufwand Ortsnetz		996.000,00	€
(02) Jahresaufwand Kläranlage		1.512.900,00	€
(03) Ausbaukapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)		10.000,00	EGW
(04) Summe Berechnungsflächen		836.815,03	m²
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste		0,00	EGW
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]	€	151,29 €	/EGW
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]		0	€
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]		2.508.900,00	€
(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]		3,00	€
(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))		3,99	€
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]		829.991,97	€

Damit ergeben sich folgende neue Gebühren:

Kanalbenutzungsgebühr (SW)/m ² Berechnungsfläche	ab 01.01.2026	€ 3,99/m ²
	bisher	€ 3,63/m ²
Kanalbenutzungsgebühr (RW)/m ² Berechnungsfläche	ab 01.01.2026	€ 4,39/m ²
	bisher	€ 3,99/m ²
Einmündungsabgabe (Einheitssatz SW)	ab 01.01.2026	€ 26,26
	bisher	€ 23,21
Einmündungsabgabe (Einheitssatz RW)	ab 01.01.2026	€ 14,14
	bisher	€ 10,36

STG Purkersdorf - Einheitssatz für Kanaleinmündungsabgabe					
Gesamtsumme Errichtungskosten SW-Kanalisation	[€]	22 484 511		Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ	
Gesamtlänge SW-Kanalisation	[m]	42 819		Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ	
Gesamtsumme Errichtungskosten RW-Kanalisation	[€]	16 512 195		Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ	
Gesamtlänge RW-Kanalisation	[m]	32 609		Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ	
Baukosten pro Laufmeter SW-Kanalisation	[€/lfm]	525,11			
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		5,000%			
Einheitssatz	[€]	€ 26,26		Entspricht +13,14% zu gültigem Wert (€ 23,21)	
Baukosten pro Laufmeter RW-Kanalisation	[€/lfm]	506,37			
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		2,776%			
Einheitssatz	[€]	€ 14,14		Entspricht +36,5% (Indexanpassung) zu gültigem Wert (€ 10,36)	
				Maximaler Wert € 25,32 (bei 5%)	

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen der Kanalbenutzungsgebühr eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 im Höhe von rund € 310.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschriften, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie

unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, die folgende Kanalabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschriften, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, geltende Kanalabgabenordnung vom 22.06.2021, 25.09.2018, 06.12.2016 und 03.12.2013 wie folgt abzuändern:

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

Erhebung und Geltungsbereich

(1) Aufgrund der Ermächtigung nach § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 erhebt die Stadtgemeinde Purkersdorf nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren.

(2) Diese Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf.

§ 2

EINMÜNDUNGSABGABE

für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2026 mit € 26,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 1 eine Baukostensumme von € 22.484.511,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 42.819 zugrunde gelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2026 mit € 14,14 festgesetzt.

(4) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 3 eine Baukostensumme von € 16.512.195,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 32.609 zugrunde gelegt.

(5) Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 NÖ Kanalgesetz 1977 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage bzw. für die Schmutzwasserentsorgung beim Trennsystem wird der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2026 mit € 3,99 festgesetzt.

Im Sinne § 5 Abs. 2 letzter Satz NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt für jene Liegenschaftseigentümer, die in das Kanalsystem auch Niederschlagswässer einleiten, ein 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft, die bisherige Kanalabgabenordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Gegenantrag Oppitz: Wie Antrag jedoch mit dem Zusatz: 50% der zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung sind als Rücklage zu verwenden und zu verbuchen.

Wortmeldungen: Baum, Pannosch, Staub, Frisch, Koller, Aicher, Oppitz, Baum	Abstimmungsergebnis: <u>Gegenantrag:</u> Dafür: Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger Enthaltungen: Staub, Kellner, Aicher Rest dagegen → Antrag abgelehnt <u>Hauptantrag</u> Gegenstimmen: Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner Enthaltungen: Frisch, Aicher Rest dafür → Antrag angenommen
--	--

GR0152 Änderung Wasserabgabenordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die Wasserabgabenordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.10.2021 (GR0196 vom 22.06.2021 betr. Wasserbereitstellungsgebühr) angepasst.

Der VPI hat sich seit den letzten Anpassungen bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2015 per September September 2025*
Wasserbezugsgebühr	01.01.2019	31,8%
Wasseranschlussabgabe	01.01.2017	36,5%
ad*) Quelle: Wertsicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA		

Betriebsfinanzierungsplan:

WVA Purkersdorf

WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2026

Anlage 1 zum NÖ Gemeindevasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	456.300,00 €		
b. Energiekosten	35.000,00 €		
c. Wasserankauf	1.200.000,00 €		
d. Wasseruntersuchungen	€		
1. Betriebskosten	1.691.300,00 €		
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	€		
b. Instandhaltung WVA	150.000,00 €		
2. Wartung und Instandhaltung	150.000,00 €		
a. 10% der maschinellen Einrichtung	€		
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€		
3. Erneuerungsrücklage	0,00 €		
a. Tilgung	117.000,00 €		
b. Zinsen Darlehen	25.300,00 €		
4. Darlehensannuitäten	142.300,00 €		
a. Gebrauchsabgabe	14.000,00 €		
b. Sonstiges	20.200,00 €		
5. Sonstige jährliche Ausgaben	34.200,00 €		
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	2.017.800,00 €		
B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	137.214,00 €		
B2 Annuitätenzuschüsse	16.700,00 €		
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	1.863.886,00 €		
D Jahreswasserverbrauch	496.932 m³ pro Jahr		
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 30,00 pro m³/h		
Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	90,00	1447	130.230,00 €
7	210,00	199	41.790,00 €
12	360,00	11	3.960,00 €
17	510,00	68	34.680,00 €
25	750,00	6	4.500,00 €
35	1.050,00	8	8.400,00 €
45	1.350,00	4	5.400,00 €
75	2.250,00	13	29.250,00 €
95	2.850,00	3	8.550,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr	266.760,00 €		
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)		14,31 %	
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)	€ 3,21 €		
H gewählt (eintragen!., max. 200% von G)	€ 3,12 €		
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)	-€ 46.698,16 €		

Wasserbezugsgebühr	ab 01.01.2026 bisher	€ 3,12/m ³ € 2,64/m ³
Wasseranschlussabgabe	ab 01.01.2026 bisher	€ 19,26 (Einheitssatz) € 15,14 (Einheitssatz)

Für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr wird mit Wirkung

01.01.2026 der **Ablesezeitrum** wie folgt geändert:

Folgende vier Teilzahlungszeiträume werden wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die einzelnen Teilbeträge der festgesetzten Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Aufgrund des geänderten Ablesezeitraumes entsteht für das Jahr 2025 zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember 2025 ein Ablesezeitraum, der entsprechend endabgerechnet wird.

STG Purkersdorf - Einheitssatz für Wasserleitungsanschluss					
Gesamtsumme Errichtungskosten Wasserversorgungsanlage	[€]	21.097.931		Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ	
Gesamtlänge	[m]	54.785		Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ	
Baukosten pro Laufmeter	[€/lfm]	385,10			
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		5,000%			
Einheitssatz	[€]	€ 19,26		Entspricht +27,2% zu gültigem Wert (€ 15,14)	

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen der Wasserbezugsgebühr eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 in Höhe von rund € 238.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, die folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschriften, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die Wasserabgabenordnung vom 21.6.1995, in der Fassung vom 12.12.2000, 17.12.2001, 14.06.2005, 13.12.2005, 25.09.2007, 11.03.2008, 29.06.2010, 06.12.2016, 25.09.2018 und 22.06.2021 wie folgt abzuändern:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 19,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 21.097.931,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.785 lfm zu Grunde gelegt

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00

35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 3,12 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember des Folgejahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist in einem Betrag am 15. Mai zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Zusatzantrag Koller: Es soll eine Gebührenerhöhung gemacht werden, damit eine schwarze Null besteht.

Gegenantrag Frotz: Es soll die Gebühr, wie im Antrag beschrieben zusätzlich um 10 Cent auf 3,22 EUR erhöht werden. Daraus folgt folgender abgeänderter Sachverhalt/Antrag

SACHVERHALT

Die Wasserabgabenordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.10.2021 (GR0196 vom 22.06.2021 betr. Wasserbereitstellungsgebühr) angepasst.

Der VPI hat sich seit den letzten Anpassungen bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2015 per September September 2025*
Wasserbezugsgebühr	01.01.2019	31,8%
Wasseranschlussabgabe	01.01.2017	36,5%
ad*) Quelle: Wertsicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA		

Betriebsfinanzierungsplan:

WVA Purkersdorf

WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2026

Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	456.300,00 €		
b. Energiekosten	35.000,00 €		
c. Wasserankauf	1.200.000,00 €		
d. Wasseruntersuchungen	€		
umschalten auf			
1. Betriebskosten	1.691.300,00 €		
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	€		
b. Instandhaltung WVA	150.000,00 €		
2. Wartung und Instandhaltung	150.000,00 €		
a. 10% der maschinellen Einrichtung	€		
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€		
3. Erneuerungsrücklage	0,00 €		
a. Tilgung	117.000,00 €		
b. Zinsen Darlehen	25.300,00 €		
4. Darlehensannuitäten	142.300,00 €		
a. Gebrauchsabgabe	14.000,00 €		
b. Sonstiges	20.200,00 €		
5. Sonstige jährliche Ausgaben	34.200,00 €		
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	2.017.800,00 €		
B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	137.214,00 €		
B2 Annuitätenzuschüsse	16.700,00 €		
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	1.863.886,00 €		
D Jahreswasserverbrauch	496.932 m³ pro Jahr		
E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 30,00 pro m³/h		
Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	90,00	1447	130.230,00 €
7	210,00	199	41.790,00 €
12	360,00	11	3.960,00 €
17	510,00	68	34.680,00 €
25	750,00	6	4.500,00 €
35	1.050,00	8	8.400,00 €
45	1.350,00	4	5.400,00 €
75	2.250,00	13	29.250,00 €
95	2.850,00	3	8.550,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €
F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr	266.760,00 €		
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)		14,31 %	
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)	€ 3,21 €		
H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)	€ 3,22 €		
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)	€ 2.995,04 €		

Wasserbezugsgebühr	ab 01.01.2026 bisher	€ 3,22/m ³ € 2,64/m ³
Wasseranschlussabgabe	ab 01.01.2026 bisher	€ 19,26 (Einheitssatz) € 15,14 (Einheitssatz)

Für die Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr wird mit Wirkung

01.01.2026 der **Ablesezeitrum** wie folgt geändert:

Folgende vier Teilzahlungszeiträume werden wie folgt festgelegt:

5. von 1. Jänner bis 31. März
6. von 1. April bis 30. Juni
7. von 1. Juli bis 30. September
8. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die einzelnen Teilbeträge der festgesetzten Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Aufgrund des geänderten Ablesezeitraumes entsteht für das Jahr 2025 zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember 2025 ein Ablesezeitraum, der entsprechend endabgerechnet wird.

STG Purkersdorf - Einheitssatz für Wasserleitungsanschluss					
Gesamtsumme Errichtungskosten Wasserversorgungsanlage	[€]	21.097.931	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ		
Gesamtlänge	[m]	54.785	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ		
Baukosten pro Laufmeter	[€/lfm]	385,10			
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		5,000%			
Einheitssatz	[€]	€ 19,26	Entspricht +27,2% zu gültigem Wert (€ 15,14)		

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen der Wasserbezugsgebühr eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 in Höhe von rund € 238.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, die folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschriften, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die Wasserabgabenordnung vom 21.6.1995, in der Fassung vom 12.12.2000, 17.12.2001, 14.06.2005, 13.12.2005, 25.09.2007, 11.03.2008, 29.06.2010, 06.12.2016, 25.09.2018 und 22.06.2021 wie folgt abzuändern:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- f) Wasseranschlussabgaben
- g) Ergänzungsabgaben
- h) Sonderabgaben
- i) Wasserbezugsgebühren
- j) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 19,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 21.097.931,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.785 lfm zu Grunde gelegt

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00

35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 3,22 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember des Folgejahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

5. von 1. Jänner bis 31. März
6. von 1. April bis 30. Juni
7. von 1. Juli bis 30. September
8. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist in einem Betrag am 15. Mai zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Wortmeldungen: Koller, Ganneshofer, Baum, Kasper, Eisenriegler-Bunyai, Pawlek, Staub, Frotz	Abstimmungsergebnis: <u>Gegenantrag:</u> Gegenstimmen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch, Aicher Enthaltungen: keiner Rest dafür → Antrag angenommen
--	---

Aicher verlässt den Saal 19:44

Aicher betritt den Saal 19:46

Kopetzky verlässt den Saal 19:50

Kopetzky betritt den Saal 19:52

Unterbrechung 19:55 bis 20:06

GR0153 Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Die Abfallwirtschaftsverordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.01.2019 (GR0611 vom 25.09.2018) angepasst.

Der VPI hat sich seit der letzten Anpassung bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2015 per Monat September 2025*
Abfallwirtschaftsgebühr	01.01.2019	31,80%
ad*) Quelle: Wertsicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA		

Betriebsfinanzierungsplan:

Betriebsfinanzierungsplan						
für die Berechnung der Grundgebühr						
und der Bereitstellungsgebühr nach § 24 des NÖ AWG 1992						
						VA 2026
A)	Summe des Jahresaufwandes (ohne Summe H)					1.685.500,00
A1)	Personalkosten					120.900,00
A2)	Vergütungen					430.200,00
A3)	Fuhrpark					21.400,00
A4)	Ausgaben AOH (Müllbehälter etc.)					35.000,00
A5)	Sonstige Ausgaben (Pachten, Druckkosten, Telefon etc.)					5.500,00
A6)	Müllbeseitigung					1.033.100,00
A7)	Tilgungen, Zinsen					39.400,00
B)	Summe der Bereitstellungsanteile					0,00
C)	Förderungen					9.500,00
D)	Erträge aus der Abfallverwertung					133.800,00
E)	Summe der Behandlungsanteile = Differenz A minus (B + C + D)					1.542.200,00
F)	Anzahl der Wohnungen im Pflichtbereich					4970
G)	Bereitstellungsbetrag B : F					0,00
a) Restmüll	Grundgebühr	Anzahl	Abfahren	alt	neu	
120	Liter Tonne	1.553	13	7,70	8,47	171.000,83
240	Liter Tonne	371	13	15,39	16,93	81.648,57
770	Liter Tonne	78	26	49,41	54,35	110.223,83
770	Liter Tonne	13	52	49,41	54,35	36.741,28
1.100	Liter Tonne	2	13	70,55	77,61	2.017,73
1.100	Liter Tonne	203	26	70,55	77,61	409.599,19
1.100	Liter Tonne	87	52	70,55	77,61	351.085,02
						1.162.316,44
b) Altstoffe						
c) Bio Müll	Grundgebühr					
120	Liter Tonne	1.015	36	2,82	3,10	113.347,08
240	Liter Tonne	371	36	5,63	6,19	82.713,71
						196.060,79
				alt		
	Abfallwirtschaftsabgabe			55%	von Grundgebühr und Bio Müll	747.107,48
					Über/Unterdeckung Gebührenhaushalt	563.284,70

Grundgebühr (Restmüll) ab 01.01.2026:

für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung

Restmülltonnen mit	120 l	Inhalt	€ 8,47 (alt: € 7,70)
Restmülltonnen mit	240 l	Inhalt	€ 16,93 (alt: € 15,39)
Restmülltonnen mit	770 l	Inhalt	€ 54,35 (alt: € 49,41)
Restmülltonnen mit	1.100 l	Inhalt	€ 77,61 (alt: € 70,55)

für Müllbehälter für einmalige Benützung

Müllsäcke Volumen 60 Liter	€ 8,47 (alt: € 7,70)
Müllsäcke Volumen 120 Liter	€ 16,93 (alt: € 15,39)

Grundgebühr (Biomüll) ab 01.01.2026:

für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung (Biotonne)

Biomülltonne mit	120 l	Inhalt	€ 3,10 (alt: € 2,82)
Biomülltonne mit	240 l	Inhalt	€ 6,19 (alt: € 5,63)

Die Grundgebühr Biotonne wird nunmehr in die Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe eingebunden.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 in Höhe von rund € 282.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt zu, folgende Verordnung zur Änderung der bestehenden Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf zu erlassen.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Grundgebühr Biotonne wird nunmehr in die Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe eingebunden.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
 - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
 - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf aufgrund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240, in der geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 15.03.1993, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2007, 29.06.2010, 06.12.2016, 19.06.2018 und 25.09.2018 wie folgt abzuändern:

§ 1

§ 11 – Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgaben:

(1) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt für die Abfuhr von nicht verwertbarem Müll (**Restmüll**) pro Entleerung ab **01.01.2026**

1.1. für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung

Restmülltonnen mit	120 l	Inhalt	€ 8,47
Restmülltonnen mit	240 l	Inhalt	€ 16,93
Restmülltonnen mit	770 l	Inhalt	€ 54,35
Restmülltonnen mit	1.100 l	Inhalt	€ 77,61

1.2. für Müllbehälter für einmalige Benützung

Müllsäcke Volumen 60 Liter	€ 8,47
Müllsäcke Volumen 120 Liter	€ 16,93

(2) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der **Abfallwirtschaftsgebühr** beträgt für die Abfuhr von verwertbaren biogenen Abfällen (**Biomüll**) pro Entleerung ab 01.01.2026:

für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung (Biotonne)

Biomülltonne mit	120 l	Inhalt	€ 3,10
Biomülltonne mit	240 l	Inhalt	€ 6,19

(3) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 55 v. H. (55%) der Abfallwirtschaftsgebühr (Grundgebühr Restmülltonnen und Biomüll).

(4) Die Vorschreibung der gesetzlichen Umsatzsteuer richtet sich nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Normen.

§ 2

Der gesamte restliche Verordnungstext des Gemeinderates vom 15.03.1993, in den Fassungen vom 21.06.1993, 24.03.1994, 30.11.1994, 21.06.1995, 26.03.1996, 12.12.2000, 13.12.2005, 25.09.2007, 29.06.2010, 06.12.2016, 19.06.2018 und 25.09.2018 bleibt unverändert.

§ 3

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnungen treten mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden bzw. erfolgt sind, sind die bis zum Inkrafttretungstermin geltenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen:

Gegenantrag Koller: Wie der Antrag jedoch mit dem Zusatz: 50% der zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung sind als Rücklage zu verwenden und zu verbuchen.

Wortmeldungen: Koller, Baum, Kasper	Abstimmungsergebnis: <u>Gegenantrag:</u> Dafür: Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger, Aicher Enthaltungen: Kellner, Frisch Rest dagegen → Antrag abgelehnt <u>Hauptantrag:</u> Gegenstimmen: Aicher, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch Enthaltungen: Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger, Aicher Rest dafür → Antrag angenommen
---	--

GR0154 Änderung Friedhofsgebührenordnung (Pax Natura)

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

Auf Wunsch der paxnatura Naturbestattungs GesmbH. & Co KG soll die Grabstellengebühr ab 01.01.2026 wie folgt erhöht werden:

- 4 a) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: neu: € 1.290,00 (alt € 1. 190,00)
 4 aa) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A: neu: € 1.090,00 (alt € 990,00)
 4b) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: neu € 990,00 (alt € 890,00)
 4bb) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B: neu € 790,00 (alt € 690,00)
 4bb) Basisgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum B: neu € 690,00 (alt € 590,00)
 4d) Einzelbäume inkl. vier Grabstellen: pro Einzelbaum neu € 5.400,00 (alt € 4.900,00)

Der Anteil der Stadtgemeinde Purkersdorf (Grabstellengebühr, Beerdigungsgebühr und Verwaltungsgebühr) soll sich weiterhin an dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif für die Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes orientieren.

Übersicht Tarif/Anteil Stadtgemeinde neu:

NEU ab Jänner 2026		Basisgrabstelle	Verlängerung Basisgr.	EB bis inkl. 4 Grabst.	weitere Grabs.EB 5.+6.	Sternenkind	GB A	Partnerpl.A	GB B	Partnerpl. B
	Grabstellengebühr	690,00 €	190,00 €	5.400,00 €	390,00 €	0,00 €	1.290,00 €	1.090,00 €	990,00 €	790,00 €
	Beerdigungsgebühr	490,00 €		490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €
Anteil STG*	Grabstellengebühr	133,00 €	80,00 €	266,00 €	133,00 €	0,00 €	133,00 €	133,00 €	133,00 €	133,00 €
	Beerdigungsgebühr	175,00 €		175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €
	Gesamt:	308,00 €	80,00 €	441,00 €	308,00 €	175,00 €	308,00 €	308,00 €	308,00 €	308,00 €
	Nutzungsdauer	10 Jahre	10 Jahre	Friedhofsdauer						

Anteil STG*: beinhaltet Grabstellengebühr, Beerdigungsgebühr, Verwaltungsgebühr

150,- angesetzte Position
 EB bis inkl. 4 Grabstellen“ unter Anteil
 sukzessive bis 1.1.2030 auf die Höhe
 Grabstellengebühr (derzeit € 133,-) x 4
 werden.

EB bis inkl. 4 Grabst.	
ab 1.1.2026	Grabstellengebühr x 2
ab 1.1.2028	Grabstellengebühr x 3
ab 1.1.2030	Grabstellengebühr x 4

Hinweis:
 die bisher mit €
 „Grabstellengebühr
 STG* soll
 der einfachen
 angehoben

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wie folgt:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2025, GR0154, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof und der Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 1
Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Stadtfriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren**
- b) Verlängerungsgebühren**
- c) Beerdigungsgebühren**
- d) Enterdigungsgebühren**
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahnhalle**

§ 2
Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt

- | | | | |
|----|--|---|---------------|
| a) | 1) für gemeinsame Reihengräber | € | 100,00 |
| | 2) für einzelne Reihengräber | € | 100,00 |
| b) | für Familiengräber und zwar | | |
| | 1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € | 650,00 |
| | 2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € | 990,00 |
| c) | 1) für Urnengräber bis zu 4 Urnen | € | 350,00 |
| | 2) für Urnengräber bis zu 8 Urnen | € | 330,00 |
| | 3) für Urnengräber von mehr als 8 Urnen | € | 650,00 |
| d) | für Urnennischen bis zu 2 Urnen | € | 460,00 |

(2) Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern sowie bei Familiengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

(3) Für Grüfte auf 30 Jahre

- | | | | |
|----|---|---|-----------------|
| a) | Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € | 3.300,00 |
| b) | Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € | 5.200,00 |
| c) | Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen | € | 7.200,00 |
| d) | Grüfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen | € | 9.200,00 |

(4) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechts auf 10 Jahre auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt:

- | | | | |
|-----|---|---|-----------------|
| a) | Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle | € | 1.290,00 |
| aa) | Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A: | € | 1.090,00 |
| b) | Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle | € | 990,00 |
| bb) | Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B: | € | 790,00 |
| | Basisgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum B: Pro Grabstelle | € | 690,00 |
| c) | Sternenkindgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum A oder B:
pro Grabstelle | € | 0,00 |
| d) | Einzelbäume inkl. vier Grabstellen: pro Einzelbaum | € | 5.400,00 |
| ee) | jede weitere Grabstelle am Einzelbaum
(bis max. 6 Grabstellen): pro Grabstelle | € | 390,00 |

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

(1) a) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

b) Wenn anlässlich der Fälligkeit der Verlängerungsgebühren das Grab nur von Kinderleichen belegt ist (i.S. § 2 Abs. 2), gelten dessen Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Dauert jedoch zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Grabstellenbenützungsrecht für die Grabstelle nicht volle 10 Jahre, ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Grabstellenbenützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten, wobei die Fristen stets auf den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn, anzurechnen sind.

(4) a) Die Verlängerungsgebühren für die Einzelgrabstellen pro Grabstelle sowie für den Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A oder B werden wie folgt festgesetzt:

Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

b) Die Verlängerungsgebühr für die Basisgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B werden festgesetzt wie folgt: Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 190,00

c) Die Verlängerungsgebühr für die Sternenkindgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A oder B werden festgesetzt wie folgt:

Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

d) Die Verlängerungsgebühr für die Grabstellen der Einzelbäume werden festgesetzt wie folgt:

Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt

a) für ein Grab € 850,00

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um

€ 400,00

b) für eine Gruft € 1.500,00

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits in der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um

€ 400,00

c) für eine Urne (in Urnengräbern und in der Gruft) € 250,00

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Urnen erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Urne um

€ 30,00

d) für eine Urne (in Urnennischen) € 350,00

e) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen eines Grabes € 600,00

f) Deckel bei einem Urnengrab € 350,00

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis e) festgesetzten Gebühren.

(3) Die Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt pro Urnenbeisetzung € 490,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung nach § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr gem. § 4.

Es gibt keine Möglichkeit der Enterdigung auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh'.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle beträgt pro angefangenem Tag

€ 50,00

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt 14 Tage nach Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates vom 20. Juni 2023, GR0479, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

angeschlagen:
abgenommen:

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek Enthaltungen: keiner Rest dafür → Antrag angenommen
-----------------------	--

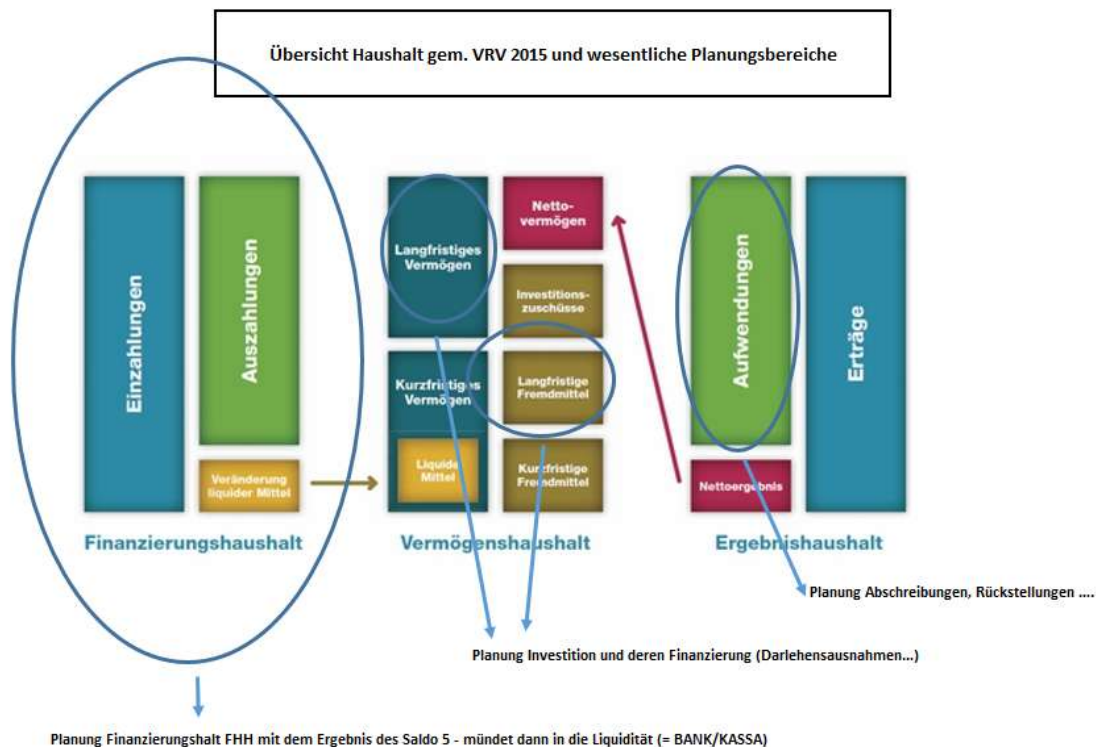
Posch betritt den Saal um 20:35

GR0155 Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan

SACHVERHALT

Der Voranschlag besteht gem. VRV 2015 im Wesentlichen aus dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt, dem Stellenplan sowie diversen Beilagen. Der Vermögenshaushalt als 3. Säule des 3-Komponenten-Haushalts ist nur Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

Im Rahmen der VA-Erstellung werden vor allem folgende Bereiche des Haushalts bearbeitet:



Der Entwurf des Voranschlages 2026/MFP 2027-2030 wurde von der Finanzverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Finanzstadtrat sowie nach Gesprächen mit den zuständigen StadträtInnen erstellt und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

HINWEIS: nach der Sitzung des Finanzausschusses fand am 13.11.2025 der Termin der Voranschlagsberatung statt. Aufgrund der Informationen seitens Herrn Mag. Höllerer/IVW3 erfolgten v.a. einnahmenseitig noch einige Adaptierungen, sodass der nun zur Beschlussfassung vorliegende VA 2026 gegenüber der im FA präsentierten Fassung teilweise andere/bessere Zahlen aufweist (v.a. Saldo 5, Haushaltspotential, kleine Änderungen bei Projekten sowie Darlehensaufnahmen).

Eingearbeitet wurden in diesen VA/MFP erste **Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung**, von welchen folgende erwähnt werden sollen:

Anpassungen im Bereich der HBA (Abfall, Abwasser, Wasser):

Abfall + Abwasser:

Erhöhungen 2026/2027/2028/2029 um jeweils 10% (unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des VPI seit den letzten Erhöhungen sowie unter Mitkalkulation einer weiteren laufenden VPI-Erhöhung), sowie 2030 um 3,5%

Beim Abfall wurde nun die Biotonne in die Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe eingegliedert.

Wasser:

Erhöhungen 2026 um 18%, 2027 um 15%, 2028 um 10% (unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des VPI seit den letzten Erhöhungen sowie unter Mitkalkulation einer weiteren laufenden VPI-Erhöhung), sowie in den Jahren 2029 und 2030 um 3,5%.

Der Ablesezeitraum wird geändert auf das Kalenderjahr, somit ist eine Erhöhung mit 1.1.2026 möglich. Für die Monate 11+ 12/2025 wird es eine separate Ablesung und Abrechnung geben.

Die Bereitstellungsgebühr bleibt unverändert.

Hinweis: die Änderungen in den Verordnungen für das Jahr 2026 liegen ebenfalls zur Beschlussfassung vor, die im MFP eingeplanten weiteren Erhöhungen für die Jahre 2027-2030 müssen jährlich neu für das Folgejahr unter Beilage eines jeweils aktuellen Betriebsfinanzierungsplanes beschlossen werden.

Anpassungen im Bereich Kindergärten/Schülerhort:

Die Entwicklung des VPI stellt sich wie folgt dar:

KIGA 1 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
KIGA 2 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
KIGA 3 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
KIGA 4 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
PUKI	01.04.2012	45,50%
SH	01.07.2012	45,90%

Hier wurden Erhöhungen der Betreuungsbeiträge beginnend mit 9/2026 und 9/2027 um jeweils 20% eingeplant, für die weiteren Jahre jeweils um 3,5% (immer beginnend mit September).

Die entsprechenden Beschlüsse werden von der ressortverantwortlichen STRin Klemmer-Schlögl im Jahr 2026 dem entsprechenden Ausschuss sowie dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anpassungen Parkraum:

Ansatz jährliche Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung für 2026 mit € 110.000,- aufgrund Annahme Erhöhung der Parkberechtigung Grüne Zone von derzeit € 35,- auf € 70,- samt einer kleineren Ausweitung des Bereiches. Für die weiteren Jahre wurde im Hinblick auf die angedachte generelle Ausweitung/Änderung im Bereich Parkberechtigung ein Betrag von € 300.000,- budgetiert. Weiters Umstellung auf nur jährliche Zuerkennung/Zahlung zwecks besserer Planbarkeit.

Anpassung Hundeabgabe:

Einplanung von Erhöhungen in Anlehnung an die Entwicklung des VPI in zwei Schritten (2026 + 2027).

Einmalabgaben:

Bei den Positionen Aufschließungsabgabe, Kanaleinmündungsabgabe sowie Wasseranschlussabgabe kam es zu leichten Budgeterhöhungen aufgrund der zur Beschlussfassung vorliegenden Anpassungen. Alle diese Anpassungen wurden höchstens in Höhe der VPI-Entwicklung seit der letzten Erhöhung vorgenommen.

Einsparungen/Reduktionen:

Einerseits kam es aufgrund der Gespräche von BGM/Finanzstadtrat mit den jeweiligen ressortverantwortlichen StadträtInnen zu verschiedensten Kürzungen, andererseits wurden auch die vom Stadtdirektor dargelegten Maßnahmen bestmöglich eingepflegt, wie:

Personal:

Hier kam es einerseits aufgrund der aktuellen Gehaltsverhandlungen zu einem geringeren Ansatz von plus 1,7% für 2026 exkl. Vorrückungen.

Weiters wurden seitens der Personalabteilung die vom Stadtdirektor vorgeschlagenen Personalmaßnahmen entsprechend eingepflegt (zB. Schülerhort, Wirtschaftshof).

Auch wurden die Einsparungen im Bereich Reinigung im VA/MFP berücksichtigt.

Projekte:

Diese wurden bewusst sehr gering angesetzt – einerseits im Hinblick auf Einsparungsmaßnahmen, andererseits darauf, dass im Zuge der noch weiteren politischen Gespräche zum Thema Haushaltskonsolidierung der Bereich der Projekte 2026-2030 und deren Finanzierung nochmals ausführlich erörtert und geplant werden muss.

VORHABEN		VA 2026							
VH	Bezeichnung	BUDGET	Darlehen	Laufzeit	BZ Mittel	KIP	Sonstiges Gesamt	Sonstiges ist	erwarteter Überhang 2025
V01	Radverkehr	60 000,00 €	20 000,00 €	10			20 000,00 €	Förderung	20 000,00 €
V02	Wasserleitungsbau	0,00 €							
V03	Abwasserbeseitigung	100 000,00 €							100 000,00 €
V05	Gehwege, Straßen	343 800,00 €				343 800,00 €			
V06	Brücken	400 000,00 €				300 000,00 €			100 000,00 €
V08	Hochwasserschutz	270 000,00 €							270 000,00 €
V09	Öffentliche Beleuchtung	0,00 €							
V10	Grundverkauf/Grundankauf	0,00 €							
V13	Kinderspielplätze	0,00 €							
V14	IT	0,00 €							
V16	Badeanlage	20 000,00 €	20 000,00 €	10					
V18	Sportplätze	0,00 €							
V20	Stadtsaal	150 000,00 €	100 000,00 €	15					50 000,00 €
V27	Kindergarten III	0,00 €							
V38	Naturpark	0,00 €							
V47	Wirtschaftshof	100 000,00 €	100 000,00 €	10					
V48	Friedhof	0,00 €							
V52	Schülerhort	0,00 €							
V56	Betriebe der Müllbeseitigung	35 000,00 €	21 000,00 €	10					14 000,00 €
V61	Volksschule	40 000,00 €							40 000,00 €
V71	Kindergarten I	30 000,00 €	30 000,00 €	10					
V78	Darlehensverrechnung Kapitalisierung	0,00 €							
V89	P&R Bahnhof Unterpurkersdorf	0,00 €							
V100	PV-Anlagen	0,00 €							87 400,00 €
Summe		1 548 800,00 €	291 000,00 €	65	0,00 €	643 800,00 €	20 000,00 €	0,00 €	594 000,00 €

Darlehensaufnahmen:

Gemäß der obigen Projektliste 2026 sind im VA 2026 derzeit € 291.000,- an Darlehensaufnahmen eingeplant.

Bedarfszuweisungen:

Diese wurden für die Jahre 2026/2027 mit jeweils € 500.000,-, für die Folgejahre mit € 400.000,- angesetzt (weiterhin in der operativen Gebarung).

Der nach operativer Gebarung, investiver Gebarung und Finanzierungstätigkeit aufgegliederte VA 2026 sowie MFP 2027-2030 zeigt sich in Kurzübersicht wie folgt:

		VA 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030
Operative Gebarung	Summe operative Einzahlungen	31 163 800,00	32 301 800,00	33 295 100,00	33 914 800,00	34 584 800,00
	minus					
	Summe operative Auszahlungen	30 079 800,00	30 359 900,00	30 895 200,00	31 877 100,00	32 763 600,00
	ist gleich					
	SALDO 1 Geldfluss aus der operativen Gebarung	1 084 000,00	1 941 900,00	2 399 900,00	2 037 700,00	1 821 200,00

Investive Gebarung	Summe Einzahlungen investive Gebarung	946 900,00	907 500,00	341 800,00	278 200,00	278 200,00
	minus					
	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1 671 800,00	900 100,00	138 200,00	75 500,00	75 500,00
	ist gleich					
	SALDO 2 Geldfluss der investiven Gebarung	-724 900,00	7 400,00	203 600,00	202 700,00	202 700,00

Saldo 1 + Saldo 2 ist gleich					
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	359 100,00	1 949 300,00	2 603 500,00	2 240 400,00	2 023 900,00

Finanzierungs- Tätigkeit	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	291 200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
	minus					
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2 098 000,00	2 114 300,00	2 115 000,00	2 096 300,00	2 075 300,00
	ist gleich					
	SALDO 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1 806 800,00	-2 114 100,00	-2 114 800,00	-2 096 100,00	-2 075 100,00

Saldo 3 + Saldo 4 ist gleich					
Saldo 5 Geldfluss aus der VA wirksamen Gebarung	-1 447 700,00	-164 800,00	488 700,00	144 300,00	-51 200,00

Haushaltspotential/Haushaltskonsolidierungskonzept:

Wie bereits mehrfach festgehalten, hat die Stadtgemeinde ein **Haushaltskonsolidierungskonzept** gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 § 72b Abs. 1 zu erstellen. Mittels dieses Konzepts und dessen Umsetzung soll die Finanzsituation der Stadtgemeinde in den nächsten Jahren wieder in einen stabil positiven Bereich gebracht werden.

Mit den in diesem VA/MFP gepflegten Maßnahmen sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig kann ein erster, wichtiger Schritt in diese Richtung gesetzt werden. So stellt sich das Haushaltspotential dieses VA/MFP wie folgt dar:

	VA 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030
Jährliches Haushaltspotential	-853 900,00	35 000,00	488 500,00	144 100,00	-51 400,00

Hier ist zu anzumerken, dass v.a. im Projektbereich, wie angeführt, nur sehr geringe Ausgaben angesetzt wurden (v.a. ab 2027).

Somit stellt das aktuelle HHP nur eine Momentaufnahme dar und würde durch noch zu vereinbarende Projektausgaben und deren Bedeckung wieder entsprechend belastet.

Daher sind in den kommenden Monaten weitere, intensive politische Gespräche zu den Projektausgaben wie auch der weiteren Haushaltskonsolidierung an sich zu führen. Hierauf sollten die Ergebnisse in einen späteren Nachtragsvoranschlag münden.

Zur Liquiditätssituation:

Aus den vorliegenden Zahlen ergibt sich, dass zumindest im Jahr 2026 ein weiterer starker Geldabfluss zu erwarten ist und somit die Liquiditätssituation weiterhin sehr angespannt bleiben wird – in Abhängigkeit vom endgültigen Jahresabschluss 2025. Dies unterstreicht

die dringende Notwendigkeit und Bedeutung weiterer politischer Gespräche zur Haushaltskonsolidierung.

Weiters wird hier nochmals auf die bereits angeführten, im Budget enthaltenen Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung hingewiesen:

2026/2027: € 500.000,-
Folgejahre: € 400.000,-

Bei rechnerischem Abzug dieser Position ergibt sich für 2026 (siehe S 233 Information 1 – Berechnung der tatsächlichen Liquidität) ein „**tatsächlicher Liquiditätsbedarf**“ von **€ 1.381.000,-** (=H2 verfügbares Haushaltspotential -€ 881.000,- minus budgetierte Bedarfszuweisung zur Liquiditätsstärkung).

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan.

Wortmeldungen: Frisch, Pannosch, Steinbichler, Koller, Ganneshofer, Staub, Kasper, Baum, Aicher	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Oppitz, Frotz, Koller, Rechberger, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch, Aicher Enthaltungen: Kasper, Posch Dafür: Bollauf, Brunner, Fliegenschnee, Kefer, Klemmer-Schlögl, Leopold, Mild, Pannosch, Pawlek, Schwarz, Steinbichler, Teufl, Weinzingler, Wiltschek Baum, Staub, Eisenriegler-Bunyai, Kopetzky, Leitl → Antrag angenommen
--	--

Link Cloud: <https://cloud.purkersdorf.at/s/cpRb9R9pcAdf7z5>

DIENSTPOSTENPLAN 2026														
Verwendungs- zweig	Verwendung	Berechnung des Dienstzweiges	DZG	Tarifkategorie	Anzahl	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Anzahl	Funktionsdienstposten						Pflg.
								Art des Funktionsdienst- postens	Bezeichnung	Funktionsgruppe	Bezeichnung			
(Mo. d. d. 2026)	(Mo. d. d. 2026)	(Reb. d. d. 2026)	(Reb. d. d. 2026)	(Mo. d. d. 2026)	(Mo. d. d. 2026)	(Reb. d. d. 2026)	(Mo. d. d. 2026)	§ 3 Abs. 3 Nr. 4 d. d. d. 2026	§ 3 Abs. 3 Nr. 4 d. d. d. 2026	(Reb. d. d. 2026)	(Mo. d. d. 2026)			
ZENTRALE VERWALTUNG STABEINHEITEN RATHAUS														
Verwaltungs- dienst	Höherer Dienst	Höherer Verwaltungsdienst	44	4.3.	1	7	V3	1	2	1	Stadtdirektor	10	FL4	ja, wenn nicht SV
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	2	5	V1							
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst	17	1.1.	1	1	A1							
Personalverwaltung und Lohnverrechnung														
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Rechnungsfachdienst	69	4.1.	1	5	V1							
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	1	5	V1							
Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit														
Verwaltungs- dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	2	5	V2							
IKT														
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	58	3.2.	2	5	T1							
ALLGEMEINE VERWALTUNG														
Verwaltungs- dienst	Höherer Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	5	V2	1	2	Leitung Allgemeine Verwaltung	8 bis 9	FL3	ja, wenn nicht SV	
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	3	5	V1							
Assistenz- dienst	Assistenz- dienst	Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	85	2.3.	1	4	A2							
Standesamt														
Verwaltungs- dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Standesbeamten- (oder Staatsgerichtssch- dienst)	55	4.2.	1	5	V2	1	2	Leitung Referat Standesamt	8	FE1	ja, wenn nicht SV	
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Standesamtsfachdienst	70	4.1.	1	5	V1	1	2	Leitung Referat Standesamt	7	FE1	ja, wenn nicht SV	
Stadtbibliothek Archiv IHS Stadtmuseum														
Verwaltungs- dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen	47	4.2.	1	5	V2							
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen	61	4.1.	2	5	V1							
FINANZVERWALTUNG														
Verwaltungs- dienst	Höherer Dienst	Rechnungs- (Buchhaltung)-dienst	54	4.2.	1	5	V2	1	2	Leitung Finanzverwaltung 8 bis 9	FL3	Leitung Finanzverwaltung - Buchhaltungsdienst	ja, wenn nicht SV	
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Rechnungsfachdienst	69	4.1.	6	5	V1							
BAUVERWALTUNG														

Technischer Dienst	Höherer Dienst	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	45	3.4.	1	6	T2	1	b	2	Leitung Bauverwaltung Leitung Referat Hoheitliche Aufgaben	3 bis 9	FL3	Leitung Bauverwaltung - Baudirektor/in	ja, wenn nicht SV
Technischer Dienst	Geförderter Dienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	6	T1	1	b	4		7	FEL	Leitung Referat hoheitliche Aufgaben (Bauverwaltung)	ja, wenn nicht SV
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	5	5	T1								
Abfallwirtschaft															
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	6	T1	1	b	4	Leitung Referat Abfallwirtschaft	7	FEL	Leitung Referat Abfallwirtschaft Fachkundige Person	ja, wenn nicht SV
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	5	T1								
BAW-HOF															
Technischer Dienst	Geförderter Dienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	6	T1	1	b	4	Leitung Referat Technischer Bereich/ Instandhaltung	7	FEL	Leitung Referat - Technischer Bereich / Infrastruktur - Koordination Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen und Bauhof	ja, wenn nicht SV
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2	3.1.	1	5	T1								
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2	3.1.	15	5	T1								
Kanal- Wasseralfeld															
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2	3.1.	3	5	T1								
Freiwillige Feuerwehr															
Technischer Dienst	Fachdienst	Technischer Feuerwehraufseher	59	3.1.	1	5	T1								
Technischer Dienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen	15	1.1.	1	2	A1								
BILDUNG															
Volksschule															
Technischer Dienst	Hilfsdienst	Schulwart	15	2.1.	1	2	A1								
Technischer Dienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst	17	1.1.	2	1	A1								
Elementar- und sozial- pädagogischer dienst	Assistenz- dienst	Kinderbetreuungs- dienst	12	7.1.	3	3	P1								
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	1	5	V1								
Neue Mittelschule (Schulgemeinde)															
Technischer Dienst	Hilfsdienst	Schulwart mit Zusatzanforderung im handwerklichen Bereich	7	3.1.	1	4	T1								
Technischer Dienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst	17	1.1.	1	1	A1								
Assistenz- dienst	Assistenz- dienst	Kinderbetreuungs- dienst	12	7.1.	1	3	P1								
Verwaltungs- dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	1	5	V1								
ASO (Allgemeine Sonderschule)															
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Assistenz- dienst	Mittlerer Erziehungs- dienst	73	2.1.	1	4	A2								

Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten-dienst		12	71.	6	3	P1												
Verwaltungs-dienst	Verwaltungsfachdienst		71	41.	1	5	V1												
Schulort																			
Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Fachdienst	Kindergarten- und Horterzieherdienst	107	72.	1	kik	P2												
Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Fachdienst	Kindergarten- und Horterzieherdienst	107	72.	9	kik	P2												
Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten-dienst	Mittlerer Erzieherdienst	78	21.	1	4	A2												
Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten-dienst	Kindergartenhilfsdienst	12	71.	4	3	P1												
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen	15	11.	1	2	A1												
Vorschulische Erziehung / Kindergärten																			
sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten-dienst	Kindergartenhilfsdienst	12	71.	7	3	P1												
Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten-dienst	Kindergartenhilfsdienst	12	71.	21	3	P1												
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen	35	11.	1	2	A1												
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst	17	11.	1	1	A1												
Punktkindergruppe																			
Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Fachdienst	Kindergarten- und Horterzieherdienst	107	72.	2	kik	P2												
Elementar- und sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten-dienst	Kindergartenhilfsdienst	12	71.	2	3	P1												
Naturpark																			
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2	31.	2	5	T1												

GR0156 Bericht – KIP

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

Das Bundesministerium für Finanzen informierte, dass gemäß BGBl. I Nr. 25/2025 die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025 (inkl. Zweckzuschuss digitaler Wandel) in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt.

Es gibt drei Bedingungen für die Finanzzuweisungen:

Bericht an den Gemeinderat

Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage der Gemeinde

Information des Landes über den Bericht und die Veröffentlichung

Die Gewährung der Finanzzuweisung erfordert die Erfüllung aller drei genannten Bedingungen. Dem Bund ist es vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Finanzzuweisungen diese von der Gemeinde zurückzufordern.

KIP 2023: € 1.037.040,00 für Stadtgemeinde Purkersdorf

KIP 2025: € 640.274,98 für Stadtgemeinde Purkersdorf

= gesamt: € 1.677.314,98

Davon hat die Stadtgemeinde bereits € 174.205,77 erhalten:

	Verwendung	Auszahlungsbetrag	Status	Eingangsnummer	Geldeingang
PV-Anlagen KG I + BIZ	KIP Energiesparmaßnahmen	132.037,50	genehmigt	AFS-107538109-398045-240403	erfolgt/11.04.2024
PV-Anlage Rochusgasse 14 Ziegelfeld	KIP Energiesparmaßnahmen	12.500,00	genehmigt	AFS-107538109-451508-250203	erfolgt/14.02.2025
Rad-/Gehweg Karli Schäfer Gasse	KIP Energiesparmaßnahmen	29.668,27	genehmigt	AFS-107538109-452568-250211	erfolgt/21.02.2025
		174.205,77			

Somit ergibt sich ein Restbetrag in der Höhe von € 1.503.109,21.

Für Purkersdorf ergeben sich folgende Auszahlungsbeträge gemäß § 2 KIG 2023 und § 2 KIG 2025:

2025: € 171.961,85 (Geldeingang 05.11.2025)

2026: € 643.846,33

2027: € 624.628,63

2028: € 62.672,40

Gesamt: € 1.503.109,21

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

GR0157 Subventionen

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Im Jahr 2025 haben folgende Vereine um Subvention angesucht und diese sollen wie folgt gewährt werden:

		Ansuchen 2025
ARTplus Kunst und Design	Basissubvention	500,00 €
Chorgemeinschaft Wienerwald Pkdf.	Basissubvention	1.500,00 €
Freundeskreis Bad-Säckingen - Purkersdorf	Basissubvention	300,00 €
KOBV Kriegsofper- u. Behindertenverband	Basissubvention	300,00 €
Kulturbund Wiental	Basissubvention	500,00 €
Naturfreunde Österreich	Basissubvention	1.100,00 €
Purkersdorfer Kulturkreis (PUKK)	Basissubvention	3.500,00 €
Purkersdorfer Typen	Basissubvention	1.270,00 €
Stadtverschönerungsverein	Basissubvention	470,00 €
		€ 9.440,00
Sponsoring		
		Ansuchen 2025
Kinderfreunde	Sponsoring	
Pensionistenverband Österreich	Sponsoring	500,00 €
Seniorenbund	Sponsoring	500,00 €
		€ 1.000,00
		Ansuchen 2025
Gesamt Basissubvention + Sponsoring		10.440,00 €

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen für das Jahr 2025 in der Höhe von € 10.440,00 laut der im Sachverhalt angeführten Ansuchen.

Kosten: € 10.440,00

Bedeckung: 1/061010-757000

VA 2025: 20.000,00

Kreditrest: € 9.560,00

Gegenantrag Aicher:

Es soll über jede einzelne Subvention separat abgestimmt werden.

Wortmeldungen: Aicher, Froschauer, Steinbichler, Kellner, Frotz, Posch	Abstimmungsergebnis: <u>Gegenantrag</u> Dafür: 8 Stimmen Enthaltungen: 1 Stimme Rest dagegen → Gegenantrag abgelehnt <u>Hauptantrag</u> Gegenstimmen: Aicher Enthaltungen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch Rest dafür → Antrag angenommen
--	---

GR0158 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 5. Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

Sitzung/Nr.		HH-Stelle	VA 2025	Kosten Beschluss	Überziehung	Bedeckung
05. STR0178	Umstellung Bibliothekssoftware auf BVS Professional	1/900000-728000	120.000,00	623,30	-14.979,19	RA 2025
05. STR0180	Lizenz Volksschule Worksheet Crafter	1/211000-459200	2.000,00	374,00	-275,53	RA 2025
05. STR0182	WVA-Leitungsgebrechen, Lichteiche vor 9, R. Hohenwarter-G. vor 1 a; Friedrich Schlögl-G. 26	1/850000-612000	100.000,00	12.229,03	-59.915,24	RA 2025
05. STR0183	WVA-Wiederherstellung nach Wasserleitungsarbeiten Karli-Schäfer-G. vor 16-18 (KG III), Bergg. 18, Winterg. 103, B44 - An der Stadthütte 1a	1/850000-612000	100.000,00	21.285,06	-81.200,30	RA 2025
05. STR0193	Bestellung Kontingent Gassi-Säcke für 2026	5/852000-042002	25.000,00	5.171,60	-14.088,70	RA 2025
05. STR0197	Wiener Straße 64-66, 68, Hoffmannpark, Beauftragung Expert:Innen-Kosten	1/031000-728000	5.000,00	13.296,00	-58.187,51	RA 2025
05. STR0200	VW Pritsche, WU 131HA - §57a Überprüfung & Reparatur	1/820000-617000	120.000,00	8.352,91	-3.027,34	RA 2025

ad Überziehung: dieser Betrag gibt den Überziehungsbetrag dieser HH-Stelle aufgrund "Kosten Beschluss" inkl. der bisherigen Buchungen und etwaiger Vor-Beschlüsse an.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben der 5. Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2025. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: Aicher, Ganneshofer	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	---

GR0159 Änderung Anmeldeformular Frühbetreuung Hort

Antragsstellerin: KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist eine Anpassung des Formulars für die Frühbetreuung im Hort notwendig. Die neuen Änderungen sind im beigefügten Formular gelb hinterlegt ersichtlich. Die Betreuungsvereinbarung für den Hort wird entsprechend angepasst.

Anmeldung FRÜHBETREUUNG

September 2026

Sehr geehrte Eltern!

Für Kinder, die den Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf besuchen, bietet Ihnen die Stadtgemeinde ab einem Bedarf von mindestens drei Kindern pro Tag auch dieses Schuljahr wieder die Möglichkeit, Ihr Kind vor Unterrichtsbeginn in der Zeit von 06:45 bis 07:45 Uhr beaufsichtigen zu lassen. Die Kinder werden während dieser Zeit von einer/einem Bediensteten der Stadtgemeinde Purkersdorf betreut.

Der Bedarf an einer Frühbetreuung wird durch die regelmäßige Anwesenheit des Kindes zu den angegebenen Betreuungszeiten festgestellt, eine Anmeldung ist nicht alleinige Grundlage des Bedarfs.

Kinder, die den Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf nicht besuchen, können die Frühbetreuung nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese durch ausreichenden Bedarf der Hortkinder zustande kommt und die Gruppenhöchstzahl der Frühbetreuung von 25 Kinder nicht überschritten wird.

Zeit und Ort der Betreuung:

Von 06:45 bis 07:45 Uhr

Volksschule, im Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf, Gruppe 6, Tel.: 02231/63601 DW 723.

An- und Abmeldung:

Eine Frühbetreuung wird nur angeboten, wenn der Bedarf für mindestens drei Hortkinder pro Tag gegeben ist. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe dieses vollständig ausgefüllten Formulars direkt im Schülerhort immer zu Beginn eines Semesters (September und Februar) und ist jeweils für ein ganzes Semester verbindlich. Eine Änderung der Betreuungstage kann nur mit 1. Februar erfolgen. Wie im ersten Semester, muss auch im zweiten Semester der Bedarf für mindestens drei Hortkinder gegeben sein.

Eine Abmeldung von der Frühbetreuung muss schriftlich bei der Hortleitung (hort@purkersdorf.at) erfolgen und ist nur mit Ende des ersten Semesters (Ende Jänner) möglich.

Kosten:

Siehe aktuelles Tarifblatt (www.purkersdorf.at), die Kosten werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.

Bei nachträglicher/vorzeitiger Abmeldung oder Unterbrechung (Krankheit, Urlaub, Feiertag etc.) werden die Kosten nicht rückerstattet und es erfolgt auch keine Aliquotierung, sollte die Betreuung nicht wie angemeldet in Anspruch genommen worden sein. Der Betreuungsbeitrag für die Frühbetreuung wird bis zum Ende des Semesters verrechnet.

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn

Vor- u. Nachname: _____ Geb. Dat.: _____

Adresse: _____

Hortgruppe: _____ Klasse: _____ zur Frühbetreuung

verbindlich wie folgt an: ☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

Ich bin unter der Telefonnummer _____ und

unter folgender E-Mail _____ erreichbar.

Datum

Name d. Erziehungsberechtigten in BLOCKBUCHSTABEN u. Unterschrift

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Formulars für die Frühbetreuung im Schülerhort so wie oben im Sachverhalt angeführt.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

GR0160 Änderungen Stadtbibliothek – Bibliotheksordnung Neu

Antragsstellerin: KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

Im Zuge der Einsparungsmaßnahmen und der Überlegungen, was die Stadtbibliothek für eine positive Entwicklung zur Kosteneinsparung beitragen kann, wurden folgende Änderungen besprochen und vorgeschlagen:

Gebührenerhöhungen

Ausleihfrist für alle Medien: 3 Wochen	derzeit	neu ab 1.1.2026
Entlehnung Bücher Kinder- und Jugendbereich	EUR 0,30.-	0,50.-
Entlehnung Zeitschriften	EUR 0,50.-	0,50.-
Entlehnung Bücher Erwachsenenbereich	EUR 0,70.-	1,00.-
Leserkarte/Einschreibgebühr	EUR 1.-	5,00.-
(neu) für Auswärtige		10,00.-
Ersatzkarte bei Verlust	EUR 1.-	3,00.-
Entlehnung CDs / Tonies	EUR 1.-	1,20.-
Entlehnung Bücher mit CDs	EUR 1.-	1,20.-
Entlehnung DVDs	EUR 1.-	1,20.-
Entlehnung Spiele	EUR 1.-	1,20.-

Gebühren noe Book

im Voraus zu bezahlen für das Kalenderjahr EUR 1.-/ Monat 2,00.-

Verlängerungsgebühren

Wie Entlehnungsgebühren

Überziehungsgebühren

Verrechnung erfolgt pro überzogenem Tag EUR 0,20.- / Medium / Tag

Strenge Handhabung der Überziehungsgebühren

Es gibt keine Kulanztage oder Toleranzverlängerungen mehr.

Da das neue Bibliothekssystem einen Privatzugang für jede/n KundIn beinhaltet, wo selbstständig Verlängerungen vorgenommen werden können, ist dies gut begründbar.

Reduktion des Medienbudgets von 8000€ auf 5000€

-> dafür mehr Spendenaufrufe für Medien bzw. Aktionen, um neue Medien zu erhalten, denn der Bund schreibt in den Förderkriterien eine Erneuerungsquote vor, die wir versuchen möchten, einzuhalten.

Reduktion des Veranstaltungsbudgets auf 4000€

-> Alle weiteren Informationen zu den Veranstaltungen siehe Beiblatt

Schulbibliothek (inkl. Kindergartenbesuche)

Alle Möglichkeiten, eine Förderung über den Landesschulrat zu erhalten, wurden ausgelotet – hier ist derzeit keine Unterstützung als Schulbibliothek möglich. Dennoch soll die Stadtbibliothek weiterhin auch als Schulbibliothek tätig sein. Dies soll sich auch in einer Namensserweiterung abbilden, um diese zusätzliche Arbeit der Bibliothek auf Gemeindegeldern nach außen hin sichtbarer zu machen.

Ab 01.01.2026: **Stadt- und Schulbibliothek Purkersdorf**

Neu: Ausleihgebühr pro SchülerIn / Schuljahr EUR 5.-

Wird zu Schulbeginn als Gesamtbetrag von der Schulklasse bezahlt – dies wird ab September 2026 erfolgen

Workshops für Schulklassen

sind nicht mehr kostenlos, sondern kosten 2 Euro / Kind

Kindergärten und Kindergruppen

Kindergruppen- und Kindergartenbesuche von Purkersdorfer Institutionen bleiben kostenlos.
Besuche von Kindergruppen und Kindergärten von außerhalb von Purkersdorf: 2€ / Kind

Erweiterung der Öffnungszeiten auf 24 Stunden pro Woche – bei gleichbleibendem Personalstand

Diese Erweiterung hat mehrere positive Folgen:

- Die Miete der Räumlichkeiten im BIZ wird besser ausgenutzt.
- Den Förderkriterien (Medienförderung) vom Bund, welche 24 Stunden Öffnungszeiten an 4 Tagen vorschreiben, wird entsprochen.
<https://www.bvoe.at/angebote/foerderungen/medienfoerderung>
- Die zusätzlichen Tage sind so gewählt, dass sie der Nachfrage entsprechen.
Montag Nachmittag: stärkster Tag auch in der Musikschule, somit mehr „Laufkundschaft“
Freitag Vormittag: Kombination mit dem Gang zum Bauernmarkt

Öffnungszeiten Neu

24 Stunden Stadtbibliothek + 10 Stunden Schulbibliothek

MO	8:00 – 12:00	Schule	14:00 – 18:00	4 Std.
DI			14:00 – 19:00	5 Std.
MI			08:00 – 15:00	7 Std.
DO	8:00 – 12:00	Schule		
FR	8:00 – 10:00	Schule	10:00 – 18:00	8 Std.

Dienstpläne Neu

Schwarz (30 Std. Bibliothek)

MO	07:30 – 13:30	6 Std.
DI	13:15 – 19:15	6 Std.
MI	07:30 – 13:30	6 Std.
Do	07:30 – 13:30	6 Std.
FR	07:30 – 13:30	6 Std.

Obermayer (20 Std. Bibliothek – 20 Std. Archiv)

	11:15 – 18:15	7 Std.
	12:00 – 17:00	5 Std.
	10:15 – 18:15	8 Std.

Frau Infeld wird mit 5 Stunden zurückversetzt ins Rathaus. Wenn möglich, sollen die Schulbibliotheksstunden am Montagvormittag mit einer Arbeitskraft aus der Schule oder ehrenamtlich besetzt werden.

Sollte es zu einem Krankheitsfall oder Urlaub kommen, wird je nach Situation entschieden, ob die Stadtbibliothek tageweise oder stundenweise geschlossen bleibt. Ziel ist jedenfalls durch die längeren Öffnungszeiten keine Über- oder Mehrstunden zu generieren.

Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek zur Folge, welche ebenfalls beschlossen werden soll:



Liebe Leserinnen und Leser!

Herzlich willkommen in unserer Bibliothek! Wir wünschen Ihnen interessante, spannende und amüsante Lesestunden!

Das Bibliotheksteam

Wir laden Sie ein, in unserer Bibliothek über 16.000 Medien zu entdecken:

- Bücher (Belletristik und Sachbücher)
- Kinder- und Jugendbücher (Belletristik und Sachbücher)
- Fremdsprachige Bücher für Kinder und Erwachsene
- Spiele für alle Altersstufen
- Hörbücher und Tonies
- eBook-Abo: noe-book

Unsere Öffnungszeiten

Montag	14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	10:00 bis 18:00 Uhr

Benutzungsordnung

Um Ihnen die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, möchten wir Ihnen ein paar grundlegende Informationen geben. Wir bitten unsere BenutzerInnen, die nachfolgenden Bedingungen zum Verleih unserer Medien zu lesen und durch Unterschrift auf der BenutzerInnen-Erklärung anzuerkennen.

Anmeldung

Die Anmeldung als LeserIn erfolgt persönlich. Für die Anmeldung sind ein Lichtbildausweis und die Abgabe der ausgefüllten BenutzerInnen-Erklärung notwendig.

Jede/r BibliotheksbenutzerIn erkennt mit ihrer/seiner Unterschrift die Verleihbedingungen an und erklärt sich mit der EDV-mäßigen Erfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden datenschutzrecht-

lichen Bestimmungen einverstanden. Es erfolgt keine Weitergabe der/die BenutzerIn betreffenden Daten an Dritte. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung und Haftungserklärung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten angemeldet werden.

Mit der erfolgten Anmeldung wird eine Karte vergeben, die zur Entlehnung von Medien der Bibliothek berechtigt. Diese Karte gilt für alle Personen, welche unter der Kategorie MitleserInnen angegeben wurden. Auf weitere Personen ist die Karte nicht übertragbar.

Namens- und Adressänderungen bitten wir, ehestmöglich bekannt zu geben. Der Verlust der Karte ist der Bibliothek umgehend zu melden. Eine Ersatzkarte wird gegen Gebühr ausgestellt.

Entlehnung

- Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die ausgesuchten Medien vor Mitnahme verbuchen zu lassen.
- Medien sind nur für den eigenen Gebrauch der BenutzerInnen bestimmt, schonend zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden und auch nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.
- Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei den BenutzerInnen. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt.
- Die BenutzerInnen haben die Medien bei der Entlehnung und vor der Rückgabe auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Mängel und Unvollständigkeiten sind dem Bibliothekspersonal zu melden.
- Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen, die aus dem Gebrauch der Medien entstehen.
- Die generelle Entlehnfrist der Medien beträgt 3 Wochen (21 Tage).
- Die Entlehnfrist ist einzuhalten. Ist die Entlehnfrist überschritten, fallen Verzugsgebühren an.

- Wenn die Medien nicht von jemand anderem vorbestellt sind, kann die Entlehnfrist maximal zwei Mal persönlich in der Bibliothek, telefonisch (02231/63601-800), per Mail (stadtbibliothek@purkersdorf.at) oder im digitalen Verwaltungssystem verlängert werden.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek zu melden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien ist Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien. Bei Minderjährigen haften Erziehungsbeauftragte bei Verlust oder Beschädigung.
- Sollte ein von Ihnen gewünschtes Medium aktuell nicht in der Bibliothek verfügbar sein, kann dieses reserviert werden – welche Medien gerade verfügbar sind, können Sie in unserem Online-Katalog recherchieren.

Gebühren

Einschreibgebühr/Leserkarte für EinwohnerIn Purkersdorf	€ 5,-
Einschreibgebühr/Leserkarte für Personen ohne Wohnsitz in Purkersdorf	€ 10,-
Ersatzkarte bei Verlust	€ 3,-
Entlehnung Bücher aus dem Erwachsenenbereich	€ 1,-
Entlehnung Bücher aus dem Kinder-, Jugendbereich	€ 0,50
Entlehnung Zeitschriften	€ 0,50
Entlehnung CDs, Tonies, DVDs, Spiele, Tiptoi-Bücher, Bücher mit CDs	€ 1,20

Verlängerungsgebühren

Wie Entlehngebühren

Verzugsgebühren

Wie Entlehngebühren, Verrechnung erfolgt jedoch pro überzogenem Tag: € 0,20 pro Medium/Tag

Elektronische Medien

- Es besteht die Möglichkeit, sich in der Stadtbibliothek als E-Book-LeserIn bei www.noeb-book.at registrieren zu lassen.
- Die Freischaltung gilt maximal für das laufende Kalenderjahr.
- Pro Monat wird eine Gebühr von € 2,- verrechnet, beginnend mit dem Monat der Registrierung. Diese ist im Voraus zu bezahlen.

Hausordnung

- Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- Kinder sind während des Aufenthalts in der Bücherei von erwachsenen Begleitpersonen zu beaufsichtigen
- In der Bibliothek besteht Rauchverbot.
- Tiere müssen bitte vor der Türe des Bildungszentrums warten.
- Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
- Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Personen, die grobe oder dauernde Verstöße gegen die Benutzungsordnung begehen, zeitweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge besteht.
- Für Garderobe und sonstige mitgebrachten Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Gültig ab 1.1.2026

Stadtbibliothek im Bildungszentrum Purkersdorf | Schwarzhubergasse 5, 3002 Purkersdorf | 02231 / 63 601-800
stadtbibliothek@purkersdorf.at | www.stadtbibliothekpurkersdorf.noebib.at

ANTRAG

Der Gemeinderat bewilligt die Gebührenerhöhungen, Änderungen der Öffnungszeiten sowie die übrigen Änderungen die Stadtbibliothek betreffend so wie oben im Sachverhalt beschrieben und beschließt die aktualisierte Benutzungsordnung der Stadtbibliothek so wie oben angeführt.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: keiner Enthaltungen Aicher, Scheuhammer, Froschauer, Haudek Rest dafür → Antrag angenommen
-----------------------	---

GR0161 Berichte aus dem Ressort

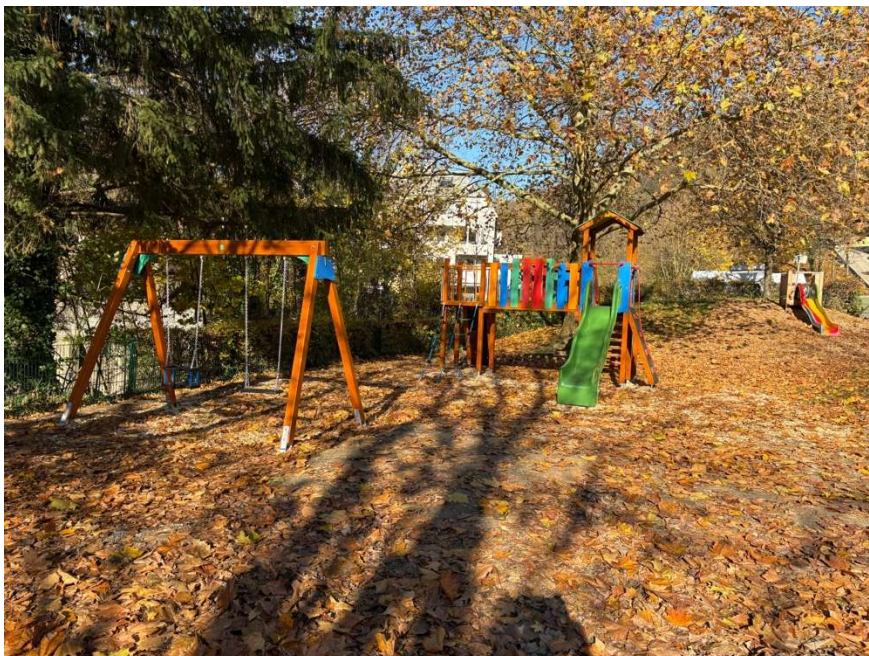
Berichterstattein: KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin

SACHVERHALT

1. Spielplatz Hardt Stremayr-Gasse

Der Abbau des alten Geräts und der Aufbau des neuen Geräts ist mit Mitte Oktober durch die Fachfirma erfolgt. Der Fallschutz wurde von unserem Bauhof-Team aufgebracht und somit konnte der Spielplatz Ende Oktober für die Kinder freigegeben werden.

Der Rasenbereich wurde durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen. Dieser wurde nun provisorisch durch das Bauhofteam ausgebessert. Sobald es die Witterung im Frühjahr zulässt, wird Humus aufgetragen und neues Gras gesät.



2. Initiative „Gewalt erkennen & reagieren“

Das Land NÖ verfolgt mit der Initiative „Gewalt erkennen & reagieren“ das Ziel gemeinsame Gewaltpräventionsmaßnahmen und Aktionen zu setzen um dafür zu sorgen, dass sich Frauen sicherer fühlen und Anlaufstellen für Hilfe sichtbarer zu machen.

Wie auch in den letzten Jahren, möchte sich die Stadtgemeinde Purkersdorf an dieser Aktion beteiligen. Im Aktionszeitraum vom 25. November bis einschließlich 11. Dezember 2025 werden folgende Maßnahmen in Purkersdorf umgesetzt:

- Dauerhaftes hissen der Flagge „Gewalt erkennen und reagieren“
- Artikel auf der Homepage & Ankündigung von Anlaufstellen
- Artikel im Amtsblatt
- Infotisch mit Buchempfehlungen in der Stadtbibliothek
- Verteilung von passendem Informationsmaterial

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wurde bereits in den letzten Jahren mit einer Plakette für das Mitwirken an dieser Aktion ausgezeichnet. Auch heuer wollen wir mit den Maßnahmen ein Zeichen setzen.

3. Gesunde Gemeinde Auszeichnung - 30 Jahre „Gesunde Gemeinde“

Am 7. Oktober 2025 fand im Stadtsaal von Melk das 1. Treffen für die Region Mitte in Melk statt. Rund 50 Teilnehmende aus der Region nutzten die Möglichkeit, ihre Erfahrungen auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und das Jubiläum zu feiern.

Nach einem kurzen Einblick in die 30-jährige Geschichte der „Gesunden Gemeinden“ wurden in einem abschließenden „World Café“ Zukunftsthemen und die bessere Vernetzung und Abstimmung zwischen den einzelnen Gemeinden diskutiert und erarbeitet.

Am Ende der Veranstaltung erhielt Purkersdorf die Zertifizierung „Silber“ im Rahmen des „Tut gut!“ Programms als Auszeichnung für verschiedene Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge unter anderem der Umsetzung von Gesundheitsmaßnahmen, Vorträgen zu Thema Gesundheit und gesunder Lebensweise.

Als Höhepunkt an diesem Abend wurde Purkersdorf eine Urkunde für 30 Jahre „GESUNDE GEMEINDE“ überreicht.

Die Vorbereitungen für 2026 sind auch bereits in vollem Gange und 4 Termine so gut wie fixiert. Ende März, 28. Mai, Ende September, 26. November. Die Themen und Aktivitäten dafür werden im neuen Jahr bekannt gegeben.



4. Änderungen Eltern-Kind-Zentrum

Mit der Eltern Kind Jause am 08. Oktober 2025 legte die bisherige Leiterin des Zentrums Barbara Hlavka-de Martin ihre Funktion zurück und übergab diese an Maria Kaspirek und Priska Bauerstätter. Diese beiden Damen werden nun zukünftig das EKZ leiten. Viele neue Ideen und Aktivitäten werden derzeit im EKZ geplant.

In diesem Rahmen soll es nun auch eine Instagram Seite des EKZ geben. Sabine Czernoch hat hierfür eine Social Media Strategie entworfen, welche nun mit den neuen Leiterinnen besprochen wird.

Ebenso wird von Sabine Czernoch ein neuer Folder, welcher hauptsächlich online zur Verfügung stehen wird, entworfen. Frau Kaspirek soll Zugang zu einer eigenen Emailadresse ekiz@purkersdorf.at erhalten. Hierfür wird sie von der IKT Abteilung eingeschult und auch die Verhaltensweisen werden gemeinsam besprochen.



5. VHS-Veranstaltung „Purkersdorf Zeitreise: gestern – heute – morgen“

Am 22. Oktober 2025 fand der zweite Termin der neuen Veranstaltungsreihe der VHS zum Thema Purkersdorf 1945 – 1955 im Bildungszentrum statt. Der Besucherandrang war sehr groß und der Saal des BIZ bis auf den letzten Platz gefüllt. Dr. Christian Matzka gab einen berührenden und sehr informativen Einblick in die Ereignisse dieser Jahre in Purkersdorf. Besonders beeindruckend waren die Schilderungen der beiden Zeitzeugen Felicitas Richter-Ruhm und Dr. Erich Liehr.

Diese Veranstaltungsreihe ist wirklich eine großartige Bereicherung und gibt tolle Einblicke in die Geschichte von Purkersdorf. Es soll auch im kommenden Jahr mit zwei Terminen im April und Oktober weitergehen. Da der Saal des Bildungszentrums nun für den Besucherandrang zu klein wird, muss im nächsten Jahr auf den Stadtsaal ausgewichen werden. Sobald das Programm für 2026 feststeht, werden die hierfür anfallenden Kosten im Ausschuss besprochen.



6. Veranstaltungen & Förderungen Stadtbibliothek 2026

Für das Jahr 2026 plant die Stadtbibliothek folgende Veranstaltungen durchzuführen und die angeführten Förderungen zu beantragen:

Grundsätzliche Überlegungen:

- Veranstaltungen finden, sofern dies möglich ist, nicht am Wochenende statt.
- Veranstaltungen finden, sofern dies möglich ist, in der Arbeitszeit der MitarbeiterInnen statt.
- Das Veranstaltungsbudget beträgt € 4.000,--
- So viele Veranstaltungen wie möglich sollen gefördert werden, die Förderansuchen und die Abrechnungen werden von Frau Schwarz koordiniert.
(Es wird noch evaluiert, in welchem Bereich die Landesförderung am besten genutzt werden kann – Medien, Bibliothekssystem, Veranstaltungen).

Förderungen allgemein	
Medienförderung allgemein	Mögliches Förderansuchen bei BVÖ und Treffpunkt Bibliothek Bei BVÖ wahrscheinlich nur Impulsförderung möglich, da die Förderkriterien nicht erreicht werden können: https://www.bvoe.at/angebote/foerderungen/medienfoerderung
Förderung neues Bibliotheks-System	Mögliches Förderansuchen bei Treffpunkt Bibliothek
Veranstaltungen und Projekte	
Buchstart 5 x 2 Veranstaltungen / Jahr mit Irene Narnhofer	Mögliches Förderansuchen bei BVÖ oder Treffpunkt Bibliothek KOSTEN: 1200 Euro inkl. MwSt.
Science Afternoon für Familien 2x im Semester / 4 x pro Jahr (wird semesterweise vom Land NÖ vergeben)	Kostenlos buchbar über Treffpunkt Bibliothek und das Science Center NÖ KOSTEN: Miete VHS-Räume
Frauentag am 8. März Lesung oder Diskussion und Fachvortrag	Da der 8.3.2026 ein Sonntag ist, soll die Veranstaltung am Fr, 6.3.2026 stattfinden. Mögliches Förderansuchen bei BVÖ oder Treffpunkt Bibliothek

Gewünscht wäre ein Bezug zu Purkersdorf	Eventuell Buchung einer Autorin bei BVÖ – dann Selbstbehalt für die Bibliothek ca. 170 € (Buchung ab Dez/Jän möglich) KOSTEN: Honorar, Raum, Werbung
Österr. Vorlesetag am Do, 26. März 2026 Lesung für VS	Eventuell Buchung bei BVÖ – dann Selbstbehalt für die Bibliothek ca. 170 € (Buchung ab Dez/Jän möglich) KOSTEN: Honorar, Raum
Gratis Comic Tag 2026 – Kids & Teens Samstag, 9. Mai	Wir öffnen nicht extra am Samstag sondern verteilen die Hefte zu den Öffnungszeiten der Bibliothek nach dem 9. Mai – dies muss aber erst mit FESTUNION GmbH abgeklärt werden. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt der Comictag. KOSTEN: ca. 150 € für die Hefte und die Werbung – wurden bereits beschlossen
Anfang Juni Bibliothekenfestival NÖ	Keine eigene Veranstaltung, hierfür nehmen wir eine Buchstart-Veranstaltung oder eine von Science Afternoon ins Programm
Ende September Das Land liest	Je nach Ausschreibung und Bewerbung für Kinder oder Erwachsene. Bewerbung als teilnehmende Bibliothek erfolgt ca. Mitte des Jahres 2026. KOSTEN: Buffet, Raum Rest wird vom Literaturhaus NÖ und Treffpunkt Bibliothek übernommen.
Ende Oktober Österreich liest-Treffpunkt Bibliothek - Woche	Keine eigene Veranstaltung, hierfür nehmen wir eine Buchstart-Veranstaltung oder eine von Science Afternoon ins Programm
Lesetreff in der Stadtbibliothek Immer am letzten Montag im Monat	Fr. Schwarz ist sporadisch dabei, ansonsten werden diese Treffen ehrenamtlich organisiert
Chill n Read Mo und Do von 7:30 bis 8:30 zu Schulzeiten	Innerhalb der Arbeitszeit von Fr. Schwarz
Verteilung Leseplätze	Läuft derzeit bis 31. Dezember 2025 Nach den Semesterferien 2026 werden die neuen Plätze an die Erstklässler 2025/2026 ausgeteilt und gelten dann wieder bis Dezember 2026 KOSTEN: Druckkosten Plätze
Schulfest des VS Purkersdorf Juni 2026	Teilnahme im Rahmen der Arbeitszeit

Veranstaltungen, die noch nicht fixiert sind Es ist noch unklar, ob und wann diese Veranstaltungen stattfinden.	
Natur im Garten Vortrag	1x pro Jahr gratis für jede Gemeinde
Lesen im Grünen	

Eltern-Kind-Jause	
Neubürgerempfang	
Erlebnis Dienstage mit Naturpark/Bundesforste	
Naturparkfest	

BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Fliegenschnee verlässt den Saal 20:48

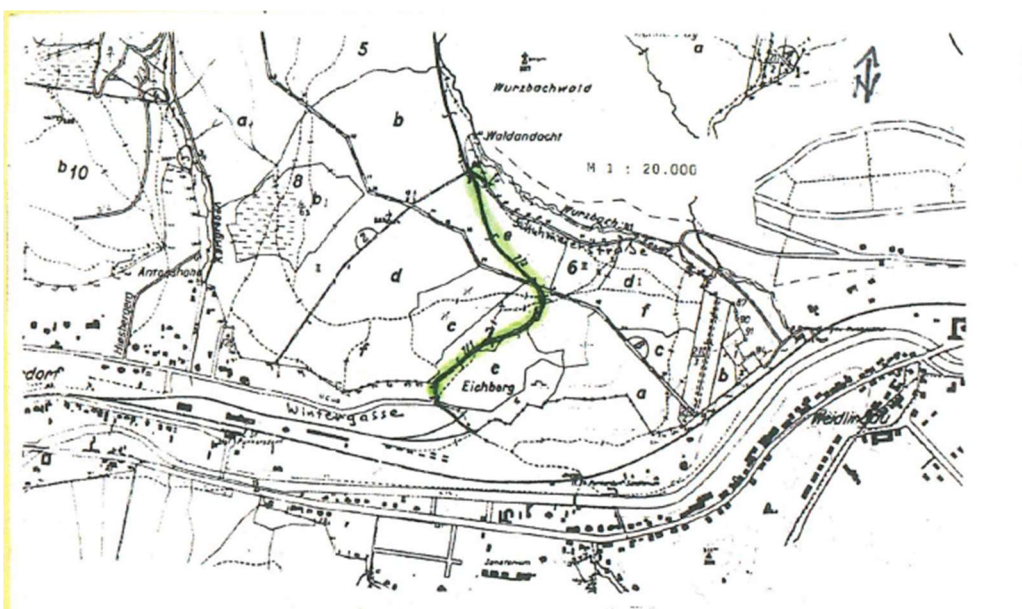
Fliegenschnee betritt den Saal 20:50

GR0162 Wurzbachforststraße – ÖBF AG, Vertragsverlängerung 2025 bis 2030

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde hat mit der ÖBF AG einen Vertrag (Nr. 111_09841_00005) hinsichtlich der Nutzung des Forstweges für Fahrten mit kommunalen Fahrzeugen von der Wintergasse ins Wurzbachtal abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde zuletzt bis 31.12.2025 verlängert und steht zur Verlängerung an. Die ÖBF AG hat einen Vertrag zur Verlängerung um 5 Jahre bis 31.12.2030 vorbereitet. Das Entgelt dafür beträgt € 181,83 netto p.a. und ist wertgesichert nach dem VPI 2020, Basis Oktober 2025, die erste Anpassung erfolgt mit 01.01.2027. Eine Nutzung der Wurzbachforststraße für verkürzte Fahrten mit kommunalen Fahrzeugen ins Wurzbachtal soll weiterhin ermöglicht werden.



ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Vertragsverlängerung Nr. 111_09841_00005 mit der ÖBf AG, zur Nutzung der Wurzbachforststraße, im Sinne des beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildenden Dokuments.

Beilage: Vertrag Nr. 111_09841_00005

Kosten € 181,83 exkl. MWSt/p.a., Indexgesichert VPI 2020

Bedeckung: 1/612000-728120

Voranschlag: Budget 2026-2030

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0163 Essenslieferungsverträge SeneCura - PUKI + Kindergarten 4

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Im Kindergarten 4 als auch im PUKI werden keine Essen geliefert und im Ofen erhitzt. Vielmehr wird das Essen vom Sene Cura bezogen. Dieses Vorgehen besteht bereits seit vielen Jahren. Für dieses Vorgehen gab es seit jeher keine schriftliche Vereinbarung.

SeneCura trat auf die Gemeinde zu mit dem Wunsch eine Vereinbarung abzuschließen. Im Anschluss wurde ein Entwurf von Sene Cura ausgearbeitet. Dieser wurde seitens der Gemeinde gemeinsam mit einem Rechtsanwalt geprüft und in Teilen präzisiert.

Die nun vorgelegten Verträge sollen die bisher erbrachten Leistungen in einer Vereinbarung verschriftlichen.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Verträgen zur bestehenden Essenslieferungen zu.

Bedeckung: 1/240040-430000 (KG IV)

VA 2026: € 8.000,00

Bedeckung: 1/240050-430000 (PU-KI)

VA 2026: € 9.000,00

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0164 Schulungsgelder für Kommunalpolitiker - BH

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Für die Auszahlung der Schulungsgelder an Kommunalpolitiker gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 werden die im Parteiübereinkommen im NÖ Landtag vom 22.04.2025 festgelegten Beträge zur Verwaltungsvereinfachung mit der Einwohnerzahl laut Volkszählung vom 31.10.2021 multipliziert. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2025 aufgeteilt.

Die Beträge laut Parteiübereinkommen des NÖ Landtages vom 22.04.2025 lauten:

- 2026	€ 2,80
- 2027	€ 2,85
- 2028	€ 2,90
- 2029	€ 2,95
- 2030	€ 3,00

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Maßgabe der oben angeführten Berechnungstabelle, dass für die kommunalpolitische Bildungsarbeit folgende Regelungen gelten: Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, die über eine eigene Interessenvertretung (Gemeindevertreterverband) verfügt, wird ein Betrag von € 2,80 pro Einwohner laut Volkszählung vom 31.10.2021 (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von € 0,05) je Gemeinderatsmandat an die jeweilige Interessenvertretung überwiesen.

Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, für die keine gesonderten Interessenvertretungen bestehen, wird ein Betrag von € 2,80 pro Einwohner laut Volkszählung vom 31.10.2021 (mit

entsprechender jährlicher Erhöhung von € 0,05) je Gemeinderatsmandat direkt an die Wahlpartei unter Angabe des Namens und der Kontonummer überwiesen.

Der Betrag wird jährlich von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten von den Ertragsanteilen einbehalten und gesammelt für alle Gemeinden des Bezirks überwiesen.

Berechnungsformular Schulungsbeiträge Bezirk St. Pölten - Periode 2025-2030							
Gemeinde	Anzahl der Einwohner		Mandate gesamt		Gemeinderatsbeschluss vom:		
Purkersdorf	9843		33		25.11.2025		
PARTEI (im GR)	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	NEOS	FPÖ	ProP	LiBa
MANDATE	14	6	3	2	3	1	4
	Berechnung 2026	Berechnung 2027	Berechnung 2028	Berechnung 2029	Berechnung 2030		
Betrag pro Einwohner	2,80 €	2,85 €	2,90 €	2,95 €	3,00 €		
Gesamt	27 560,40 €	28 052,55 €	28 544,70 €	29 036,85 €	29 529,00 €		
Betrag pro Mandat	835,16 €	850,08 €	864,99 €	879,90 €	894,82 €		
SPÖ	11 692,29 €	11 901,08 €	12 109,87 €	12 318,66 €	12 527,45 €		
ÖVP	5 010,98 €	5 100,46 €	5 189,95 €	5 279,43 €	5 368,91 €		
GRÜNE	2 505,49 €	2 550,23 €	2 594,97 €	2 639,71 €	2 684,45 €		
NEOS	1 670,33 €	1 700,15 €	1 729,98 €	1 759,81 €	1 789,64 €		
FPÖ	2 505,49 €	2 550,23 €	2 594,97 €	2 639,71 €	2 684,45 €		
ProP	835,16 €	850,08 €	864,99 €	879,90 €	894,82 €		
LiBa	3 340,65 €	3 400,31 €	3 459,96 €	3 519,62 €	3 579,27 €		

ANTRAG

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Für die Auszahlung der Schulungsgelder an Kommunalpolitiker gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird entsprechend dem Parteiübereinkommen im NÖ Landtag vom 22.04.2025 der Berechnungsschlüssel für das Jahr 2026 mit € 2,80 mit einer jährlichen Erhöhung um € 0,05 bis 2030 festgesetzt und für die Ermittlung der Einwohnerzahl die Volkszählung vom 31.10.2021 festgelegt. Die Auszahlung der Schulungsgelder erfolgt so wie oben im Sachverhalt beschrieben über die Bezirkshauptmannschaft direkt an die jeweiligen Wahlparteien bzw. deren Interessenvertretungen.

Kosten: € 27.560,40 (für 2026)

Bedeckung: 1/0000000-757000

VA 2026: € 29.000,00

Kreditrest: € 1.439,60

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0165 Gablitzbach Sanierung

Antragsteller: **BRUNNER STR Roman**

SACHVERHALT

Aufgrund des Hochwassers im September 2024 kam es zu Schäden im Bereich des Gablitzbaches.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat mit Bescheid vom 15. Mai 2025 der Marktgemeinde Gablitz und der Stadtgemeinde Purkersdorf den gewässerpolizeilichen Auftrag erteilt, binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheides den Gablitzbach im Grenzgebiet zwischen Gablitz und Purkersdorf entsprechend dem Bescheid der Landeshauptmannschaft NÖ vom 15.12.1937 instand zu setzen. Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Entfernung des beidseitigen Baum- und Strauchbewuchses sowie die Wiederherstellung des Regulierungsprofils und die Behebung von Ausschwemmungen.

Da mit der Gemeinde Gablitz ein gutes Einvernehmen besteht, wurde gemeinsam nach einer kostengünstigen Lösung gesucht, um dem Auftrag entsprechen zu können. Als Lösungsweg kann folgende Möglichkeit dargestellt werden:

Die Gemeinde Gablitz würde die Behebung der Schäden beim Land Niederösterreich beauftragen, da sie noch Kontingent aus der Förderung (Sofortmaßnahmen) hat. Dadurch würden im Falle der Beauftragung 1/3 der Kosten vom Bund und 1/3 vom Land als Förderung übernommen werden. Das verbleibende Drittel der Kosten ist von den Gemeinden selbst zu tragen.

Da Teile des Hochwasserschadens sowohl die Gemeinde Gablitz als auch die Gemeinde Purkersdorf betreffen, ist das Drittel der Kosten, das von den Gemeinden zu tragen ist, zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Es wurde vereinbart, dass 75% dieses Drittels von der Gemeinde Purkersdorf und 25% von der Gemeinde Gablitz übernommen werden.

Die Kosten wurden vom Land mit rund 100.000 EUR (ohne Förderung) geschätzt (mündlich vor Ort). Eine konkrete Kostenaufstellung liegt derzeit nicht vor. Nachfolgend kann jedoch über die Modalität eine schematische Darstellung der Kostenaufteilung gegeben werden:

Gesamtkosten	Förderung Bund (1/3)	Förderung Land NÖ (1/3)	Anteil Gemeinden (1/3)	Anteil Purkersdorf (75% von 1/3)	Anteil Gablitz (25% von 1/3)
100.000 EUR	33.333 EUR	33.333 EUR	33.333 EUR	25.000 EUR	8.333 EUR

Folglich würden bei Gesamtkosten von 100.000 EUR nur EUR 25.000 an Kosten für die Gemeinde Purkersdorf anfallen. Dies wäre ein wirtschaftlicher Weg, um die bestehenden Schäden am Gablitzbach entsprechend dem Bescheid zu sanieren.

Abschließend soll festgehalten werden, dass der folgende Beschluss nur wirksam werden soll, sofern die Gemeinde Gablitz einen korrespondierenden, gleichartigen Beschluss in ihren Gremien fasst.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung des Gablitzbaches gemäß behördlichem Auftrag und in Kooperation mit der Gemeinde Gablitz zu, wobei die Kostenaufteilung wie im Sachverhalt dargestellt erfolgt und der Beschluss nur wirksam wird, sofern die Gemeinde Gablitz einen gleichartigen Beschluss in ihren Gremien fasst.

Kosten: € 25.000,00 (geschätzt; ggf mehr)

Bedeckung: 5/639000-004000

VA 2026: € 270.000,00

Kreditrest: € 245.000,00

Wortmeldungen: Oppitz, Weininger, Aicher, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
--	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0166 Rückgabe Mietobjekt Kaiser Josef Straße 23

Berichterstatter: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Das Mietobjekt in der Kaiser-Josef-Straße 23, das als Ausweichquartier für das Archiv genutzt wurde, ist ordnungsgemäß zurückgegeben worden. Die Rückgabe erfolgte nach Durchführung der erforderlichen Übergabeformalitäten. Die Mietkaution in Höhe von 1.500 € wurde am 22.10.2025 vollständig an die Gemeindekasse rücküberwiesen. Damit sind alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis erfüllt.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

GR0167 Kaufvertrag Grundverkauf Linzer Straße 100-102 und 104

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0104, vom 16.09.2025, wurde der Verkauf zweier Teilflächen aus der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245; Höhe Linzer Straße 100-102 und 104 in 3002 Purkersdorf) zu einem Kaufpreis iHv EUR 240,00/qm (gesamt EUR 36.960) beschlossen.

Der Kaufvertrag wurde von Notar Reim aufgesetzt und liegt zur Unterfertigung auf.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Kaufvertrag entsprechend dem Grundsatzbeschluss GR0104 vom 16.09.2025 zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: keiner Enthaltungen: Baum, Staub, Eisenriegler-Bunyai Rest dafür → Antrag angenommen
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0168 Linzer Straße – Parzelle 616/2, Entwidmung der Teilflächen 1 und 2

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0104, vom 16.09.2025, wurde der Verkauf zweier Teilflächen aus der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245; Höhe Linzer Straße 100-102 und 104 in 3002 Purkersdorf) beschlossen. Hierzu liegt ein Kaufvertrag vor. Derzeit sind diese zwei Teilflächen der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245) als Öffentliches Gut gewidmet.

Basierend am Teilungsplan von der Vermessung DI Oppitz ZT GmbH, vom 03.07.2025 GZ 426, sollen diese Teilflächen den dahinterliegenden Grundstücken vereinigt werden. In Hinblick darauf, dass nach Vereinigung dieser Teilflächen diese als Bauplatz genutzt werden, soll eine Entwidmung aus dem Gemeingebrauchs erfolgen.

Konkret betrifft die Entwidmung aus der Parzelle 616/2 folgende Flächen:

- Teilfläche 1 mit 78 m², welche mit der Parzelle Nr. 579/2 (Bauplatz 1, EZ 1689) vereinigt wird.
- Teilfläche 2 mit 76 m², welche mit der Parzelle Nr. 579/61 (Bauplatz 2, EZ 886) vereinigt wird.

Die Gesamtfläche von 154 m² wird aus dem öffentlichen Gut entnommen. Gegen eine Verbücherung bestehen keine Einwände.



Zl. B-031/4-Schw-4716/2-2025
Datum: 05.11.2025

Betrifft: **Entwidmung aus dem öffentlichen Gut, Teilfläche 1 und 2 aus der Parz. 616/2**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in der Sitzung am 25.11.2025, Punkt GR0000, folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung und Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch in der KG 01906 Purkersdorf

Auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung DI Oppitz ZT GmbH. vom 03.07.2025, GZ. 426, wird die Teilfläche 1 im Ausmaß von 78 m² aus der Parzelle Nr. 616/2 und die Teilfläche 2 im Ausmaß von 76 m² aus der Parzelle Nr. 616/2, beide ~~inneliegend~~ in der Einlagezahl 2245, Öffentliches Gut, KG. 01906 Purkersdorf abgetrennt. Die Teilfläche 1 wird mit der Parzelle Nr. 579/2, Bauplatz 1, ~~inneliegend~~ in der Einlagezahl 1889, KG. 01906 Purkersdorf, vereinigt. Die Teilfläche 2 wird mit der Parzelle Nr. 579/61, Bauplatz 2, ~~inneliegend~~ in der Einlagezahl 886, KG. 01906 Purkersdorf, vereinigt. Die Teilflächen 1 und 2 mit einer Gesamtfläche von 154 m² werden aus dem Gemeindegebrauch aufgehoben.

Gegen eine ~~Verbücherung~~ besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Entwidmung des Gemeindegebrauchs betreffend die Teilflächen 1 und 2 aus der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245 – Öffentliches Gut; Vereinigung mit Grundstücken Nr. 579/2 und Nr. 579/61) entsprechend dem Sachverhalt.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

GR0169 Wasserversorgungsanlage Purkersdorf

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Im Irenental waren Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Hierzu wurde neben den notwendigen Wasserabnahmevertrag mit Tullnerbach auch die Wasserversorgungsleitung zu den jeweiligen Parzellen gemacht (siehe Lageplan). Diese Versorgungsleitung wurde auf dem Grundstück der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) verlegt, welches nunmehr den Abschluss des gegenständlichen Bestandvertrags notwendig macht.

Der Vertragsgegenstand betrifft eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 419/2, 01906 Purkersdorf, wie im beigehefteten Lageplan dargestellt. Das **jährliche Bestandsentgelt** beträgt **netto € 250,00** und unterliegt einer Wertsicherung gemäß Verbraucherpreisindex 2020, erstmals angepasst mit 01.01.2025. Die Vertragsfläche bleibt Eigentum der ÖBf AG

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Bestandvertrags mit den Österreichischen Bundesforste AG zur Errichtung und Nutzung einer Wasserleitung, gemäß den im Sachverhalt dargestellten Bedingungen.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0170 Änderung Friedhofsordnung betreffend die Nachpflanzungen

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Pax Natura mit Anfrage der Preiserhöhung auch gebeten die „Naturbestattungsanlagenordnung“ in §7 zu ändern. Hierbei soll der letzten Satz wie folgt geändert werden:

Derzeit: „Nach erfolgter Urnenbeisetzung kann eine Ersatzpflanzung erfolgen.“

Ändern in: „Nach erfolgter Urnenbeisetzung wird ein Ersatzbaum (Naturverjüngung) im Umfeld zugewiesen.“

Die Begründung für die Änderung wie von Pax Natura wie folgt dargestellt:

Wird ein Naturbestattungsplatz aufgrund höherer Gewalt (Windwurf) oder z.B. Käferbefall vernichtet, wird der Baum entfernt. Um eine enorme Verletzung des Waldbodens zu vermeiden, verbleibt der Baumstumpf an Ort und Stelle.

Ist die Urnenbeisetzung bereits erfolgt, kann die biologisch abbaubare Urne nicht enterdet werden und dem Nutzungsberechtigten wird ein Ersatzbaum (Naturverjüngung) im Umfeld zugewiesen.

Die Baumnummer wird vom ursprünglichen Baum auf den Ersatzbaum montiert.

Durch die Dichte des Baumkronendaches ist auf der Feihlerhöhe die Pflanzung von Jungbäumen nicht möglich, da sich diese im Wald ohne bodennahe Lichtquelle nicht durchsetzen können und nach kürzester Zeit absterben.

Hinsichtlich der Naturverjüngung sind Bäume gemeint, die ca. 20 Jahre im Wald gewachsen sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Naturbestattungsanlagenordnung zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0171 Vereinbarung Dewanger Friedhof

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0754 wurde beschlossen, dass eine Grundsatzvereinbarung mit der Firma Dewanger abgeschlossen werden soll. Inhaltlich soll die Kühlkammer der Firma Dewanger durch die Gemeinde mitbenützt werden. Für dieses Recht soll bei Abrufen dieser Leistung sollen EUR 35,00 netto pro Tag anfallen.

Entsprechend des Beschlusses wurde eine Vereinbarung aufgesetzt, welche dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt wird.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt diese Vereinbarung.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0172 Wienerwaldbad - Saison 2026

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Für die Badesaison 2026 im Wienerwaldbad Purkersdorf müssen die Rahmenbedingungen wie folgt festgelegt werden:

Festlegung neue Eintrittstarife – Badesaison 2026

Die letzte Anpassung der Eintrittstarife wurde für die Saison 2024 durchgeführt – in der Saison 2025 waren die Tarife unverändert. Für die Badesaison 2026 sollen die Eintrittstarife gemäß dem angeschlossenen Tarifblatt wieder angepasst werden.

Bei den Einzeltarifen wurde einer Erhöhung von € 0,50 eingepreist. Die Tarife für Tageskästchen und Tageskabinen wurden um € 2,50 bzw. € 5,00 erhöht. Die Gruppenkarte für Schulklassen (25 Schüler + 2 Betreuungspersonen) wurde auf € 40,-- erhöht. Die Tarife für die Saisonkarten wurden um jeweils € 10,-- erhöht.

Die größte Anpassung ist bei den Familiensaisonstarifen vorgesehen. Da die bisherigen Familiensaisonstarife 2 + 4 in der Vergangenheit kaum genutzt wurden, wurden diese gestrichen. Es gibt jetzt nur mehr den neuen Familientarif 1 – 1 Erwachsener + Kinder bis 15 Jahre und den neuen Familientarif 2 – 2 Erwachsene + Kinder bis 15 Jahre.

Auch die Preise für Saison-Kästchen und Saison-Kabinen wurden um € 10,-- bzw. € 20,-- angepasst. Eine Übersichtliche Darstellung kann dem Blatt „Tarife Badesaison 2026“ entnommen werden.

Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Tarife Badesaison 2026

Öffnungszeiten Badesaison 2026

In den letzten beiden Jahren waren der Monat Mai und die 2. Woche im September wetterbedingt eigentlich keine Badetage und sehr schlecht besucht. Daher sollen die Öffnungszeiten um insgesamt 4 Wochen eingeschränkt werden.

Die Badesaison 2026 soll daher statt bisher 128 nur mehr 100 Öffnungstage haben.

Folgende Öffnungszeiten werden für die Badesaison 2026 vorgeschlagen:

Badesaison:

Samstag, 30. Mai 2026 bis Sonntag, 06. September 2026

Öffnungszeiten:

30. Mai bis 16. August 2026: 09.00-20.00 Uhr

17. August bis 06. September 2026: 10.00-19.00 Uhr

Kostenlose Saisonkarten für Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen

Die Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund) sollen auch in der Badesaison 2026 wieder kostenlose Saisonkarten für die Benützung des Wienerwaldbades Purkersdorf bekommen. Und zwar sollen alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrem Wohnort – von dieser Aktion profitieren, die bei diesen Kinder- und Jugendgruppen aktiv tätig sind. Die Organisationen werden von der Stadtgemeinde Purkersdorf angeschrieben.

Nach Übermittlung der Namenslisten (Vorname, Zuname, Geb.Jahr) durch die Blaulichtorganisationen wird die WIPUR GmbH Gutscheine für Saisonkarten ausstellen, die zum kostenlosen Bezug einer Saisonkarte an der Eintrittskasse des Wienerwaldbads berechtigen.

Nutzung des Wienerwaldbads für Schulen, und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des Unterrichts

In der Saison 2026 gibt es wieder einen einheitlichen Gruppentarif in Höhe von € 40,-- - eine Gruppe besteht aus maximal 25 Kindern + 2 Begleitpersonen. Für Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen während der Unterrichtszeit soll das Wienerwaldbad aber wieder kostenlos benützt werden können – die Abwicklung erfolgt wieder über das mehrjährig bewährte Gutschein-System.

Ebenso wird das mehrjährig bewährte Reservierungsmodell für Schwimmbahnen für Gruppen auch in der Saison 2026 beibehalten. Die Gleichzeitigkeit von maximal 3 anwesenden Gruppen hat sich sehr bewährt und hat zu einer deutlichen Reduktion von Konfliktsituationen Gruppen/Schwimmkurse/sportliche Schwimmer/normale Badegäste speziell im Monat Juni aufgrund des großen Andrangs von Schulklassen enorm beigetragen. Rechtzeitig vor der Saison 2026 werden die Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen von der WIPUR GmbH wieder über die konkrete Vorgangsweise informiert.

Schwimmkurse

Das bewährte Vorreservierungs-Modell von Schwimmbahnen und des Nichtschwimmerbereiches für Schwimmkursveranstalter wird auch in der Saison 2026 unverändert fortgeführt – es wird auch in der Saison 2026 gelten: ohne Vorreservierung gibt es keinen Schwimmkurs!

Für die Schwimmkurs-Veranstalter bleibt die Nutzung des Wienerwaldbades (Nutzung der Schwimmbahnen und des Nichtschwimmerbereiches) weiterhin kostenfrei – die Schwimmkurs-Teilnehmer bezahlen den normalen Eintrittstarif!

Die Schwimmkursveranstalter werden von der WIPUR GmbH wieder über die konkrete Vorgangsweise informiert.

Security-Dienst

Der bereits in den Saisonen 2023, 2024 und 2025 an stark frequentierten Wochenenden (wetterabhängig) und Feiertagen ab der Mittagszeit eingesetzte Security-Dienst hat ausgezeichnet funktioniert und hatte wohl wesentlichen Anteil daran, dass es in den Saisonen 2023, 2024 und 2025 zu fast keinen Problemsituationen mit aufmüpfigen Badegästen gekommen ist, und so der optimale Schutz der Mitarbeiter und der Badegäste sichergestellt werden konnte. Für die Saison 2026 ist der Einsatz des Security-Dienstes analog zu den Vorsaisonen wieder geplant.

Buffetbetrieb

Der Buffet-Betrieb wird so wie in der Saison 2025 wieder an einen externen Pächter von der WIPUR GmbH vergeben.

Badeordnung 2026

Die Badeordnung 2026 ist als Beilage angefügt.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Festlegungen für die Badesaison 2026 im Wienerwaldbad Purkersdorf gemäß den Ausführungen im Sachverhalt zu.

Wortmeldungen: Frisch, Brunner	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Frisch, Kellner Enthaltungen: Aicher Rest dafür → Antrag angenommen
--	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

Rechberger verlässt den Saal 20:54

Rechberger verlässt den Saal 20:59

**GR0173 B1-Linzer Straße, Grenzänderung, Land NÖ - Gde, Beschluss Kundmachung
und §15 LGT-Gesetz**

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

In den letzten Jahren wurden entlang der B1/Linzer Straße, zwischen km 18,95 bis 19,85 km Umbauten, wie Gehsteigverbreiterung und -erneuerung, Umbau der Bushaltestelle Süßfeld, Querungshilfen etc. durchgeführt. Nunmehr hat das Land NÖ eine Grenzvermessung zur Festlegung der Besitzgrenzen auf der B1/Linzer Straße, von km 18,95 bis 19,85 durchgeführt und die Ergebnisse aus der Grenzverhandlung am 03.09.2025 in der Vermessungsurkunde „OD Purkersdorf“ vom 18.09.2025, GZ. 52757, festgehalten. Die Vermessungsurkunde dient zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Betroffen von den Grenzänderungen sind folgende Einlagezahlen:

EZ 1458 – Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) öffentliches Gut, mit den Grundstücken: 529/2, 615/1, 616/1;

EZ 2128 – Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) öffentliches Wassergut, mit den Grundstück 501/1;

EZ 2245 – Stadtgemeinde Purkersdorf – Öffentliche Gut, mit den Grundstücken: 515/87, 537/14, 538/10, 542, 615/2, 615/3, 616/4, 616/5, 616/6, 616/7,

Im Zuge der Änderung der Besitzgrenzen überträgt die Stadtgemeinde Purkersdorf 319 m² an die Eigentümer der EZ 1458 und 2128, im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde 1.053m².

Für die Antragstellung beim Vermessungsamt Wien ist die Zustimmung des Gemeinderates für die Verbücherung der Vermessungsurkunde vom 18.09.2025, GZ. 52757, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeiner Baudienst, und die Kundmachung der Entwidmung der abtretenden Trennstücke Nr. 21 und 30, sowie Übernahme der Trennstücke Nr. 3, 5, 8,10, 12,14, 32, 34 und 36 erforderlich.

Beilage: Vermessungsurkunde GZ 52757 vom Amt der NÖ Landesregierung.

Der Ausschuss ersucht den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verbücherung der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 18.09.2025, GZ. 52757, sowie den Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut und den Übernahmen in das öffentliche Gut sowie der nachstehenden Kundmachung zu:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde **Purkersdorf** hat in seiner Sitzung am 25.11.2025, unter Punkt GR0XXX, beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52757** in der KG Purkersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 21, 30

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Purkersdorf befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 515/87, 537/14, 538/10, 542, 615/2, 615/3, 616/4, 616/5, 616/6, 616/7

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52757** in der KG Purkersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Purkersdorf übernommen:

Trennstück Nr. 3, 5, 8, 10, 12, 14, 32, 34, 36

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Wortmeldungen: Aicher	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
---------------------------------	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf

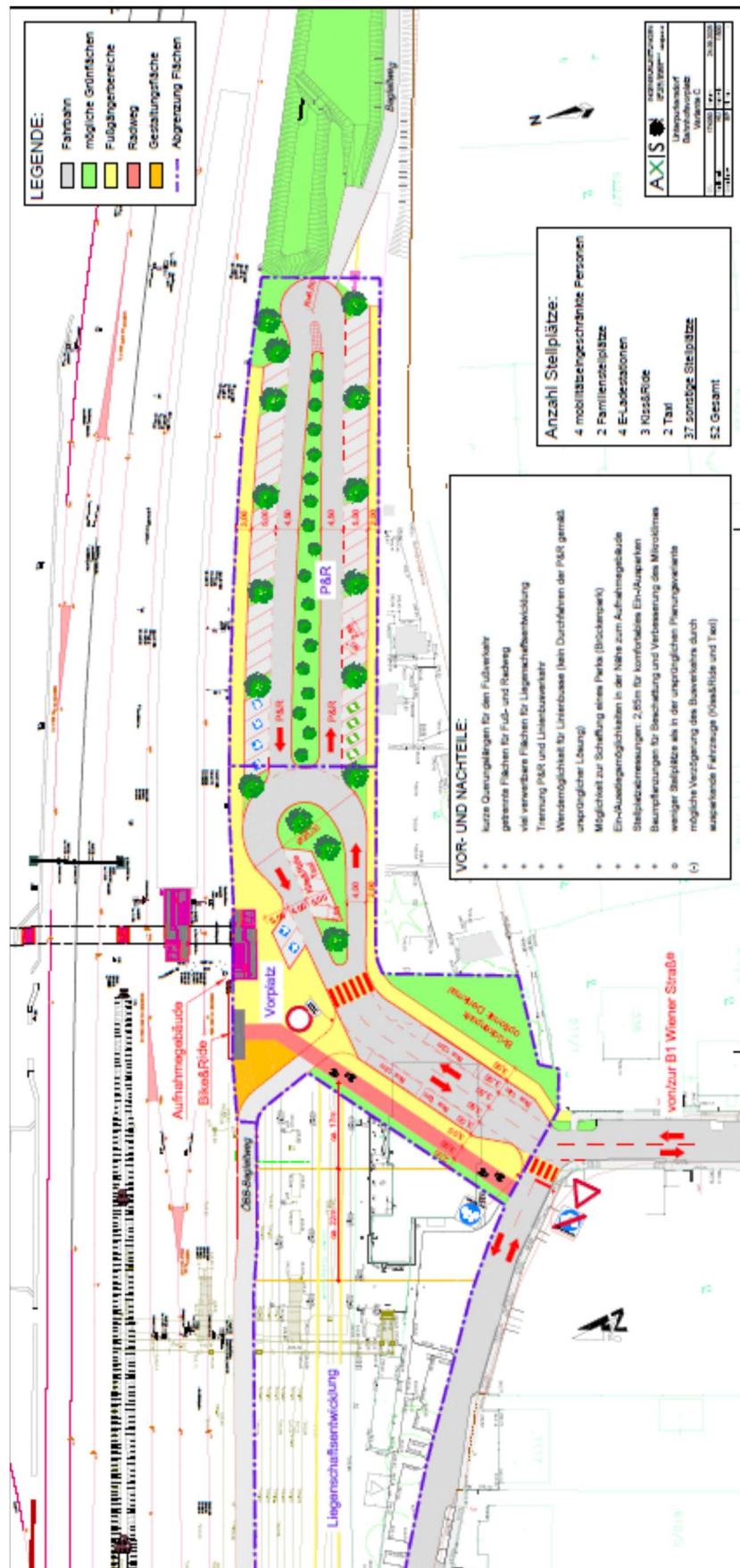
GR0174 ÖBB Bahnhof Unter Purkersdorf, Planung Vorplatz - Grundsatzbeschluss

Antragsteller: WEINZINGER VizeBGM STR Viktor

SACHVERHALT

Am 13.10.2025 fand mit Vertretern der ÖBB Immobilienmanagement GmbH. eine Besprechung bezüglich Planung und Gestaltung des Vorplatzes und der P&R-Anlage Unter Purkersdorf statt. Ein Lageplan (Variante C) wurde dabei vorgestellt. Seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf wurde grundsätzlich signalisiert in den Planungsprozess eintreten zu wollen, vorbehaltlich eines Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat.

Nach erfolgtem positiven Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat wird seitens der ÖBB ein Planungsvertrag mit genau angeführten Planungsvorgaben erstellt und der Gemeinde zur weiteren Beschlussfassung unter Angabe der anfallenden Kosten übermittelt.



ANTRAG

Der Gemeinderat wird ersucht, über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Planungsprozess zum Ausbau des Bahnhofsplatzes und der P&R-Anlage Unter Purkersdorf zu beraten und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Nach eingehender Diskussion wird folgender Beschluss durch den Gemeinderat gefasst:

Seitens des Gemeinderats wird der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme des Planungsprozesses unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- 1) Die ÖBB soll mit der Initiative Trainsition Kontakt über die Bedingungen einer Weiternutzung des Bahnhofsgebäude verhandeln.
- 2) Ein eventueller Abbruch soll im Planungsprozess besprochen werden und erst nach Einigung über den Planungsbereich eventuell realisiert werden.

Allgemein wird angemerkt zu einer besseren Ausnutzung des Bereichs Unterpurkersdorf soll mit der VOR über die Ausweitung der Kernzone 100 in Richtung Bahnhof Unterpurkersdorf Gespräche geführt werden.

Zusatzantrag Aicher:

Die Gemeinde unterstützt die Zwischennutzung des Gebäudes und bittet die ÖBB mit der Bürgerinitiative Trainsition in Verbindung zu treten.

Zusatzantrag zurückgezogen von GR Aicher

Gegenantrag Scheuhammer:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Hinblick auf die Gemeinderatsbeschlüsse 2021 mit versprochener Bürgerbeteiligung zur Nutzungsfindung der vorhandenen Bauflächen, sowie auch dem Umstand und der Tatsache, dass die Stadtgd. Purkersdorf kürzlich Einsparungen über die umstrittene Aufkündigung des Mietvertrages des Holzriegelbauprovisoriums – Wiener Straße ONr. 8 (Miete ca. 2.600 € /KM) dauerhaft lukriert hat, möge der Gemeinderat wie folgt beschließen:

1. Die Stadtgemeinde Pu. soll mit den ÖBB einen befristeten Mietvertrag des Bahnhofsgebäudes zur Nutzung für Vereinstätigkeiten und soziale Einrichtungen abschließen. Der Mietvertrag soll nicht unter 3 Jahre befristet sein und eine optionale Weiternutzung beinhalten.
2. Die Stadtgemeinde Pu. soll von den ÖBB die verbindliche Nutzungshoheit für die brachliegende Anschlussfläche 15tqm erwirken, um gesichert ein Projekt mit Bürgerbeteiligung in Zukunft darauf errichten zu können.

Gegenantrag zurückgezogen von STR Scheuhammer

Wortmeldungen: Aicher, Scheuhammer, Kellner, Baum, Kopetzky, Kasper, Staub, Wiltschek, Oppitz, Weinzingner, Posch, Steinbichler, Rechberger, Frisch	Abstimmungsergebnis: <u>Gegenantrag Scheuhammer:</u> zurückgezogen
---	---

	<u>Antrag (abgeändert; Weinzingner)</u> Gegenstimmen: Pannosch Enthaltungen: Kopetzky, Leitl Rest dafür → Antrag angenommen <u>Zusatzantrag Aicher:</u> zurückgezogen
--	---

Statement Scheuhammer in der Beilage

Pannosch verlässt den Saal 21:36

Koller verlässt den Saal 21:37

Pannosch betritt den Saal 21:39

Koller betritt den Saal 21:39

Kasper verlässt den Saal 21:51

Kasper betritt den Saal 21:53

Posch verlässt den Saal 21:55

Posch betritt den Saal 21:57

Frotz verlässt den Saal 21:58

Frotz betritt den Saal 22:01

Kopetzky verlässt den Saal 22:01 (Rückkehr in Unterbrechung)

Unterbrechung 22:04 -22:16

GR0175 Rochusgasse 35, 37, 39, 41, Marterbauerstraße 30, 32, 34, 36, EZ. 1703, 1717, Ziegelfeld - Löschungserklärungen

Antragsteller: WEINZINGER VizeBGM STR Viktor

SACHVERHALT

Von den Rechtsanwälten Zingher – Terp – Zingher, Frau Dr. Madeleine Zingher, wurde mit Schreiben vom 02.10.2025, um die Aufhebung folgender Reallasten aus den Jahren 1934 und 1953 angesucht:

- a) In der EZ. 1703, KG. 01906 Purkersdorf, für die Grundstücke Rochusgasse 35, 37, 39, 41, Marterbauerstraße 30 und 32:

REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 861, 862, 863, 864, 872, 873 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf

- b) In der EZ. 1717, KG. 01906 Purkersdorf, für die Grundstücke Marterauerstraße 34 und 36:

REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 870 und 871 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf

Die Reallast des Bauverbotes wurde im Zuge der Grundteilung der Liegenschaften im westlichen Bereich des Ziegelfeldes im Jahre 1934 im Grundbuch eingetragen, da die Herstellung der Fahrbahn und der Beleuchtung vor der erstmaligen Verbauung gefordert wurde.

Die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes und die Straßenbeleuchtung wurden bereits vor Jahrzehnten hergestellt. Es besteht daher kein Hinderungsgrund für die Ausstellung einer Löschungserklärung.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Ausstellung folgender

LÖSCHUNG SERKLÄRUNG

- 1.) Zu Gunsten der Gemeinde Purkersdorf ist zu C-LNr 1 ob der Liegenschaft EZ 1703 KG. 01906 Purkersdorf und zu C-LNr 1 ob der Liegenschaft EZ 1717, KG. 01906 Purkersdorf eine Reallast des Bauverbotes einverleibt.
- 2.) Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Reallast, eingetragen in der EZ 1703, KG. 01906 Purkersdorf, unter C 1 a 4182/1934, 1213/1953, *„REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 861, 862, 863, 864, 872, 873 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf* gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung der Reallast im Blatt C LNR. 1a 4182/1934, 1213/1953, eingetragen in der Einlagezahl 1703, GST. Nr. 861, 862, 863, 864, 872, 873, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Straße des westlichen Ziegelfeldes und die Lichtleitung bereits hergestellt sind.“

- 3.) Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Reallast, eingetragen in der EZ 1717, KG. 01906 Purkersdorf, unter C 1 a 4182/1934, *„REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 870, 871 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf* gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung der Reallast im Blatt C LNR. 1a 4182/1934, eingetragen in der Einlagezahl 1717, GST. Nr. 870 und 871, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Straße des westlichen Ziegelfeldes und die Lichtleitung bereits hergestellt sind.“

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

GR0176 Parkraumbewirtschaftung Purkersdorf

Antragsteller: WEINZINGER VizeBGM STR Viktor

SACHVERHALT

- 1.) Die Parkraumsituation in Purkersdorf ist seit Jahren ein wiederkehrendes Thema und stellt insbesondere im Bereich des Zentrums und des Bahnhofs eine zunehmende Herausforderung für die Bevölkerung dar. Gerade durch die in Wien verordnende Kurzparkzone finden sich immer mehr Wochenpendler und Dauerparker in unseren Straßen, die den Purkersdorfer Autobesitzern die

Parkplatzsuche erschwert. Um eine geordnete, faire und zukunftsorientierte Nutzung des öffentlichen Parkraums sicherzustellen, ist die Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung notwendig.

2.) Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde erfordert auch Maßnahmen die die Kosten der Gemeinde für den Straßenbau zumindest zum Teil zurückführen.

Zur Vorbereitung dieses umfassenden Schritts soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die bis zum Sommer 2026 ein durchführbares Konzept für die Parkraumbewirtschaftung in Purkersdorf erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen aller Fraktionen, sowie Vertretern der Verwaltung, und Experten.

Parallel dazu soll bereits ein erster Umsetzungsschritt erfolgen, um kurzfristig eine Entlastung der Parksituation für Purkersdorferinnen und Purkersdorfer zu schaffen. Durch diese Maßnahme entstehen 160 zusätzliche Parkplätze für Purkersdorferinnen und Purkersdorfer mit Parkpickerl, insbesondere für Besorgungen in Zentrums- und Bahnhofsnähe, sowie für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen:

1.) Die folgenden Straßenabschnitte werden zur grünen Zone hinzugefügt:

- Tullnerbachstraße km 0 bis B44 0,8 km (Höhe Einmündung Fürstenberggasse)
- Fürstenberggasse ON 2 bis ON 12
- Schöffelgasse ON 11 bis ON 17
- Pummergasse ON 3/6 bis ON 22-26

2.) Anpassung der Gebühr für das Parkpickerl:

Der Betrag für das Parkpickerl wird von derzeit 35 Euro auf 70 Euro pro Jahr angehoben.

3) Die beigefügte Verordnung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Die neue Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft

Es wird eine Arbeitsgruppe laut Sachverhalt eingesetzt.



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 unter GR0176 folgende Verordnung über das abgabepflichtige Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen beschlossen:

PARKABGABENORDNUNG DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ
Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz.

§1

Abgabeausschreibung, parkabgabepflichtige Verkehrsflächen, zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/ 2016 i.d.g.F. und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz, LGBl. 3706-0 i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge für die Dauer von mehr als 3 Stunden (abgabenfreies Abstellen) in der – einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Beilage / .1 sowie nachstehend näher beschriebenen - Parkzone eine Parkabgabe eingehoben.
- (2) In der Parkzone, welche nachstehend angeführte Gemeinde- und Landesstraßen im Ortsgebiet von Purkersdorf beinhaltet, ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge werktags im Zeitraum 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr für die Dauer von mehr als 3 Stunden nur gegen Entrichtung einer Parkabgabe gestattet.
 - Anton Wenzel Prager-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Auf der Schanz, 3002 Purkersdorf,
 - Bad Säckingen-Straße, 3002 Purkersdorf,
 - Bahnhofstraße, 3002 Purkersdorf,
 - Dr. Hild-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Dr. Weiß-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Franz Guschl-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Hans Buchmüller-Gasse, 3002 Purkersdorf,



- Hardt Stremayr-Gasse, 3002 Purkersdorf (bis zum Schranken nach dem Parkplatz beim Tennisplatz),
 - Herrengasse,
 - Hießberggasse, 3002 Purkersdorf,
 - Johann Strauß-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Josef Hoffmann-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Karlgasse, 3002 Purkersdorf,
 - Kieslinggasse, 3002 Purkersdorf,
 - Pfarrhofgasse, 3002 Purkersdorf,
 - Professor Josef Humplik-Gasse, 3002 Purkersdorf,
 - Schuhgasse, 3002 Purkersdorf,
 - Schuhmeierstraße, 1140 Purkersdorf,
 - Waldgasse, 3002 Purkersdorf,
 - Wiener Straße (beidseitig) von der Stadtgrenze Wien bis zur Abzweigung Bahnhofstraße (LB1 Ortsgrenze bis km 17,56)
 - Wienzeile, 3002 Purkersdorf,
 - Wintergasse (beidseitig) im gesamten Straßenverlauf
 - Wurzbachgasse, 1140 Purkersdorf (inkl. Stichstraße bis zur Forststraße);
 - Tullnerbachstraße km 0 bis B44, 0,8 km (Höhe Einmündung Fürstenberggasse)
 - Fürstenberggasse ON 2 bis ON 12
 - Pummargasse ON 3/6 bis ON 22-26
 - Schöffelgasse ON 11 bis ON 17
 -
- (3) Die Abgabepflicht besteht:
werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr.

§2

Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gem. § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten: „Werktags, Mo.-Fr. v. 8 - 22h“.

§3

Abgabeschuldner, Höhe der Parkabgabe, pauschalisierte Parkabgabe

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Parkzone für die Dauer von mehr als 3 Stunden abstellt, muss die Parkabgabe zu Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.
- (2) Die Höhe der Parkabgabe beträgt an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr - bei einer Abstelldauer über 3 Stunden:
- ab der 4. Stunde für jede weitere angefangene Stunde: € 2,00
 - für einen Kalendertag: €10,00



- (3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe beträgt pro Kraftfahrzeug für den unter § 4 umschriebenen Personenkreis für:

Ein Kalenderjahr: € 70,00

Bei Beantragung ab dem 01.07. eines Jahres wird der halbe Betrag eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Bei Wechsel des Wohnsitzes / des Kennzeichens etc. kann eine Rückerstattung bis zum Halbjahr beantragt werden.

§4

Pauschalierte Parkabgabe, Pauschalierungszone

Gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz LGBl. 3706 i.d.g.F. werden für folgende Berechtigte im Bereich der - am Plan orange gestrichelt dargestellten - 'Pauschalierungszone' pauschalierte Parkabgaben gem. § 3(3) festgesetzt, sofern diese nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz LGBl. 3706 i.d.g.F. von der Abgabepflicht befreit sind.

- a) Alle Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone wohnen und dort auch den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben sowie Zulassungsbesitzer:innen oder Leasingnehmer:innen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereigenes oder vom Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auf zur Privatnutzung überlassen wird, können für ein mehrspuriges Fahrzeug eine Parkkarte beantragen.
- b) Unternehmer:innen, die Zulassungsbesitzer:innen, die ihren Betriebsstandort innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen, mehrspurigen Fahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichende Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Parkkarte (maximal 9 Parkkarten) beantragen.
- c) Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone bei einem Betrieb / Unternehmen ständig beschäftigt oder Bedienstete einer Schule, einer Kinderbetreuungseinrichtung o.ä. sind und über keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeuges verfügen, können eine Parkkarte beantragen.



§5

Abgabefreies Abstellen

- (1) Als Nachweis für das abgabefreie Abstellen des Kraftfahrzeugs für die Dauer von maximal 3 Stunden ist eine Parkscheibe / Parkuhr oder ein anderer Beleg unter Eintragung der Uhrzeit des Beginns der Abstellzeit erforderlich. Die abgabefreie Abstellzeit von 3 Stunden kann auch mittels Handyparken aktiviert werden.
- (2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung unzulässig.

§6

Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen

- (1) Ab der 4. Stunde ist eine Parkabgabe zu entrichten. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Parkschein / Handyparken oder Jahresparkkarte bei pauschalierter Abgabe.
- (2) Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.
- (3) Kontrolleinrichtungen:
 - a) Parkschein:

Von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf werden Parkscheine unterschiedlicher Kategorie (1e Stunde/ 1 Kalendertag) ausgegeben und können an verschiedenen Verkaufsstellen erworben werden. Bei diesen Vordruck-Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs - durch ein deutliches, haltbares Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten sowie der Uhrzeit - zu markieren. Mit Befüllen des Parkscheins gilt dieser als entwertet. Bei Verwendung mehrerer Stundenparkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, einzutragen.
 - b) Elektronischer Parkabgabennachweis - „Handyparken“:

Beginn und Ende des Parkvorgangs sind mittels Mobiltelefon bei dem von der Stadtgemeinde beauftragten Systembetreiber, bzw. dem von diesem Systembetreiber vorgegebenen System für Purkersdorf entsprechend, bekannt zu geben.



c) Parkkarte gem. § 4 dieser Verordnung:

Die Kontrolle bei Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer berechtigenden Jahresparkkarte erfolgt mittels digitaler Kennzeichenabfrage. Der elektronische Parkabgabennachweis ist im System hinterlegt und bedarf keiner Kenntlichmachung am / im Fahrzeug. Das amtliche Kennzeichen muss erkennbar sein.

§7

Überwachung und Strafbestimmungen

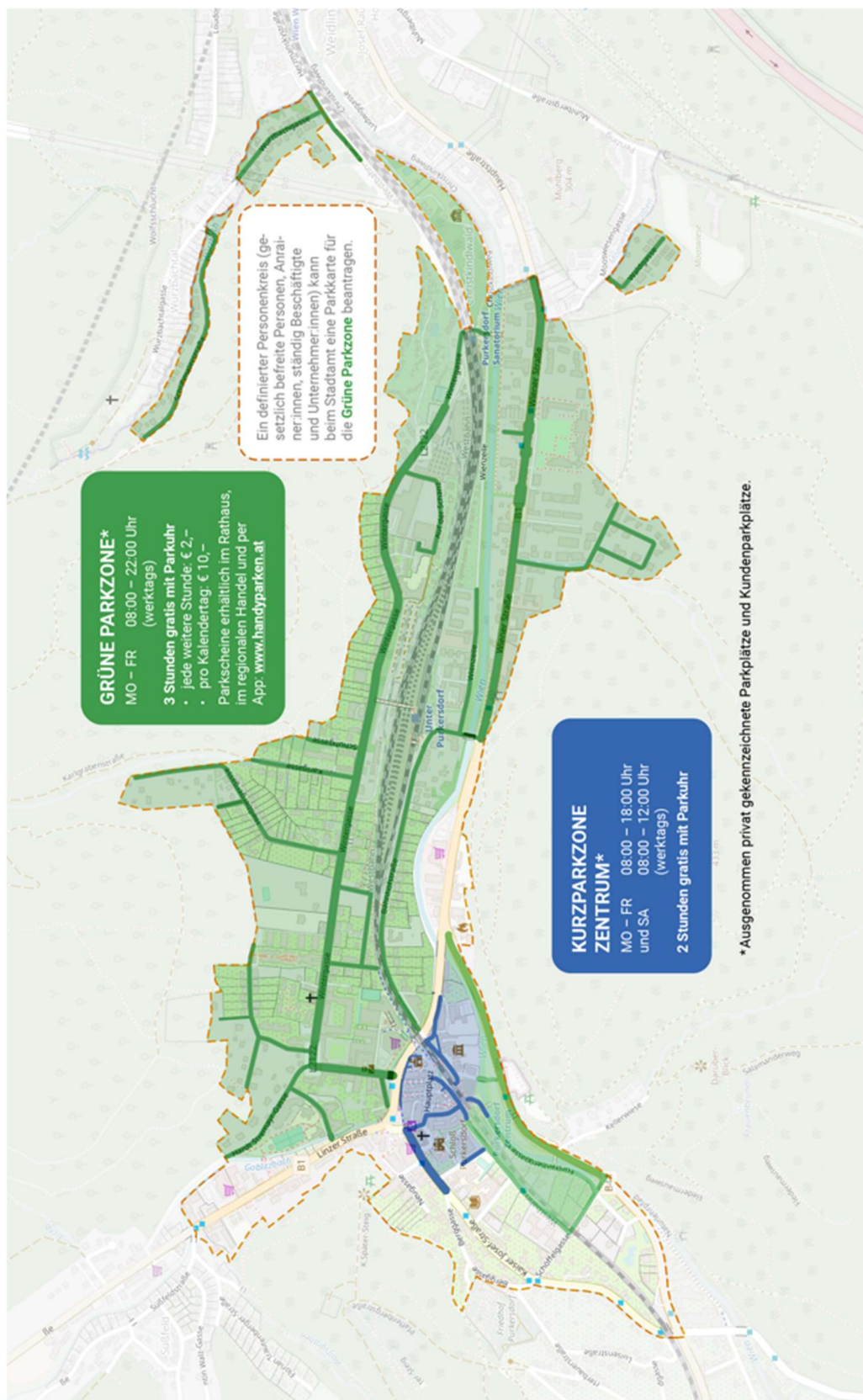
- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch von der Stadtgemeinde bestellte Aufsichtsorgane. Diese sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkabgabe den Lenker des Kraftfahrzeugs auf seine Identität zu überprüfen.
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. als solche bestraft.

Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 und nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die vorangegangene Verordnung der Parkabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf (lt. GR Beschluss GR0408 vom 29.11.2022 in Kraft getreten mit 01.01.2023) außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler



Zusatzantrag Leitl:

Mit 1.1.2027 soll ein flächendeckende Parkpickerl umgesetzt werden.
zurückgezogen

Wortmeldungen: Scheuhammer, Weinzing, Kellner, Schwarz, Pawlek, Klemmer-Schlögl, Aicher, Frotz, Kopetzky, Baum, Staub, Rechberger, Leitl, Baum, Posch	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Aicher Enthaltungen: keiner Rest dafür → Antrag angenommen
--	--

Statement Scheuhammer in der Beilage

Posch verlässt den Saal 22:29

Posch betritt den Saal 22:33

Bollauf verlässt den Saal 22:52

Bollauf betritt den Saal 22:55

**Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Marketing und Märkte –OPPITZ STR
DI Albrecht**

GR0177 Kultursommer 2026

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Die Planung des Programmes ist gerade in Beratung und Ausarbeitung. Das Programm beinhaltet wieder eine Mischung als lokalen und regionalen Künstlern sowie ein Kinder-Mitmach-Konzert und besteht aus fünf Veranstaltungen.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden aufgrund der aktuellen Budgetsituation einige Einsparungen bzw. Maßnahmen getroffen:

- Bei Stattfinden der beiden großen Open-Air-Konzerte (Juni und August) findet nicht wie bisher eine zusätzliche Eröffnung mit einer eigenen Bühne beim Fürstenbergbrunnen statt. Das erste Open-Air ist in diesem Fall gleichzeitig die Eröffnung des Kultursommers, das zweite Open-Air ist die Abschlussveranstaltung des Kultursommers.
- Die kleineren Konzerte finden in „Der Bühne“ statt.
- Die Anzahl der Konzerte wird reduziert.

Durch diese Maßnahmen können in Summe rund € 10.000,- eingespart werden (im Vergleich zu 2025). Für die Ausrichtung des Kultursommers 2026 ist im Budget 2026 daher nur noch eine Summe von € 35.000,- vorgesehen.

Um die Planungssicherheit für das Kultursommer-Programm zu gewährleisten, empfiehlt der Ausschuss dem Gemeinderat bereits jetzt die benötigten Mittel zu beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt für die Durchführung des Kultursommers 2026 mit fünf Konzerten, wie im Sachverhalt angeführt, einen Kostenrahmen von € 35.000,- exkl. MwSt. zur Verfügung zu stellen.

Kostenrahmen: € 35.000,- netto
Haushaltsstelle: 1/859000-728003
VA 2026: Budget 2026
Kreditrest: Budget 2026

Wortmeldungen: Pannosch, Oppitz	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: keiner Enthaltungen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek Rest dafür → Antrag angenommen
---	--

Berichtersteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Bericht Korrektur Öffnungszeiten Adventmarkt 2025

In der Stadtratssitzung vom 9.9.2025 wurden die Sonntags Öffnungszeiten auf Endzeit um 18:00 Uhr festgelegt.

In Zuge einer Besprechung mit den Standbetreibern, die nach der Sitzung stattfand, soll an Sonn- und Feiertagen **bis 20:00 Uhr** geöffnet sein.

Der Vorsitzende weist zudem darauf hin, dass diese Öffnungszeiten Kernzeiten darstellen, zu denen geöffnet sein muss. An den offiziellen Öffnungstagen darf zudem flexibel nach Bedarf/Frequenz bis 22:00 Uhr geöffnet sein.

Am 29. November und am 20. Dezember wird die beliebte Kinderdisco stattfinden, die für zusätzliche Besucherfrequenz sorgt. Weitere musikalische und künstlerische Beiträge, die der Stadtgemeinde keine Kosten verursachen, sind in Ausarbeitung.

In der Stadtratssitzung wurden die Öffnungszeiten für den Adventmarkt 2025 wie folgt neu festgelegt:

Der Adventmarkt 2025 soll 28.11.-23.12. mit folgenden Öffnungszeiten stattfinden:

Fr 14:00-21:00 Uhr | Sa 14:00-21:00 Uhr | Sonn- und Feiertag 14:00–20:00 Uhr

Zusätzlich soll an folgenden Tagen geöffnet sein: 23.12.: 16:00-20:00 Uhr

Bericht Ostermarkt 2026

Der Ostermarkt soll 2026 wieder realisiert werden, wobei im Ausschuss und in der Stadtratssitzung eine Ortsänderung beschlossen wurde: er soll künftig am Hauptplatz rund um den Fürstenbergbrunnen an nur einem Wochenende stattfinden.

Das Angebot der Stände beinhaltet regionale Handwerkskunst, saisonale Dekorationsartikel sowie Körperhygieneprodukte aus lokaler Produktion. Auch Süßwaren, Essen und Getränke sollen angeboten werden.

Am Freitag, Samstag und Sonntag soll zwischen 15:00 – 16:00 Uhr ein Osterhase Eier an die Kinder austeilen. Der Markt soll am 27, 28. und 29. März 2026, jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr stattfinden. Die Hüttenmiete wurde wie folgt festgelegt: Kunsthandwerk: € 50,-, Gusto: € 70,-, Gastronomie: € 100,-

Die externen Kosten für den Ostermarkt betragen rund € 4.000,- für Elektroarbeiten, Strom, Dekoration, WCs, Bewerbung und den Osterhasen, der Stadtrat hat diese Kosten genehmigt.

Bericht Jakobimarkt mit den Vereinen

Am 6. November 2025 hat auf Einladung des für den Jakobimarkt zuständigen Stadtrates eine Arbeitssitzung mit den Vereinen und Institutionen stattgefunden. Dabei wurden das Datum und das Format der Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Die Mehrzahl der teilnehmenden Vereine sprach sich für die Beibehaltung des Termins im Sommer aus. Es wurden zudem eine Vielzahl an Verbesserungen und neue Ideen betreffend Programmablauf eingebracht und vom Vorsitzenden notiert.

Der nächste Jakobimarkt wird daher am 25. Juli 2026 stattfinden. Die Organisation der Veranstaltung wird vom zuständigen Stadtrat geleitet.

Der Stadtrat hat für die Durchführung des Jakobimarktes einen Kostenrahmen von € 4.000,- maximale Gesamtkosten inkl. MwSt. (Ausgaben abzüglich der Tombola-Einnahmen) zur Verfügung gestellt.

BERICHTE

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

**Kreislaufwirtschaft, Stadtentwicklung Nachhaltigkeitsstrategien
– KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas**

GR0179 Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich GmbH

Antragsteller: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 15.10.2025 hat der Gemeindebund dem Bürgermeister bzw. dem Stadtamt folgende Unterlagen betreffend Abgeltungsvereinbarung mit der EWP übermittelt.



Wien, Oktober 2025

Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Verbandsobfrau!
Sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Mit der Einführung des Pfandes auf Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall im Wege der Pfandverordnung (StF: [BGBl. II Nr. 283/2023](#)) wurde mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH auch die zentrale Stelle für alle organisatorischen und strukturellen Belange des Pfandsystems eingerichtet. Bepfandete Getränkeflaschen und Dosen unterliegen daher per 1.1.2025 nicht mehr den Vereinbarungen der Gebietskörperschaften mit den Sammel- und Verwertungssystemen für haushaltsnahe Verpackungssammlungen.

Dies macht es erforderlich, auch mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, um auch für diese Verpackungen (mit Einwegpfand) die Abgeltungen für folgende Bereiche zu erhalten:

1. Information der Letztverbraucher im Wege der Abfallberatung
2. Fehlwürfe¹ in öffentlichen Müllbehältern und Aufwände der Straßenreinigung („Littering“ iSd Einwegkunststoffrichtlinie)
3. Fehlwürfe¹ im gemischten Siedlungsabfall (Restmüll)

In konstruktiven, wenn auch durchaus längeren Verhandlungen wurde zwischen den kommunalen Vertretungen und der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH nunmehr eine Basisvereinbarung über die jährliche Abgeltung der kommunalen Leistungen verhandelt. Die Vereinbarung gilt mit Unterfertigung rückwirkend per 1.1.2025 und ist diesem Schreiben als Muster-Version beigelegt. Die Abrechnung erfolgt immer im Nachhinein, also für das Kalenderjahr 2025 bis 31. Mai 2026.

Die kommunalen Vertretungen Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände und VÖA-Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe empfehlen nun die Annahme dieser Basisvereinbarung (siehe Beilage 1).

¹ Fehlwürfe im Sinne, bepandete Gebinde werden nicht ordnungsgemäß mit Ersatz des Pfandes zurückgegeben.

Zur weiteren Vorgangsweise:

Für den Vertragsabschluss ist eine einmalige Registrierung im Portal der EWP erforderlich. Über dieses Portal wird der Vertrag zur Verfügung gestellt und mit Unterfertigung in diesem wieder hochgeladen. Von der EWP werden am **24. Oktober um 09:00 Uhr** und am **06. November um 09:00 Uhr** Webinare für den gesamten Prozess bezüglich Registrierung und Abrechnung durchgeführt. Nähere Informationen dazu finden Sie in Beilage 2.

Für den Österreichischen
Gemeindebund

Für die ARGE
Österreichischer
Abfallwirtschaftsverbände

Für die VÖA - Vereinigung
öffentlicher
Abfallwirtschaftsbetriebe

Für den Österreichischen
Städtebund

Mag. Gerald Poyssl e.h.
Generalsekretär

Dr. Alfred Egger e.h.
Vizepräsident

Dr. Alexandra Loidl e.h.
Präsidentin

Mag. Dr. Thomas Weninger,
MLS e.h.
Generalsekretär

--

Beilage:

- 1) Basisvereinbarung – Über die Abgeltung von Fehlwürfen von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen und der Information der Letztverbraucher im Wege der Abfallberatung.
- 2) Informationsblatt – Webinare EWP

Die Basisvereinbarung (Beilage 1) mit insgesamt 21 Seiten liegt aufgrund der Datenmenge ausgedruckt auf und kann gerne per E-Mail übermittelt werden.

Beilage 2:

Informationsblatt Webinare

Für den Vertragsabschluss ist eine einmalige Registrierung im Portal der EWP erforderlich. Über dieses Portal wird der Vertrag zur Verfügung gestellt und mit Unterfertigung in diesem wieder hochgeladen. Von der EWP werden an zwei Terminen Webinare für den gesamten Prozess bezüglich Registrierung und Abrechnung durchgeführt.

Für die Teilnahme am Seminar muss der Link zum Zeitpunkt des Seminars angeklickt werden, es ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Fragen im Seminar können via „Fragen & Antworten Chat“ an die Vortragenden gerichtet werden.

Webinar: die Registrierung im EWP-Portal für kommunale Vertragspartner

- Termin 1: Freitag, 24.10.2025 / 9:00 bis 10:00 Uhr

https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3ameeting_ODdmZWQ3ZDgtMjRkYS00ZWELWI5ZDgtMDkwOGUyMTM1YTlz%40thread.v2/0?context=%7b%22Tid%22%3a%229a0cbc32-4a35-45ca-a52e-9b4c1fdb4e3%22%2c%22Oid%22%3a%225d718d51-8afb-45be-84f9-a40493033f6c%22%7d

- Termin 2: Donnerstag, 6.11.2025 / 9:00 bis 10:00 Uhr

https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3ameeting_MGZhNzl5ODYtYjM5YS00YzYxLWJiOWMtNmRiMWUzYjhmNjc5%40thread.v2/0?context=%7b%22Tid%22%3a%229a0cbc32-4a35-45ca-a52e-9b4c1fdb4e3%22%2c%22Oid%22%3a%225d718d51-8afb-45be-84f9-a40493033f6c%22%7d

Der Abfallbeauftragte konnte beim 1. Webinar nicht teilnehmen und wird daher den 2. Termin am 6.11.2025 wahrnehmen. Danach kann im Portal der erforderliche Vertragsabschluss erfolgen.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Unterfertigung der Basisvereinbarung aufgrund des Vorschlags durch den Gemeindebund und der weiteren Vertretungen der Kommunen aus und unterstützt die Vorgehensweise gemäß Sachverhalt. Er betraut Herrn STR Kasper und die für die Unterfertigung erforderlichen politisch Verantwortlichen bzw. das Stadtamt mit der Bearbeitung der Basisvereinbarung im EWP-Portal.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

GR0180 21. Änderung Flächenwidmungsplan, 28. Änderung Bebauungsplan – öffentliche Auflage Bericht

Berichtersteller: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas

SACHVERHALT

Im Hinblick auf die auslaufende Bausperre Hoffmannpark im Mai 2026 und der Bausperre Karlgasse 8 im September 2026 und der langen Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft einer Änderung im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan wurden, um die Frist bis zum Ende der Bausperren nicht zu gefährden, die Verfahren zur 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes und die 28. Änderung des Bebauungsplanes bereits gestartet.

Für die 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes und die 28. Änderung des Bebauungsplanes sind die Kundmachungen vom 12.11.2025 an der Amtstafel veröffentlicht und die Verständigungen an die betroffenen Grundeigentümer versendet worden.

In die Entwürfe zur 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes und 28. Änderung des Bebauungsplanes kann seit Montag, den 17.11.2025 bis Montag, den 29.12.2025, während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Desweiteren besteht die Möglichkeit innerhalb auch auf der Homepage der Gemeinde in die Auflageunterlagen Einsicht zu nehmen. Link:

<https://www.purkersdorf.at/system/web/zusatzseite.aspx?detailonr=227618518&menuonr=219214365&noseo=1>

Die bis zum 29.12.2025 eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung, im Zuge der Beratung und Abstimmung zu den Änderungen, zur Kenntnis gebracht werden.

In der Beilage zu diesem Bericht sind die Kundmachungen zur 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes, samt Erläuterungsbericht und Planentwürfe, sowie zur 28. Änderung des Bebauungsplanes, samt Erläuterungsbericht und Planentwürfe, einsehbar.

BERICHT

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Link Cloud: <https://cloud.purkersdorf.at/s/HJdxrYqdGoJKFG4>

GR0181 ARA Glasrecycling Entgelte

Berichtersteller: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 12.11.2025 hat der österreichische Gemeindebund dem Bürgermeister bzw. dem Stadtamt folgendes Begleitschreiben, betreffend die Anpassung der Gebietskörperschafts-Vereinbarung GLAS - Leistungsentgelte ab 2026, übermittelt:

Wien, November 2025

Anpassung GK-Vereinbarung GLAS - Leistungsentgelte ab 2026

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Verbandsobfrau!
Sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Die bestehende Vereinbarung der Gebietskörperschaften über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung im Bereich GLAS sieht eine Gültigkeit der Leistungsentgelte gemäß Anlage 8 für drei Jahre (2023-2025) vor. In Verhandlungen zwischen den kommunalen Vertretungen und den Sammel- und Verwertungssystemen wurde nun eine Einigung zur Fortschreibung dieser auslaufenden Vereinbarung erreicht.

Ausgehend von den Entgelten für das Jahr 2025 soll es künftig zu einer jährlichen Anpassung der Systemkostenentgelte im nachfolgenden Umfang kommen:

- Indexierung der Pauschalentgelte für Standplätze (gem. Lohnindex für Gemeindevertragsbedienstete),
- Aktualisierung der Normeinwohner für das jeweilige Bezugsjahr (Bevölkerung und Nächtigungszahlen) und
- Neuberechnung der Beträge pro Bundesland (Aktualisierung Normeinwohner und Sammelmengen).

Die geänderte Anlage soll ab 1.1.2026 gelten und wird diesem Schreiben als Muster beigelegt. Von den Sammel- und Verwertungssystemen ist die Übermittlung der Anlage für Ende November 2025 angekündigt.

Die kommunalen Vertretungen Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände und VÖA-Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe empfehlen nun die Annahme der geänderten Anlage 8.

Für den Österreichischen
Gemeindebund

Für die ARGE
Österreichischer
Abfallwirtschaftsverbände

Für die VÖA - Vereinigung
öffentlicher
Abfallwirtschaftsbetriebe

Für den Österreichischen
Städtebund

Mag. Gerald Poyssl e.h.
Generalsekretär

Dr. Alfred Egger e.h.
Vizepräsident

Dr. Alexandra Loidl e.h.
Präsidentin

Mag. Dr. Thomas Weninger,
MLS e.h.
Generalsekretär

--

Beilage:

1. Anlage 8 der Gebietskörperschaftsvereinbarung GK-2023-Glas_Contract AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der Haushaltsnahen Verpackungssammlung.

Die bis Ende November 2025 fertig vorliegende Beilage (Anlage 8) wurde als Muster beigefügt:



LEISTUNGSENTGELTE

ANLAGE 8 ZU GK-2023-GLAS_CONTRACT AGR

ENTGELTE FÜR KOMMUNALE LEISTUNGEN

PARTNER: XXXXXXXX

PANUM: XXXXXXXX

SAMMELREGION: XXXXXXXX

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien ändern einvernehmlich die Anlage 8 der Gebietskörperschaftsvereinbarung GK-2023-Glas_Contract AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der Haushaltsnahen Verpackungssammlung. Die nachstehende Vereinbarung über die Entgelthöhe ersetzt die im Jahr 2023 vereinbarte Anlage 8 und die nachstehende neue Anlage 8 gilt ab 1.1.2026. Die übrigen Bestimmungen und Anlagen der Gebietskörperschaftsvereinbarung GK-2023-Glas_Contract AGR bleiben unverändert aufrecht.

Die von den Gebietskörperschaften zu erbringenden kommunalen Leistungen sind insbesondere in Punkt 2.5.1 und 2.5.2 und Anlage 6 der Gebietskörperschaftsvereinbarung geregelt. Die durch Anlage 8 abzugeltenden Entgelte umfassen insbesondere:

- die Leistungen betreffend die **Systemkosten gemäß 2.5.1 („Standplatzinfrastruktur“)** und Anlage 6; dies umfasst insbesondere auch
 - Reinigung der Standplätze,
 - Schneeräumung,
 - ordnungsgemäße Entsorgung von ungeordneten Ablagerungen,
 - Gewährleistung eines ebenen und befestigten Untergrundes,
 - positives Erscheinungsbild der Standplätze,
 - Zufahrts- und Manipulationsmöglichkeit.
- die Leistungen der **Systemkosten gemäß 2.5.2 („Behälter“)**, sofern sich diese im Eigentum der Gebietskörperschaft befinden; dies umfasst insbesondere auch
 - Aufstellung
 - Funktionsfähigkeit der Behälter
 - ordentlicher Zustand (Wartung und Reparatur)
 - ordentliches Erscheinungsbild (inkl. Behälteraufkleber) und Kennzeichnung der Sammelbehälter nach Vorgaben des Systembetreibers
- die regionale Information der Letztverbraucher (5.) insbesondere die Abfallberatung;

BERECHNUNG DER SYSTEMKOSTENENTGELTE

Die Basis für die Berechnung der Systemkostenentgelte nach Bundesländern ist das österreichweite Pauschalentgelt des Jahres 2025, welches **EUR 1,184 - pro Normeinwohner (NEW) und Jahr** beträgt. Dieses setzt sich zu 60 % aus dem österreichweiten Pauschalentgelt für Systemkosten gemäß 2.5.1 und zu 40 % aus dem österreichweiten Pauschalentgelt für Systemkosten gemäß 2.5.2 zusammen.

Das österreichweite Pauschalentgelt für **Systemkosten gemäß 2.5.1 („Standplatzinfrastruktur“)** für das Jahr 2025 beträgt: **EUR 0,710 - pro Normeinwohner und Jahr**. Es erfolgt eine jährliche Wertsicherung (Indexierung) der Pauschalentgelte für Systemkosten auf Basis des **Lohnindex für Gemeindevertragsbedienstete**.

Hinweis: Mit Indexierung der Systemkosten nach 2.5.1 verändert sich künftig das prozentuelle Verhältnis zwischen den Pauschalentgelten.

Das österreichweite Pauschalentgelt für **Systemkosten gemäß 2.5.2 („Behälter“)** für das Jahr 2025 beträgt: **EUR 0,474 - pro Normeinwohner und Jahr**. Diese Position ist verrechenbar, wenn Behälter durch die Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellt werden und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen erbracht werden. Bei anteiliger Bereitstellung der Behälter zwischen der Gebietskörperschaft und SYSTEMTEILNEHMER ist das Pauschalentgelt anteilig zu berechnen.

Die Normeinwohner für das jeweilige Bezugsjahr ergeben sich aus der **Bevölkerung** und $\frac{1}{365}$ (ein dreihundertfünfundsechzigstel) der Summe der **Nächtigungen** eines Jahres.

Folgende Parameter gehen in die Berechnungen ein:

- **Bevölkerung:** Bevölkerungszahl gemäß § 11 Abs 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 veröffentlicht durch die STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich, jährliche Ermittlung für den 31. Oktober (letzter verfügbarer Datenstand). Für den Fall, dass dieser Parameter der Bevölkerungszahl nicht mehr veröffentlicht wird, wird ein vergleichbarer veröffentlichter Parameter herangezogen.
- **Nächtigungen:** Nächtigungsstatistik der STATISTIK AUSTRIA – regionale Gliederung nach Saison, Darstellung auf Ebene der Einzelgemeinden (Berücksichtigung, soweit Daten auf Ebene der Einzelgemeinden veröffentlicht sind). Es kommen die Daten aus dem jeweils dem FAG-Datenstand entsprechenden Bezugsjahr (Bevölkerung) zur Anwendung.
- **Lohnindex für Gemeindevertragsbedienstete:** es kommt der Tariflohnindex 16 der STATISTIK AUSTRIA (Kollektivvertragsgruppe „Gemeinden“) zur Anwendung, wobei jeweils die Indexwerte für Jänner für die Erhebung der Indexentwicklung heranzuziehen sind. Sollten diese Daten bis März nicht veröffentlicht sein, können zwischen den kommunalen Vertretern und dem SYSTEMBEREIBER auch Einigungen auf Basis der veröffentlichten Lohnabschlüsse der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GOED) getroffen werden. Bei der nächstjährigen Indexanpassung sind dann Korrekturen so vorzunehmen, dass die Ergebnisse wieder der korrekten Fortführung gemäß dem Tariflohnindex 16 entsprechen.
- **Rundungen:** Berechnungsergebnisse sind auf drei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER SYSTEMKOSTENENTGELTE

Die Berechnung der Systemkostenentgelte ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anpassungen jährlich fortzuschreiben:

- Indexierung der österreichweiten Pauschalentgelte für Systemkosten gemäß 2.5.1
- Daten zu Bevölkerung und Nchtigungen sind auf den jeweils nächstgültigen Datenstand zu aktualisieren (Ermittlung der neuen NEW-Werte).
- Neuberechnung der Beträge pro Bundesland (Aktualisierung NEW, Sammelmengen Haushaltsverpackungen GLAS).

Die Aktualisierung der Systemkostenentgelte erfolgt in Abstimmung zwischen dem SYSTEMBETREIBER und den kommunalen Vertretern (Gemeindebund, Städtebund, Arge AWV, VÖA). Die Gebietskörperschaft als Vertragspartei stimmt ausdrücklich dieser Vorgehensweise zu, dass seine Interessensvertreter in diesem Umfang als Vertreter tätig sind. Die Aktualisierung ist bis Ende März des jeweiligen Verrechnungsjahres vorzunehmen.

Berechnung der Systemkostenentgelte für die jeweiligen Bundesländer (BL):

1. Systemkosten gemäß 2.5.1 („Standplatzinfrastruktur“)

Das österreichweite Pauschalentgelt für diese Systemkosten für das Jahr 2025 beträgt: **EUR 0,710 - pro Normeinwohner und Jahr.**

Das spezifische Entgelt Systemkosten errechnet sich folgendermaßen für jedes Bundesland:

$$\text{spez. Entgelt Systemkosten je BL und pro NEW} = 50 \% \text{ Pauschalentgelt} + 50 \% \text{ Pauschalentgelt} * \frac{\left(\frac{\text{Sammelmenge des BL}}{\text{Gesamte Sammelmenge}} \right)}{\left(\frac{\text{NEW}^1 \text{ BL}}{\text{NEW}^1 \text{ Österreich}} \right)}$$

Beispiel:

NEW¹ Österreich: 9.400.000

Sammelmenge Österreich: 250.000 t

NEW¹ Bundesland: 300.000

Sammelmenge Bundesland: 10.000 t

Pauschalentgelt Systemkosten: 0,710 € pro NEW¹

$$\text{spezifisches Entgelt Systemkosten pro BL und pro NEW} = \frac{0,710}{2} + \frac{0,710}{2} * \frac{\frac{10.000}{250.000}}{\frac{300.000}{9.400.000}} = 0,800 \text{ €/NEW}$$

Für die Rechnungslegung in Condat wird das spezifische Entgelt pro Bundesland für 1.000 NEW und für ein Quartal hinterlegt:

$$0,800 * 1000 / 4 = 199,983 \text{ €/Quartal und 1.000 NEW}$$

2. Systemkosten gemäß 2.5.2 („Behälter“)

Für das Jahr 2025 beträgt das österreichweite Pauschalentgelt für die Systemkosten: **EUR 0,474 - pro Normeinwohner und Jahr.**

Das spezifische Entgelt Systemkosten errechnet sich folgendermaßen für jedes Bundesland:

$$\text{spez. Entgelt Systemkosten je BL und pro NEW} = 50 \% \text{ Pauschalentgelt} + 50 \% \text{ Pauschalentgelt} * \frac{\left(\frac{\text{Sammelmenge des BL}}{\text{Gesamte Sammelmenge}} \right)}{\left(\frac{\text{NEW}^1 \text{ BL}}{\text{NEW}^1 \text{ Österreich}} \right)}$$

Beispiel:

NEW¹ Österreich: 9.400.000

Sammelmenge Österreich: 250.000 t

NEW¹ Bundesland: 300.000

Sammelmenge Bundesland: 10.000 t

Pauschalentgelt: 0,474 € pro NEW

$$\text{spez. Entgelt pro BL und Pro NEW} = \frac{0,474}{2} + \frac{0,474}{2} * \frac{\frac{10.000}{250.000}}{\frac{300.000}{9.400.000}} = 0,534 \text{ €/NEW}$$

Für die Rechnungslegung in Condat wird das spezifische Entgelt pro Bundesland für 1.000 NEW und für ein Quartal hinterlegt:

$$0,534 * 1000 / 4 = 133,510 \text{ €/Quartal und 1.000 NEW}$$

¹ NEW (Normeinwohner) = Einwohner je BL + $\frac{\text{Anzahl Nächtigungen je BL}}{365}$

**SPEZIFISCHE ENTGELTE PRO BUNDESLAND FÜR 2025 – GILT ALS GRUNDLAGE FÜR DIE
BERECHNUNG DES ENTGELTS 2026**

Bundesland: XXX € pro NEW und Jahr

VERRECHNUNGSMODUS

Quartalsweise Abrechnung zu je 4 gleichen Teilen.

Rechnungslegung im Nachhinein.

Zahlungsziel: 60 Tage ab Rechnungseingang.

ENTGELTE GEM. PKT. 5 - REGIONALE INFORMATION DER LETZTVVERBRAUCHER

Für die Leistungen zur regionalen Information von privaten und betrieblichen Letztverbrauchern (Leistungen gemäß Abschnitt 5 der Vereinbarung) erhält die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ein einwohnerabhängiges Entgelt, welches anteilig nach den Sammelkategorien zur Anwendung kommt.

Wurde zwischen der VKS und den kommunalen Vertretern eine Valorisierung oder Änderung der Entgelte vereinbart, wird der GEBIETSKÖRPERSCHAFT das jeweils für das Jahr gültige Entgelt sowie die Aufteilung nach den Sammelkategorien bis zum 01.03. durch die VKS mitgeteilt.

Verrechnung je Halbjahr:

*Einwohner * SYSTEMTEILNEHMER Gesamt Marktanteil * Entgelt / 2 (Halbjahre)*

- Regionale Information der Letztverbraucher GLAS für das Jahr 2025: XXX €/1000 Einwohner spez. Entgelt Bundesländer

UNTERSCHRIFTEN

Wien, 20.11.2025

Für Austria Glas Recycling GmbH:

Dr. Harald Hauke
Geschäftsführer

DI Eva Koller
Geschäftsführerin

Für die **GEBIETSKÖRPERSCHAFT**:
Gebietskörperschaft

Zeichnungsberechtigte/r
Funktion

ANTRAG:

Der Gemeinderat spricht sich gemäß Sachverhalt und aufgrund der Empfehlung durch den österreichischen Gemeindebund und der weiteren kommunalen Vertretungen für die Unterfertigung der Gebietskörperschafts-Vereinbarung GLAS - Leistungsentgelte ab 2026 aus. Er betraut Herrn STR Kasper und die für die Unterfertigung erforderlichen politisch Verantwortlichen bzw. das Stadtamt mit der Bearbeitung dieser Vereinbarung.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis Einstimmig
-----------------------	---

GR0182 Nachtbus 453 – Vereinbarung zur Weiterführung

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Nachtbusse auf Purkersdorfer Gebiet werden in Kooperation mit Wien und unterstützt durch Förderung von NÖ betrieben.

Der Nachtbusbetrieb hat sich im Vergleich zum Vorjahr annähernd stabil weiterentwickelt: Pro Wochenende wurden 2025 insgesamt durchschnittlich rund 26 Fahrgäste in den vier Nachtbuskursen gezählt. Die NÖVOG hat daher, einen um ein Fahrplanjahr verlängerten Vertragsentwurf für die beiden Nachtbuskurse gültig ab 14. Dezember 2025 übermittelt.

Eine Revision seitens des Finanzamtes hat ergeben, dass für eine Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung eine klare Definition der Aufgabenübertragung seitens der Gemeinde an die NÖVOG erforderlich ist. Wir haben diese Vorgabe im beiliegenden Vertragsentwurf umgesetzt.

Zudem hat die Rechtsberatung der NÖVOG folgenden Beschluss im Gemeinderat empfohlen:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt die ihr zufallenden Aufgaben nach § 11 und § 13 ÖPNRV-G des öffentlichen Verkehrs in den Nachtstunden auf die NÖVOG zu übertragen. Damit die NÖVOG diese Aufgaben finanzieren kann, beschließt die Stadtgemeinde einen Zuschuss mit folgenden Modalitäten:

Zur teilweisen Abdeckung der Verluste leistet die Stadtgemeinde für eine zwölfmonatige Laufzeit eine Gesamtförderung iHv. max. EUR 9.002,26. Dieser Betrag wird in 2 Halbjahresraten (Juni und November) geleistet.

Für die Zuschussgewährung und die Dokumentation der Aufgabenübertragung wird der Bürgermeister ermächtigt, entsprechende Verträge abzuschließen. Angeschlossen ist ein Vertragsmuster.“

Sollte die Stadtgemeinde mit dem Vertragsentwurf einverstanden sein, ersucht die NÖVOG um kurzes Feedback. Der Stadtgemeinde wird sodann ein unterfertigtes Exemplar zur Gegenzeichnung zukommen gelassen.

Die Gesamtkosten für die Stadtgemeinde betragen, nach Förderung, € 5.851,47.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Nachtbusverbindung, entsprechend Sachverhalt, um ein Fahrplanjahr verlängert wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt weiters die ihr zufallenden Aufgaben nach § 11 und § 13 ÖPNRV-G des öffentlichen Verkehrs in den Nachtstunden auf die NÖVOG zu übertragen. Damit die NÖVOG diese Aufgaben finanzieren kann, beschließt die Stadtgemeinde einen Zuschuss mit folgenden Modalitäten:

Zur teilweisen Abdeckung der Verluste leistet die Stadtgemeinde für eine zwölfmonatige Laufzeit eine Gesamtförderung iHv. max. EUR 9.002,26. Dieser Betrag wird in 2 Halbjahresraten (Juni und November) geleistet.

- Nach Abzug absehbarer und bisher geleisteter Förderungen bzw. Kostenbeiträge sind € 5.851,47 an Nettokosten absehbar.

Für die Zuschussgewährung und die Dokumentation der Aufgabenübertragung wird der Bürgermeister ermächtigt, entsprechende Verträge abzuschließen. Angeschlossen ist ein Vertragsmuster.

Kosten: € 9.002,26 (vor Förderung)

Bedeckung: 1/529000-620002

VA 2025: € 20.000,00

Kreditrest: ca. € 5.000,00 (Teilzahlung bereits erfolgt)

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

GR0183 Tagesanrufsammeltaxi-Vertrag

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Der Beschluss vom September-GR bez. Stadttaxi wurde für das Abend-Stadttaxi umgesetzt. Die Betreiberin des Tages-Stadttaxis hat dem im Gemeinderat beschlossenen Vertrag bezüglich Erhöhung auf 4€ zunächst nicht zugestimmt. Daher wurden mit der Betreiberin ergänzend zur Ticketpreisänderung folgende Zusätze vereinbart:

- Die Kündigungsfrist wird auf 3 Monate herabgesetzt
- Sollten die Fahrgastzahlen unter 825 Beförderungen pro Monat sinken, erhält die Betreiberin für ein halbes Jahr eine Abschlagszahlung, in der Höhe der Differenz des Betrages für tatsächlichen Beförderungen und der 825 Beförderungen, die laut Betreiberin für den Erhalt des Stadttaxis nötig sind.

ANTRAG

Der GR bestätigt die Vertragsänderung mit der Betreiberin des Tages-Stadttaxis entsprechend dem Sachverhalt.

Weiters werden im Mai 2026 die Fahrgastzahlen ab Dezember 2025 zu einer Evaluierung herangezogen. Sollten nach einem vorübergehenden Rückgang die Nutzerzahlen nicht wieder signifikant nach oben gehen, wird der allgemeine Ticketpreis für das Tagesstadttaxi ab 1.7.26 für einen gewissen Zeitraum auf 3 € gesenkt.

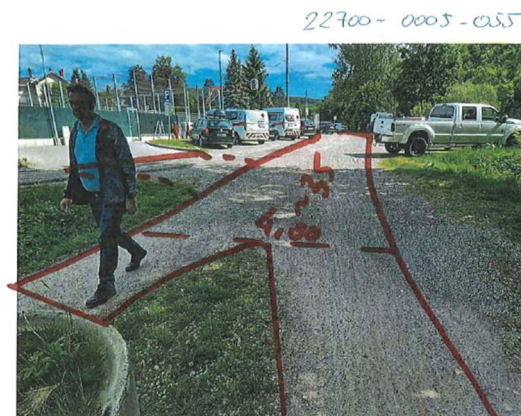
Wortmeldungen: Koller, Baum, Frotz, Steinbichler, Oppitz, Frisch	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Frotz, Kasper, Oppitz, Koller, Posch, Rechberger Enthaltungen: Aicher Rest dafür → Antrag angenommen
--	--

GR0184 Parkplatz gegenüber Bad - Lückenschluss Rad-Gehweg – Bericht

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Der bestehende Parkplatz an der B44 gegenüber dem Bad weist derzeit einen Schotterbelag auf. Die einigermaßen stark frequentierte Radroute führt ohne konkrete Indizierung quer über den Parkplatz. Aufgrund des Schotterbelages besteht hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Fahrrädern jedenfalls Verbesserungsbedarf.



Überlegungen zur Optimierung der Parkraumgestaltung führten zu beträchtlichen Kosten, wenn der gesamte Platz saniert und stärker befestigt würde.
Daher ist es zweckmäßig nun eine Asphaltierung des Lückenschlusses des Geh-Radweges im Bereich gegenüber dem Wienerwaldbad durchzuführen.

Eine Radwegförderung des Landes NÖ wird es dafür wahrscheinlich nicht geben. Anderweitige Fördermöglichkeiten werden geprüft.

Am 6.5.2024 wurde ein Anbot dafür bei Pittel mit Kosten von 27.399 € eingeholt. Es ist entsprechend der Indexsteigerung seither mit etwa 5 % mehr Kosten zu rechnen.

Der Ausschuss 7 hat den Bauausschuss ersucht, einen Beschluss im Sinne des Sachverhalts zu fassen. Es sollen jedenfalls bis zur Durchführung noch alle Förderoptionen geprüft werden. Die Realisierung soll aber auf jeden Fall im Frühjahr 2026 erfolgen.

BERICHT

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: nicht zur Kenntnis genommen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek Rest zur Kenntnis genommen
-----------------------	--

GR0185 Pummergasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund -Bericht

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Entsprechend bisherigen Beschlüssen soll die Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse in Angriff genommen werden, soweit dafür öffentlicher Grund zur Verfügung steht. Der Erste Schritt ist eine Kostenabschätzung und Planung für die notwendige Herstellung einer kleinen Stützmauer und der Befestigung der Verbreiterung des Gehweges. Der Ausschuss 7 hat das Bauamt um eine Kostenabschätzung und Planung für die notwendige Herstellung einer kleinen Stützmauer und der Befestigung der möglichen Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund gebeten. Gleichzeitig wurde der Bauausschuss gebeten auf dieser Basis Ausführungsbeschlüsse zu fassen.

BERICHT

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

GR0186 Unterstützung für überregionale Bemühungen zur Erhaltung der Notarztstandorte

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Da keine Einzellösung für unsere Region bei der Erhaltung der Notarztstandort absehbar ist, ist es zweckmäßig, dass die die Gemeinde. In diesem Sinne haben bisher etwa Aktionen des stillen Protests durch schweigende Teilnahme an Landtagsitzungen zusammen mit Betroffenen aus Waidhofen/Y, Ybbs, Retz, Großenzersdorf und anderen Regionen auch unter Teilnahme von Bürgermeister, Vizebürgermeistern und Stadträten stattgefunden. Ähnliche Aktionen sind auch weiter geplant, darunter eine Kundgebung in St. Pölten, da ab Jänner die Teilnahme an Landtagssitzungen wegen Renovierungsarbeiten nicht mehr möglich sein wird.

ANTRAG

Die Gemeinde Purkersdorf wird in Zukunft überparteiliche Aktionen zusammen mit anderen betroffenen Regionen zur Sicherung der Notarztstandorte nach Kräften unterstützen, und insbesondere über die Gemeindemedien darüber positiv informieren.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: keiner Enthaltungen: Scheuhammer, Froschauer, Haudek Rest dafür → Antrag angenommen
-----------------------	--

GR0187 Anpassung Förderung Essen auf Rädern

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt die Auslieferung von Essen auf Rädern durch den Samariterbund derzeit mit € 1,50.- pro Portion an alle Bewohner mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf. Diese Förderung der Stadtgemeinde wurde zuletzt im Jahr 2017 an die tatsächlichen Betriebskosten angepasst. Die Auslieferung des Essens erfolgte in der Vergangenheit durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Fahrer sind nunmehr allerdings beim Samariterbund geringfügig angestellt, da keine ausreichende Anzahl an ehrenamtlichen Mitarbeitern für diese Tätigkeit mehr gefunden werden konnte. Zusätzlich sind die laufenden Betriebskosten für Essen auf Rädern seit 2017 erheblich gestiegen. Damit der Betrieb von Essen auf Rädern durch den Samariterbund daher auch weiterhin gewährleistet bleibt, ist eine Anpassung der Förderung durch die Stadtgemeinde auf € 2,00.- pro Portion ab dem 1.1.2026 erforderlich.

Weiters soll vom Samariterbund der Preis für die Kunden von Essen auf Rädern von derzeit € 6,59.- auf € 7,99.- pro Portion angehoben werden.

Für einkommensschwache Personen mit PurkersdorfCard wird weiterhin eine zusätzliche Förderung von € 1,00.- pro Portion durch die Stadtgemeinde Purkersdorf gewährt.

Für Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben, wird keine Förderung ausbezahlt.

ANTRAG

Der Gemeinderat bewilligt die Anpassung der Förderung für Essen auf Rädern an den Samariterbund ab 1.1.2026 so wie oben im Sachverhalt beschrieben.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

GR0188 Berichte aus dem Ressort

Berichterstatte: KELLNER STR DI Sabina

SACHVERHALT

Hochwasserveranstaltung

Die Informationsveranstaltung zum Thema Hochwasser, die am Dienstag, 21. Oktober 2025 im Großen Stadtsaal abgehalten wurde, ist – mit rund 250 Besucher:innen - auf sehr großes Interesse gestoßen.

Die Rückmeldung auf die Vorträge – die das Thema aus sehr verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet haben (BOKU, FFWD, Planungen der Gemeinde, Zivilschutzverband) – war durchwegs positiv. In der anschließenden Podiumsdiskussion konnte zusätzlich auf viele Detailfragen eingegangen werden, wodurch der Zeitrahmen und die geplanten Gesamtkosten der Veranstaltung von ursprünglich € 1.200,- mit € 172,22,- überschritten wurden. Auf großes Interesse ist das, von den Österreichischen Bundesforsten präsentierte „Gemeindeübergreifenden Hochwasserrisikomanagementkonzept für den nördlichen Wienerwald“ sowie ein geplantes Wienfluss-Projekt gestoßen.

Für das nächste Amtsblatt bereite ich einen ausführlichen Bericht mit nützlichen Links und Kontakten vor.

50 Jahre Naturpark

Der Naturpark feierte heuer sein 50jähriges Bestehen. Ein schöner Anlass, der im Rahmen diverser Veranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen würdig gefeiert wurde.

- am 26. April 2025 fanden im Naturpark zwei Geburtstagswanderungen statt.
- am 20. September 2025 konnte heuer wieder das beliebte Naturpark- und Klimafest mit zahlreichen Partner:innen, sowie insgesamt 13 Mitmach- oder Infoständen und mehr als 300 Gästen abgehalten werden.
- am 1. Oktober 2025 fand eine Festsitzung im BIZ für rund 70 geladene Gäste statt.

Um den Naturpark auch im Zentrum sichtbar zu machen, wurde - auch im Rahmen des Projektes „50 Jahre Naturpark“ - direkt beim Spielplatz am Hauptplatz eine Naturpark-Informationstafel aufgestellt. Auf der einen Seite macht ein Übersichtsplan über die Wanderwege Lust auf einen Ausflug in den Naturpark, auf der Spielplatzseite können die Kinder Spuren heimischer Tierarten in einem Labyrinth verfolgen.

Baumpflanzungen

Die für diesen Herbst vorgesehenen 16 Baumpflanzungen sind weitgehend abgeschlossen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem Grünraumteam wurden mögliche Baumstandorte erhoben. Nach Prüfung jedes Standortes durch das Bauamt (u.a. können unterschiedliche Einbauten im Untergrund oder Abstände zu den Anlagen der ÖBB eine Pflanzung verhindern) wurden 14 Standorte, in der Wintergasse, der Bahnhofstraße, der Wiener Straße, der Franz-Steiner-Gasse, der Johann Strauß-Gasse, der Süßfeldstraße und in der Kastanienallee ausgewählt.

Weitere 2 Obstbäume wurden im Rahmen einer Natur im Garten-Aktion gratis zur Verfügung gestellt und auf der Kellerwiese eingesetzt.

BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

GR0189 Energie-Förderungen

Antragstellerin: **KELLNER STR DI Sabina**

SACHVERHALT

Aktuell besteht in Purkersdorf die Möglichkeit für folgende Energie-Maßnahmen eine Förderung zu beantragen:

- Förderung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung
- Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile



Förderung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung

Wesentliches Ziel von gemeindeeigenen Förderungen ist das Senken der CO₂-Emissionen innerhalb der Gemeinde. Ziel dieser Förderung ist es, den weiteren Ausbau von solarthermischen Anlagen für die Warmwasseraufbereitung und ggf. auch für Heizzwecke zu unterstützen, da damit der Brennstoffeinsatz in Gebäuden langfristig gesenkt werden kann und sich der Sommerbetrieb von Heizkesseln (Strom oder Gas) weitgehend erübrigt. Diese Förderung gilt rückwirkend ab 01.06.2022. Eine Doppelförderung ist möglich.

Gegenstand der Förderung

Errichtung von Solaranlagen laut unten angeführten technischen Mindestvoraussetzungen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung auf Purkersdorfer Gemeindegebiet. Förderwerber*Innen können nur Personen mit Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Purkersdorf sein. Wenn mehrere angeschlossene Wohneinheiten (WE) von einer Solaranlage versorgt werden ist eine Förderung in der Höhe von € 70,- für weitere Wohneinheiten bis zu einer maximalen Fördersumme von € 2100,- möglich. Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:

- Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
- Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“
- Zertifiziert nach der „Solar Keymark“- Richtlinie

Art und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Purkersdorf für die angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten.
- b) Die Höhe der Förderung beträgt € 300,- für die Warmwasseraufbereitung und € 400,- für Warmwasseraufbereitung + Heizungsunterstützung für die erste Wohneinheit, sowie € 70,- für jede weitere Wohneinheit (siehe Tabelle) bis zu einer maximalen Förderhöhe von € 2100.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss für 1 WE	Zusätzlich pro weiterer WE
Warmwasseraufbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 300,-	€ 70,- bis maximal € 2100,-
Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 400,-	€ 70,- bis maximal € 2100,-

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.



- Natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer*Innen
- Natürliche Personen als Nutzungsberechtigte an Wohnungen in Wohnhausanlagen gemeinsam und zu ungeteilter Hand mit dem Liegenschaftseigentümer.
- Juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinsitz in Purkersdorf

Ansuchen und Verfahren

Nach Fertigstellung der Anlage mit Kopie der Endrechnung sowie einen kurzen Anlagenplan mit Beschreibung und dem ausgefüllten Ansuchenformular der Stadtgemeinde auf der Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt einreichen.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Purkersdorf behält sich das Recht vor, zu fördernde Anlagen vor Ort zu überprüfen. Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen werden. Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt:

EB DI Claudia Dörflinger, Telnr: 02231/63601/251 oder c.doerflinger@purkersdorf.at



Förderung für die nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Wesentliches Ziel von gemeindeeigenen Förderungen ist das Senken der CO₂-Emissionen innerhalb der Gemeinde. Die Verbesserung der Wärmedämmung bringt den nachhaltigsten Nutzen. Sie reduziert den Heizwärmebedarf und damit den Energieverbrauch und die Betriebskosten für die nächsten Jahrzehnte. Grundsätzlich ist eine Förderung von Sanierungsvorhaben der Förderung von Neubauten vorzuziehen.

Für die Wärmedämmung einzelner Bauteile wird oft keine Förderung des Landes in Anspruch genommen, da der Aufwand für die Förderabwicklung als zu hoch angesehen wird. (Förderung nur im Zuge einer Bezuschussung eines Kredits). Daher ist für die Bürger*Innen ein Zuschuss seitens der Gemeinde für Einzelmaßnahmen ausgesprochen attraktiv. Diese Förderung gilt rückwirkend ab 01.06.2022. Eine Doppelförderung ist möglich.

Gegenstand der Förderung:

Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile für ein Gebäude auf Purkersdorfer Gemeindegebiet:

- Oberste Geschoßdecke
- Dachschräge
- Kellerdecke
- Erdberührter Fußboden

Förderwerber*Innen können nur Personen mit Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Purkersdorf sein.

Art und Höhe der Förderung:

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungskosten.

Gedämmter Bauteil	Bei Verwendung nachwachsender Rohstoffe	Zuschuss für sonstige Rohstoffe
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	30 %, max. 500,-	30 %, max. 250,-
Kellerdecke/erdberührter Fußboden:	30 %, max. 500,-	30 %, max. 250,-

Eine Beschreibung von anerkannten nachwachsenden Rohstoffen finden Sie auf der Seite von Klimaaktiv unter der Internet-Adresse:

<https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/biooekonomie/daemmstoffe/oekologische-alternativen.html>

Hinweis: Allfällige gesetzliche Vorgaben sind bei der Errichtung einzuhalten.

Ansuchen und Verfahren

Nach Fertigstellung der Anlage mit Kopie der Endrechnung sowie einer kurzen Beschreibung der durchgeführten Arbeiten und dem ausgefüllten Ansuchenformular der Stadtgemeinde auf der Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt einreichen.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Purkersdorf behält sich das Recht vor, zu fördernde Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen werden. Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt /

EB DI Claudia Dörflinger, Telnr: 02231/63601/251 oder c.doerflinger@purkersdorf.at

Die budgetäre Situation der Stadtgemeinde ist aktuell äußerst prekär, und es besteht der parteiübergreifende Konsens, dass sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig gespart werden muss. In einem Gespräch mit Bgm. Steinbichler und dem Leiter der Finanzverwaltung, Hr. Ganneshofer, wurde besprochen, die Energie-Förderungen zu streichen.

ANTRAG

Aufgrund der angespannten budgetären Situation der Gemeinde streicht der Gemeinderat mit 25.11.2025 die gemeindeeigenen Förderungen

- von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung sowie
- für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

GR0190 Energiebericht

Berichterstatterin: **KELLNER STR DI Sabina**

SACHVERHALT

Als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde haben wir uns verpflichtet, die Energieverbräuche aller Gebäude, Anlagen und des Fuhrparks jährlich zu erfassen und in einem Gemeinde-Energiebericht übersichtlich zusammen zu stellen. Der im Anhang beigefügte Bericht ist eine gekürzte Fassung. Die Vollversion, mit Detaildaten, wird gerne vom zuständigen Sachbearbeiter Hr. Gilbert Saxl übermittelt.

BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Zur Kenntnis genommen: Einstimmig
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

**Individual Verkehr - Schaffung Parkraum - Parkraumbewirtschaftung - SCHEUHAMMER
STR Ing. Peter**

Keine Punkte.

Organe der Gemeinde – BRUNNER STR Roman / BGM

GR0191 Mitgliedschaft Gemeindevertreterverbände

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde leistet – gesetzlich vorgesehen – Beiträge an jene Einrichtungen, die nach ihren Satzungen NÖ Gemeinden oder ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten. Den Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen ist jeweils die Anzahl jener Gemeinderatsmitglieder zugrunde zu legen, die einer Einrichtung nach Abs. 1 oder einer politischen Partei angehören, für deren Gemeinderatsmitglieder eine solche Einrichtung besteht und richten sich nach der Einwohnerzahl. (§ 17a NÖ Gemeindebezügegesetz, LGBL 1005). Die Auszahlungen der Beiträge erfolgen in weiterer Folge durch das Land. Es soll folgender Antrag zur Anerkennung des Gemeindevertreterverband für das Weinviertel gestellt werden

ANTRAG

Der Gemeinderat erkennt den Gemeindevertreterverband für das Weinviertel als Einrichtung im Sinne des § 17a NÖ Gemeindebezügegesetzes, LGBL. 1005, an.

Kosten: ca. € 1.800,00

Bedeckung: 1/060000-726000 (Abzug via Ertragsanteile)

VA 2026: € 65.000,00

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

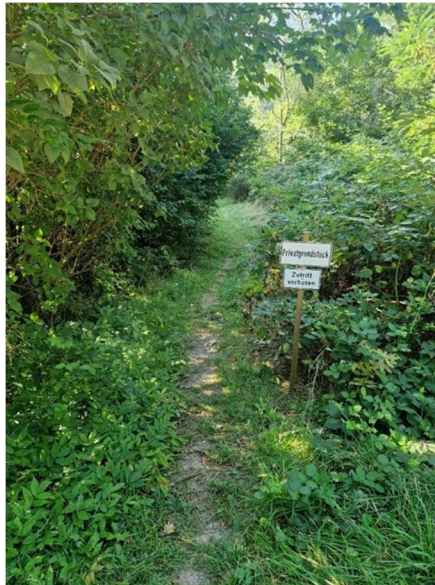
Resolutionen / Dringlichkeitsanträge

DA01//GR0202 Fußweg Sagbergstraße 57

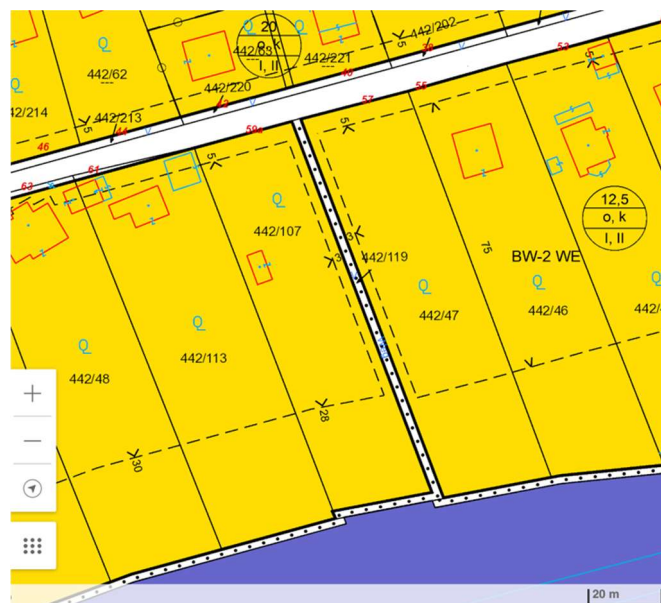
Antragsteller: Kasper STR Dr. DI Mag. Thomas Liste OPPITZ

SACHVERHALT

In der Sagbergstraße 57 gibt es an der östlichen Grundstücksgrenze einen Fußweg, der rege genutzt wird, er befindet sich allerdings auf Privatgrund. Nachstehend die Situation in Natura – Foto von DDr. Josef Baum.



Der im Flächewidmungsplan vorgesehene Fußweg (im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf) liegt etwa 28m weiter westlich (Gst 442/119) und beginnt ca 3m höher, somit im steileren Bereich des Hanges. Das Gst 442/119 weist eine Fläche von etwa 275m² auf, ist als öffentlicher Weg gewidmet, wird aber in natura nicht als solcher genutzt. Die tatsächliche Nutzung als Fußweg findet im östlichen Bereich des Gst 442/47 statt, das im privaten Eigentum steht.



Dieser gewidmete Weg ist allerdings steiler und wurde daher vermutlich in der Natur nicht genutzt. Es ist nun möglich, eine deutliche Verbesserung dieser Situation im Rahmen der baulichen Nutzung der Gst 442/107 und 442/47 zu schaffen:

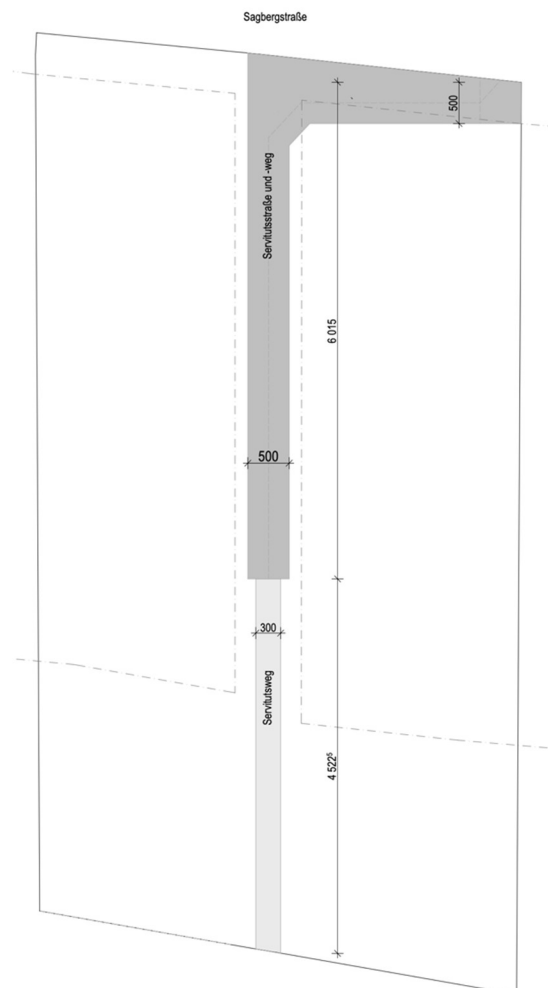
Herstellung einer asphaltierten Zufahrtsstraße mit einer Neigung von 15-18% (Breite 5m) und einem Gehweg ca. 20% mit 3m Breite der auch für Reparaturarbeiten zB Kanal befahren werden kann. Sowohl Zufahrtsstraße (5m Breite) als auch Gehweg (3m Breite) werden mit einem Servitut zugunsten der Gemeinde (somit öffentlich nutzbar) grundbücherlich belegt.

Gst 442/119 (gewidmeter Weg) wird dem Grundstück 442/107 und/oder 442/47 zugeschrieben; der Grundstückseigentümer übernimmt sowohl die Herstellungskosten als auch sämtliche Kosten der laufenden Erhaltung

Vorteile:

- geringere Steigung des Weges
- keinerlei weitere Kosten für die Gemeinde
- auch befahrbar – da 3m Breite

Schematische Darstellung (die Lage kann auch im östlichen Teil des Grundstückes 442/47 realisiert werden)



ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Ausarbeitung einer vertraglichen Vereinbarung zur Zuschreibung des Gst 442/119 zu Gst 442/107 oder 442/47, unter der Bedingung der Errichtung einer öffentlich nutzbaren Zufahrtstraße und eines öffentlich nutzbaren Gehweges, die beide auf Kosten des Gst-Eigentümers errichtet und erhalten werden, zu. Die öffentliche Nutzung wird per Servitut grundbücherlich abgesichert. Der Weg soll innerhalb angemessener Zeit hergestellt sein und es soll auch eine Lösung für den Durchgang während der Bauzeit gefunden werden.

Zusatzantrag (Baum):

Die Herstellung des Weges ist sobald als möglich zu bewerkstelligen.

Zurückgezogen von STR Baum

Wortmeldungen: Baum, Bollauf, Kasper, Hlavka, Kellner, Aicher, Weinzing, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: <u>Antrag (abgeändert):</u> Gegenstimmen: keiner Enthaltungen: Aicher Rest dafür → Antrag angenommen <u>Zusatzantrag STR Baum:</u> zurückgezogen
---	---

Rechberger verlässt den Saal 23:22

Posch verlässt den Saal 23:26

Posch betritt den Saal 23:30

Rechberger verlässt den Saal 23:42

DA02//GR0203 Antrag auf Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026

Antragsteller: Steinbichler BGM Ing. Stefan SPÖ

SACHVERHALT

Die Purkersdorfer Open-Air-Veranstaltungen zählen seit Jahrzehnten zu den wichtigsten kulturellen Höhepunkten unserer Stadt. Sie sind nicht nur eine traditionsreiche Institution, sondern ein wesentliches Identitätsmerkmal Purkersdorfs. Kaum ein anderes städtisches Event hat über einen derart langen Zeitraum hinweg regionale und überregionale Strahlkraft entwickelt. Die Open-Airs stärken das kulturelle Leben, fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und prägen das positive Außenbild der Stadt nachhaltig.

Durch die enge Zusammenarbeit mit langjährigen Partnern – allen voran dem ORF, der die Veranstaltungen regelmäßig live überträgt – hat sich das Format zu einem kulturellen Aushängeschild entwickelt, das weit über die Grenzen Purkersdorfs hinaus wahrgenommen wird. Diese mediale Präsenz trägt maßgeblich dazu bei, das kulturelle Profil der Stadt zu schärfen und Purkersdorf als lebendige Kulturstadt zu positionieren.

Eine kurzfristige Reduktion auf nur ein Konzert im Jahr 2026 ist organisatorisch nicht umsetzbar. Die Verhandlungen mit Sponsoren, Partnern und Medieninstitutionen befinden sich bereits weit fortgeschritten in der Planung. Ein Zurückfahren auf ein einzelnes Konzert würde nicht nur die bisher bestehenden Bedingungen gefährden, sondern auch die jahrelang aufgebauten

Beziehungen belasten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtkosten nicht einfach proportional mitreduzieren: Der administrative Aufwand, behördliche Ansuchen, Sicherheitskonzepte sowie technische Infrastruktur entstehen in einigen Teilen unabhängig von der Anzahl der Konzerttage. Ebenso sind Sponsorenbeiträge nicht linear skalierbar.

Die Möglichkeit, zwei Open-Air-Veranstaltungen unter klar definierten Spar- und Transparenzvorgaben durchzuführen, gewährleistet sowohl den Fortbestand dieser kulturell bedeutsamen Tradition als auch einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Durch die geplanten Maßnahmen – wie die Zusammenlegung mit dem Kultursommer, die verstärkte Einbindung von Sponsoren, den Verkauf von VIP-Tickets sowie eine Reduktion der gemeindeseitigen Kosten – kann eine deutliche Entlastung des Gemeindehaushalts erzielt werden, ohne die Qualität und den Charakter der Veranstaltungen zu beeinträchtigen.

Die Open Airs bedeuten für viele Bürgerinnen und Bürger ein Stück gelebte Gemeinschaft, niederschweligen Zugang zu Kultur und ein besonderes Sommererlebnis direkt vor der Haustüre. Ihr Fortbestand ist daher nicht nur eine Frage der Tradition, sondern ein Beitrag zur Lebensqualität und Attraktivität Purkersdorfs.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich und kulturell gerechtfertigt, auch 2026 zwei Open-Air-Konzerte zu ermöglichen – unter jenen transparenten und finanziell verantwortungsvollen Bedingungen, die in diesem Antrag festgelegt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt die Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026, unter der Voraussetzung, dass die Gesamtkosten gegenüber dem bisherigen Kostenrahmen um mindestens 40 % gesenkt werden, volle Kostentransparenz gegenüber der Stadtgemeinde gewährleistet wird, und der finanzielle Beitrag der Stadtgemeinde maximal 50.000 Euro beträgt.
2. Die Einsparungen sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu erzielen:
 - a. organisatorische Zusammenlegung mit dem Kultursommer (Eröffnung und Abschluss),
 - b. Verkauf von VIP-Tickets,
 - c. Gewinnung zusätzlicher Sponsoren,
 - d. Reduktion der durch die Gemeinde zu tragenden Kosten.
3. Sollte die geforderte Kostensenkung nicht erreicht werden, wird ab dem Jahr 2027 maximal ein Open-Air-Konzert pro Jahr durchgeführt.

Wortmeldungen: Kellner, Oppitz, Frotz, Aicher, Baum, Weinzinger, Posch, Staub, Frisch, Koller	Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen: Aicher, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Koller, Kellner, Frisch Enthaltungen: Frotz, Posch, Kasper Rest dafür → Antrag angenommen
--	---

SACHVERHALT

Terminplanung 2026

Stadtrat	Gemeinderat
DI, 20.01.2026, 19:00 Uhr	
DI, 17.03.2026, 19:00 Uhr	DI, 24.03.2026, 19:00 Uhr
DI, 12.05.2026, 19:00 Uhr	
DI, 16.06.2026, 19:00 Uhr	DI, 23.06.2026, 19:00 Uhr
DI, 11.08.2026, 19:00 Uhr	
DI, 22.09.2026, 19:00 Uhr	DI, 29.09.2026, 19:00 Uhr
DI, 20.10.2026, 19:00 Uhr	
DI, 17.11.2026, 19:00 Uhr	DI, 24.11.2026, 19:00 Uhr

Erscheinungsplan Amtsblatt

Termine 2026	Postverteilung ab	Redaktionsschluss, 16:00 Uhr
Heft 1	ab 16.03.2026	Mo, 26.02.2026
Heft 2	ab 30.06.2026	Di, 09.06.2026
Heft 3	ab 28.09.2026	Do, 10.09.2026
Heft 4	ab 14.12.2026	Do, 26.11.2026

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Sitzungsplan sowie dem Erscheinungsplan des Amtsblattes 2026. Die Ausschussvorsitzenden werden dementsprechend die Termine der Ausschusssitzungen vergeben.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--

Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung